

# Stenographisches Protokoll,

## 18. Sitzung der IV. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, 16. Juli 1968.

### Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Weiss (Seite 681).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 681).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 681).
4. Verhandlung.

Antrag des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem Bestimmungen über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung erlassen werden (Privatzimmervermietungsgesetz). Berichterstatter Abg. Fichtinger (Seite 682); Redner: Abg. Präsident Sigmund (Seite 683), Abg. Dipl.-Ing. Robl (Seite 684); Abstimmung (Seite 687).

Antrag des Gemeinsamen Finanzausschusses und Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Betriebsinvestitionsfonds, Bericht über das Jahr 1967. Berichterstatter Abg. Diettrich (Seite 687); Redner: Abg. Kaiser (Seite 690), Abg. Karl Schneider (Seite 692); Abstimmung (Seite 693).

Antrag des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Fremdenverkehrsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1967. Berichterstatter Abg. Rigl (Seite 693); Abstimmung (Seite 696).

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Fremdenverkehrskreditaktion, Aufstockung. Berichterstatter Abg. Janzsa (Seite 694); Redner: Abgeordneter Diettrich (Seite 695); Abstimmung (Seite 696).

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz. Berichterstatter Abg. Buchinger (Seite 696), Abstimmung (Seite 697).

Antrag des Gemeinsamen Bauausschusses und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Hübinger, Marsch, Stangler, Grünzweig, Dipl.-Ing. Robl, Ing. Scheidl, Diettrich, Dr. Brezovszky, Schneider, Anderl und Genossen, betreffend den Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Mai 1968 über die Raumordnung (Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz). Berichterstatter Abg. Diettrich (Seite 697), Redner: Abg. Grünzweig (Seite 700), Abgeordneter Präsident Reiter (Seite 703); Abstimmung (Seite 704).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Landtag von Niederösterreich und zur Wahl in den Gemeinderat. Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 704). Redner: Abg. Dr. Brezovszky (Seite 705), Abg. Buchinger (Seite 708), Landesrat Rösch (Seite 710); Abstimmung (Seite 712).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Straßbezirksgerichtes Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des LAbg. Kurt Buchinger wegen Übertretung nach

§ 335 StG. Berichterstatter Abg. Popp (Seite 712); Abstimmung (Seite 712).

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Übernahme der Landeshaftung für einen Betriebskredit der a. ö. Krankenanstalt Neunkirchen.

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Übernahme der Landeshaftung für einen Betriebskredit der a. ö. Krankenanstalt Melk. Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Seite 712); Abstimmung (Seite 713).

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Umbau der Landhausküche, Bewilligung eines Nachtragskredites. Berichterstatter Abg. Anzenberger (Seite 713); Abstimmung (Seite 714).

Rede Präsident Weiss (Seite 714).  
Abg. Jirovetz (Seite 715).

PRÄSIDENT WEISS (um 14.01 Uhr): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich die Herren Abgeordneten Czidlik, Gerhartl, Kosler, Rohata, Schlegl und Stangl entschuldigt.

Ich beabsichtige, das Geschäftsstück Zahl 409 (Niederösterreichisches Privatzimmervermietungsgesetz) unter Tagesordnungspunkt 2, das Geschäftsstück Zahl 397 (Bericht über den Betriebsinvestitionsfonds) als Tagesordnungspunkt 3 und das Geschäftsstück Zahl 398 (Bericht über den Fremdenverkehrsförderungsfonds) wegen seines sachlichen Zusammenhanges mit dem Geschäftsstück Zahl 399 als Tagesordnungspunkt 4 zu behandeln. (Keine Einwendung.)

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (Ziest): Vorlage der Landesregierung, betreffend Umbau der Landhausküche, Bewilligung eines Nachtragskredites.

PRÄSIDENT WEISS: Ich ersuche die Mitglieder des Finanzausschusses, sogleich zur Beratung dieses Geschäftsstückes im Herrensaal zusammenzutreten.

Ich bitte ferner um die Zustimmung des Hauses, das Geschäftsstück als letzten Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung Man- deln zu lassen, falls es im Finanzausschuß verabschiedet wird. (Keine Einwendung.)

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Fichtinger, die Verhandlung zur Zahl 409 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. FICHTINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem Bestimmungen über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung erlassen werden (Privatzimmervermietungsgesetz), zu berichten:

Die erfolgte Ausweitung und die noch erforderliche weitere Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich macht die Einbeziehung der Privatzimmer in das Angebot der Quartiermöglichkeiten notwendig. Wenn aber die Privatquartiere ihrer Aufgabe, den Fremdenverkehr auszubauen, gerecht werden sollen, dann müssen für diese Privatquartiere Richtlinien geschaffen werden, welche gewährleisten, daß saubere, ordnungsgemäß ausgestattete, dem modernen Fremdenverkehr und seinen Ansprüchen entsprechende Quartiere zu angemessenen Preisen angeboten werden und daß von der Vermietung solcher Quartiere nicht völlig einwandfreie Personen ausgeschlossen sind. Es muß durch entsprechende Bestimmungen unbedingt verhindert werden, daß durch Mißstände auf dem Gebiet der Privatzimmervermietung der Ruf des niederösterreichischen Fremdenverkehrs Schaden erleidet. Wohl war die „Beherbergung von Fremden“ auch bisher durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich, LGBl. Nr. 105/1937, geregelt, doch fehlt dieser lex imperfecta eine Strafsanktion und außerdem erscheinen diese Rechtsnormen bereits veraltet und nicht mehr ausreichend. Es war daher erforderlich, einen dem heutigen Stand der Gesetzgebung und den Erfordernissen des modernen Fremdenverkehrs Rechnung tragenden Entwurf eines Niederösterreichischen Privatzimmervermietungsgesetzes auszuarbeiten.

Die Privatzimmervermietung ist praktisch ein Einbruch in das konzessionierte Hotel- und Gastgewerbe, in welchem in zunehmendem Maße der Befähigungsnachweis gefordert wird, um diesen Gewerbebestand qualitativ entsprechend den steigenden Anforderungen der Gäste zu heben. Die niederösterreichische Landesregierung hat für den Ausbau der Landesberufsschule für das niederösterreichische Gastgewerbe in Waldegg bisher mehr als 9.000.000 Schilling ausgegeben. An Fremdenverkehrsförderungskrediten hat das Land bisher mehr als 400.000.000 Schilling an Hoteliers und Gastwirte vergeben. Praktisch hat jeder zweite gastgewerbliche Betrieb in Niederösterreich einen zinsenbegünstigten Kredit erhalten.

Die niederösterreichischen Beherbergungsbetriebe wurden modernisiert und ausgebaut. Alle diese Anstrengungen und Kasten wären nutzlos, wenn die Privatzimmervermietung das konzessionierte Hotel- und Gastgewerbe überwuchern und erdrücken würde. Die Privatzimmervermietung kann in einer gesunden Fremdenverkehrswirtschaft immer nur in den Spitzenzeiten (Hochsaison) eine Ergänzung und Notlösung sein. Aber auch in dieser Form muß die Privatzimmervermietung im öffentlichen Interesse (zum Beispiel Seuchengefahr) überwacht und kontrolliert werden. Die sanitären Verhältnisse sind in manchen Privatquartieren unter jeder Kritik. Durch die völlig wilde und unkontrollierte Privatzimmervermietung — es gibt Privatzimmervermieter in Niederösterreich mit 18 Betten — kann einmal eine Seuche ausbrechen, die die Katastrophe von Zermatt in den Schatten stellt. Wer wird dann dafür verantwortlich sein? Im Hotel- und Gastgewerbe ist der Gesetzgeber überaus streng. Wirt, Wirtin und das gesamte Personal unterliegen ständigen Untersuchungen nach dem Bazillenausscheidergesetz. Im Rahmen der Privatzimmervermietung gab es bisher überhaupt keine sanitäre Kontrolle. Nimmehre sollen wenigstens die Räume einer Überprüfung unterzogen werden und eine Mindestausstattung aufweisen.

Vor der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes war allerdings die umstrittene Frage zu klären, ob für die gesetzliche Regelung der vorliegenden Materie nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 BVG als „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ der Kompetenztatbestand des Bundes gegeben ist, oder ob die Ausnahmebestimmung über die häusliche Nebenbeschäftigung des Art. V lit. e des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ausreicht, die Landeskompetenz zu begründen.

Hierzu meint das Bundeskanzleramt, daß das in der Bundesverfassung verankerte föderalistische Prinzip und insbesondere auch die Bedachtnahme auf die Formulierung des Art. 5 Abs. 1 BVG eine nicht allzu enge Auslegung der einen Landeskompetenzbereich eröffnenden Ausnahmebestimmung gebietet. Da in Verfolg dieser Ansicht das Bundeskanzleramt bisher kein die Privatzimmervermietung regelndes Gesetz eines anderen Bundeslandes beeinsprucht hat, bestehen keine Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Niederösterreichischen Landtages zur Beschlußfassung über den gegenständlichen Entwurf.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 4. Juli 1968 mit der Vorlage der Landesregierung vom 18. Juni 1968, betref-

fend den Gesetzen über als häusliche wendungen (Niemervermietet Vorlage untergen gebilligt.

Die Textänderungen bereits verarbeiteten:

1. Der Kurzes Privatzimmer

2. Die Bestimmung Privatzimmerzeiten hätte angestrichen, so mervermietungsstatbet ist.

3. Die Anzahl sechs auf sechs Personen, der Person der Gesmitgerechnet hinaufgesetzt.

4. Die Bestimmung des Verrentinsbesondere Verurteilung gesetzt.

5. Bei der Einfache ein einfache, wurde das Wort

6. Eine weitere darin, daß für die Prtzeigeverfahren vorgesehenen

7. Die vorgesehene von 6000 Schilling Arrest auf 3 2 Wochen Arrest

8. Für jene die Privatzimmer wurden Übergang

9. Der Zeitpunkt Gesetzes wurdengesetzt.

10. Aus dem Stelle heraus unkorrekten Privatzimmervermietungen

11. Der Miet wurde dahin stigen Wohnhauses Wohnhaus wohnung, Besmieters ist.

Beherbergungsbe-  
und ausgebaut.  
und Kasten wären  
immervermietung  
und Gastgewerbe  
würde. Die Pri-  
in einer gesun-  
schaft immer nur  
aison) eine Engän-  
Aber auch in die-  
zimmervermietung  
zum Beispiel Seu-  
l kontrolliert wer-  
nisse sind in man-  
der jeder Kritik.  
nd unkontrollierte  
- es gibt Privat-  
der Österreich mit  
eine Seuche aus-  
ne von Zermatt in  
rd dann dafür ver-  
und Gastgewerbe  
aus streng. Wixt,  
rsonal unterliegen  
nach dem Bazil-  
nahmen der Privat-  
bisher überhaupt  
Nunmehr sollen  
iner Überprüfung  
ne Mindestausstat-

des vorliegenden  
s die umstrittene  
e gesetzliche Rege-  
terie nach Art. 10  
egenheiten des Ge-  
der Kompetenztat-  
en ist, oder ob die  
r die häusliche Ne-  
V lit. e des Kund-  
verbeordnung aus-  
nz zu begründen.  
leskanzleramt, daß  
assung verankerte  
insbesondere auch  
Formulierung des  
e nicht allzu enge  
Landeskompetenz-  
nahmebestimmung  
dieser Ansicht das  
kein die Privat-  
des Gesetz eines  
anspruch hat, be-  
gegen die verfas-  
t des Niederöster-  
r Beschlußfassung  
Entwurf.  
hat sich in seiner  
it der Vorlage der  
Juni 1968, betref-

fend den Gesetzentwurf, mit dem Bestim-  
mungen über die Beherbergung von Fremden  
als häusliche Nebenbeschäftigung erlassen  
werden (Niederösterreichisches Privatzim-  
mervermietungsgesetz), beschäftigt und die  
Vorlage unter Vornahme einiger Abänderun-  
gen gebilligt.

Die Textänderungen sind in der Vorlage  
bereits verarbeitet und betreffen im wesent-  
lichen:

1. Der Kurztitel soll „Niederösterreichi-  
sches Privatzimmergesetz“ lauten.

2. Die Bestimmung des § 2, derzufolge die  
Privatzimmervermietung nur zu bestimmten  
Zeiten hätte ausgeübt werden können, wurde  
gestrichen, so daß nunmehr die Privatzim-  
mervermietung das ganze Jahr hindurch ge-  
stattet ist.

3. Die Anzahl der Schlafstellen wurde von  
sechs auf sieben erhöht und das Alter der  
Personen, deren Schlafstellen bei der Berechnung  
der Gesamtzahl der Schlafstellen nicht  
mitgerechnet werden, von 14 auf 15 Jahre  
hinaufgesetzt.

4. Die Bestimmungen über die Verlässlich-  
keit des Vermieters wurden neu gefaßt und  
insbesondere die Ausschußzeit nach einer  
Verurteilung von fünf auf drei Jahre herab-  
gesetzt.

5. Bei der Bestimmung, daß der Vermieter  
ein einfaches Frühstück abgeben darf,  
wurde das Wort „einfach“ eliminiert.

6. Eine wesentliche Änderung liegt aber  
darin, daß für die Erlangung der Berech-  
tigung zur Privatzimmervermietung das An-  
zeigeverfahren an Stelle des ursprünglich  
vorgesehenen Genehmigungsverfahrens tritt.

7. Die vorgesehenen Höchststrafen wurden  
von 6000 Schilling beziehungsweise 3 Wochen  
Arrest auf 3000 Schilling beziehungsweise  
2 Wochen Arrest gesenkt.

8. Für jene Vermieter, die bereits bisher  
die Privatzimmervermietung ausgeübt haben,  
wurden Übergangsbestimmungen geschaffen.

9. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des  
Gesetzes wurde mit 1. Oktober 1968 fest-  
gesetzt.

10. Aus dem Motivenbericht wurde jene  
Stelle herausgenommen, die sich mit einer  
unkorrekten Preisgestaltung bei der Privat-  
zimmervermietung befaßt.

11. Der Motivenbericht zu § 2 Abs. 1  
wurde dahin ergänzt, daß auch ein vom son-  
stigen Wohnungsverband räumlich getrenn-  
tes Wohnhaus, zum Beispiel die Ausgedinge-  
wohnung, Bestandteil der Wohnung des Ver-  
mieten ist.

Namens des Wirtschaftsausschusses be-  
ehre ich mich, folgenden Antrag zu stellen  
(liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem  
Bestimmungen über die Beherbergung von  
Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung  
erlassen werden (Niederösterreichisches Pri-  
vatzimmervermietungsgesetz), wird in der  
vom Ausschuß beschlossenen Fassung geneh-  
migt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert,  
zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses  
das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die  
Debatte einzuleiten und die Abstimmung  
durchzuführen zu wollen.

PRÄSIDENT WEISS: Ich eröffne die  
Debatte. Zum Wort gelangt Herr Präsident  
Sigmund.

Abg. SIGMUND: Herr Präsident! Hohes  
Haus! In der heutigen Landtagssitzung  
wenden wir uns mit drei Vorlagen, die  
alle drei im Interesse des Fremdenver-  
kehrs liegen, beschäftigen. Mit dem vor-  
liegenden Gesetz über die Privatzimmer-  
vermietung, über das der Herr Berichterstat-  
ter soeben sehr ausführlich berichtet hat,  
soll das kontrolllose Vermieten der Privatbet-  
ten beendet werden. Wir alle wissen, daß der  
Fremdenverkehr, der bekanntlich für unsere  
gesamtosterreichische Wirtschaft eine Säule  
darstellt, für Niederösterreich eine ganz be-  
sondere Bedeutung hat. Wir wissen nur zu  
gut, daß es in unserem Heimatland weite  
Teile gibt, die nur wenig oder überhaupt  
keine Industriebetriebe besitzen und damit  
echte wirtschaftliche Notstandsgebiete dar-  
stellen. Da diese Gegenden aber landschaft-  
lich gesehen meist sehr reizvoll sind, bieten  
sie, zumal sie frei sind vom störenden Ein-  
flüssen, da sie keine Industriebetriebe besit-  
zen, ideale Voraussetzungen für den Frem-  
denverkehr, der diesen unterentwickelten  
Gebieten zusätzliche Einnahmen schafft. Es  
ist eine bekannte Tatsache, daß es bei den  
Fremdenverkehrsbetrieben vielfach zu einer  
Bettenknappheit kommt und eben zusätz-  
liche Unterkünfte benötigt werden. Gerade  
das führt aber zwangsläufig dazu, daß ein  
Großteil der Urlaubsgäste in Zimmern von  
Privatvermietern untergebracht werden muß,  
so daß die Privatzimmervermietung eine  
sehr notwendige Ergänzung der Fremdenver-  
kehrsbetriebe darstellt. Schließlich entfällt  
mehr als ein Drittel aller dem Fremdenver-  
kehr in Niederösterreich zur Verfügung ste-  
henden Betten auf Privatquartiere, und in  
vielen Gemeinden — das kann ich auch von

meinem Bezirk sagen — stellen die Privatvermieter sogar mehr als die Hälfte der Fremdbetten zur Verfügung. Während nun die Zimmervermietung im Schank- und Gastgewerbe durch die Gewerbeordnung geregelt ist, entspricht die Regelung der Privatzimmervermietung im Verordnungswege, wie es derzeit in Niederösterreich geschieht, nicht mehr den Anforderungen eines modernen Fremdenverkehrs. Deshalb ist man in Salzburg im Jahre 1958 und in Tirol im Jahre 1959 darangegangen, die Privatzimmervermietung als häuslichen Nebenerwerb gesetzlich zu regeln. In Niederösterreich reichen die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung der Privatzimmervermietung allenfalls schon mehr als ein Jahrzehnt zurück. Ich erinnere mich, daß im Jahre 1956 von dem damaligen Referenten, Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl, ein diesbezüglicher Gesetzentwurf im zuständigen Ausschuß behandelt wurde; doch ist es damals innerhalb der Österreichischen Volkspartei bei der Frage der Abgrenzung zwischen den Interessen des Gast- und Schankgewerbes und der Privatzimmervermieter zu keiner Einigung gekommen. Die Vorlage, die wohl im Ausschuß beschlossen wurde, hat nie das Hohe Haus passiert. Im Mai dieses Jahres haben nun die sozialistischen Abgeordneten die Lösung der Frage über die Privatzimmervermietung neuerlich urgiert und die Landesregierung in einem Antrag aufgefordert, dem Landtag zum ehesten Zeitpunkt den Entwurf eines Privatzimmervermietungsgesetzes vorzulegen. Der Entwurf, den die Landesregierung vorlegte, wurde dann im Ausschuß sehr sachlich behandelt und auf Grund weitgehender Übereinstimmung durch einen gemeinsamen Antrag beider Fraktionen abgeändert. Darauf hat der Herr Berichterstatter schon hingewiesen. Der ursprüngliche Entwurf wurde vor allem dahingehend abgeändert, daß die Privatzimmervermietung keiner Befristung auf bestimmte Zeiträume unterliegt, wie zum Beispiel in Tirol und Salzburg. Das ist für Niederösterreich als Land um Wien von entscheidender Bedeutung, weil hier das ganze Jahr hindurch ein starker Ausflugsverkehr wie in keinem anderen Bundesland zu verzeichnen ist. Dazu kommt **noch**, daß viele Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern, aber auch Pensionisten für ihren Urlaub die wesentlich günstigere Vor- und Nachsaison wählen. Ich erinnere mich, daß seit Jahren der Österreichische Gemeindebund — die Herren, die im Vorstand sind, können es bestätigen — bestrebt ist, die Aktion „Urlaub auf dem Bauernhof“ zu fördern und Ruheorte und Auhezonen zu schaf-

fen, weil die Menschen heute mehr Sehnsucht haben, von der Großstadt wegzukommen und sich auf dem Lande zu erholen. Erfreulicherweise wird bezüglich der Regelung der Anzeige der Privatzimmervermietung eine sehr günstige Lösung erzielt, bei der in Niederösterreich sowohl für die einzelnen Gemeinden als auch die Bezirksverwaltungsbehörden ein entsprechendes Kontrollrecht vorgesehen ist, ohne daß dabei — und das muß ich wirklich unterstreichen — ein großer Verwaltungsaufwand beansprucht wird. Freilich wird der Privatzimmervermietung erst dann der gewünschte Erfolg beschieden sein, wenn die Privatgastzimmer auch über die Mindestanforderungen in sanitärer Hinsicht verfügen. Hier besteht durch das Gesetz die Möglichkeit, eine wirklich strenge Prüfung durchzuführen. Heutzutage ist auch die reizvollste Landschaft nicht imstande, den Urlaubsgast zu längerem Verbleiben zu bringen, wenn die Unterkunftsmöglichkeiten nicht auch den modernen Anforderungen entsprechen.

Zweifelloos erwachsen aber auch den einzelnen Privatzimmervermietern bei der Modernisierung der Unterkünfte, die oft kein Fließwasser und nur unzureichende (sanitäre) Einrichtungen besitzen, Kosten in einer denartigen Höhe, wie sie nur mit größten Schwierigkeiten oder überhaupt nicht aufgebracht werden können. Um die erforderliche Modernisierung der privaten Unterkünfte für den Fremdenverkehr durchführen zu können, sind deshalb gezielte Förderungs- und Darlehensaktionen, wie sie etwa in der Steiermark und im Burgenland im Gange sind, notwendig. Denn erst bei Durchführung auch dieser Maßnahmen wird das neue Niederösterreichische Privatzimmervermietungsgesetz, das wir heute beschließen wollen, voll wirksam werden und dem heimischen Fremdenverkehr und darüber hinaus unserer gesamten Wirtschaft neue Impulse verleihen und zu einem neuen Aufschwung verhelfen.

Mit der Beschlußfassung dieses Gesetzes haben wir, so wie in Salzburg und in Tirol, eine gesetzliche Ordnung geschaffen. Ich weiß, daß das vorliegende Privatzimmervermietungsgesetz nicht alle Teile befriedigt. Wie könnte es denn anders sein? Trotzdem glaube ich, daß eine gesetzliche Regelung im Interesse des Fremdenverkehrs notwendig war. Daher wird auch meine Fraktion für diese Vorlage stimmen. **(Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)**

PRÄSIDENT WEPSS: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Dipl.-Ing. Robl zu Wort.

Abg. Dipl.-Ing. ROBL: Herr Präsident! Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und

Herren! Wenn ferien, mitter mit einem befassen, erh überhaupt no schluß zu fa mit den bish langen finder der Geschich befassen.

Der Land reich hat ers Verordnung, meringgemei tung geregell acht Semmer 1937 eine we alle niederö denen es ge betriebe gab, lung nur Ver weniger als heißt mit an zimmervermie reich und bes gang und gäh Bezug genom Dingen die S Schulferien e nach Niederö oder an der wie es das le hat. Es ist al im Inländerfr Wandlung fes

Diese Priv kürzerer Dau ten bisher m Betten vermi Rechtslage ste vatzimmerver einer oder m schriften best und zweckmä ab einer Woc lich zu regeln.

Wer die „A genen Donner sitzung hatte nung sein, da nerstag hätte Aber — das i wissen, daß nung sehr lan einige Geschä:

Aber zu ein Zeitung" herv Stellung nehm lungen über Sozialisten m

mehr Sehnsucht  
gzukommen und  
en. Erfreulicher-  
egelung der An-  
ietung eine sehr  
l der in Nieder-  
nzelnen Gemein-  
waltungsbehörden  
recht vorgesehen  
as muß ich wirk-  
großer Verwal-  
wird. Freilich  
ietung erst dann  
ieden sein, wenn  
ber die Mindest-  
insicht verfügen.  
etz die Möglich-  
prüfung durchzu-  
h die reizvollste  
den Urlaubsgast  
ringen, wenn die  
nicht auch den  
tsprechen.

auch den einzel-  
1 bei der Moder-  
lie oft kein Fließ-  
nde sanitäre Ein-  
in einer derarti-  
größten Schwie-  
nicht aufgebracht  
rderliche Moder-  
erkünfte für den  
n zu kämen, sind  
- und Darlehens-  
der Steiermark  
ge sind, notwen-  
nung auch dieser  
e Niederösterrei-  
etungsgesetz, das  
an, voll wirksam  
Fremdenverkehr  
r gesamten Wirt-  
en und zu einem  
1

dieses Gesetzes  
urig und in Tirol,  
schaffen. Ich weiß,  
vatzimmervermie-  
e befriedigt. Wie  
Trotzdem glaube  
egelung im Inter-  
notwendig war.  
reaktion für diese  
bei der SPÖ und

; nächster Redner  
ol.-Ing. Robl zu

Herr Präsident!  
hrte Damen und

Herren! Wenn wir uns nach vor den Sommer-  
ferien, mitten in der Fremdenverkehrssaison,  
mit einem Privatzimmervermietungsgesetz  
befassen, erhebt sich die Frage, ob es denn  
überhaupt notwendig ist, einen solchen Be-  
schluß zu fassen, und ob wir nicht ohnedies  
mit den bisherigen Bestimmungen das Aus-  
langen finden. Ich darf mich daher kurz mit  
der Geschichte der Privatzimmervermietung  
befassen.

Der Landeshauptmann von Niederöster-  
reich hat erstmals im Jahre 1936 mit einer  
Verordnung, und zwar damals für acht Sem-  
meringgemeinden, die Privatzimmervermie-  
tung geregelt. Dieser Ausnahmeregelung für  
acht Semmeringgemeinden folgte im Jahre  
1937 eine weitere Verordnung, die sich auf  
alle niederösterreichischen Gemeinden, in  
denen es gewerbliche Fremdenbeherbungs-  
betriebe gab, bezog. Sie hat aber in der Rege-  
lung nur Vermietungen mit einer Dauer von  
weniger als einer Woche einbezogen. Das  
heißt mit anderen Worten: Auf die Privat-  
zimmervermietung, wie sie vor 1938 in Öster-  
reich und besonders auch in Niederösterreich  
gang und gäbe war, wurde damals sehr wenig  
Bezug genommen. Ich meine da vor allen  
Dingen die Sommerfrischler, die während der  
Schulferien eben aufs Land gefahren sind,  
nach Niederösterreich, und nicht an der Adria  
oder an der Riviera Urlaub gemacht haben,  
wie es das letzte Jahrzehnt mit sich gebracht  
hat. Es ist also bei dieser Vermietung, auch  
im Inländerfremdenverkehr überhaupt, eine  
Wandlung festzustellen.

Diese Privatzimmervermietung war von  
kürzerer Dauer als eine Woche, und es konn-  
ten bisher nur vier Schlafstellen oder vier  
Betten vermietet werden. Die gegenwärtige  
Rechtslage stellt sich also so dar, daß bei Pri-  
vatzimmervermietungen für die Dauer von  
einer oder mehr als einer Woche keine Vor-  
schriften bestehen. Daher war es notwendig  
und zweckmäßig, Privatzimmervermietungen  
ab einer Woche Dauer nunmehr auch gesetz-  
lich zu nageln.

Wer die „Arbeiter-Zeitung“ vom vergan-  
genen Donnerstag, an dem wir hier Landtags-  
sitzung hatten, gelesen hat, mußte der Mei-  
nung sein, daß das Gesetz vergangenen Don-  
nerstag hatte beschlossen werden müssen.  
Aber — das ist jetzt nicht meine Sache — Sie  
wissen, daß die Abwicklung der Tagesord-  
nung sehr lang gedauert hat; daher wurden  
einige Geschäftsstücke auf heute vertagt.

Aber zu einem Punkt, den die „Arbeiter-  
Zeitung“ hervorgehoben hat, muß ich doch  
Stellung nehmen. Es heißt: „In den Verhand-  
lungen über den Entwurf setzten sich die  
Sozialisten mit ihnen Ansichten zu dieser

Frage weitgehend durch.“ Ich muß es den  
Sozialisten überlassen, zu beurteilen, was  
„weitgehend“ ist. Fest steht jedenfalls, daß  
eine Regierungsvorlage über die Privatzim-  
mervermietung zur Diskussion stand; fest  
steht weiter, daß diese Regierungsvorlage  
eigentlich sehr rasch behandelt worden ist.  
Ob das allein auf den Antrag der sozialisti-  
schen Fraktion, auf den sich Präsident Sig-  
mund bezog, zurückzuführen ist oder ob die  
Rede des Abgeordneten Janzsa im Dezember,  
der dieses Gesetz von hier aus sehr vehement  
verlangt hat, der Anlaß war, wollen wir nicht  
untersuchen. Hauptsache, dieses Gesetz (*Ab-  
geordneter Jirovetz: ... wird gemacht!*) ist ge-  
kommen und beide Fraktionen haben sich  
mit dieser Vorlage sehr rasch beschäftigt. Wir  
können sagen: Bei gewissen Abänderungen  
sind wir konform gegangen. Aber die Damen  
und Herren der sozialistischen Fraktion müs-  
sen doch zugeben, daß wir hinsichtlich der  
Änderungen doch etwas mehr von diesem  
Privatzimmervermietungsgesetz verlangt  
haben als Sie. Daher, glaube ich, war ich be-  
rechtigt (*Zwischenrufe links*), doch auf Ihren  
Artikel in der „Arbeiter-Zeitung“ etwas  
näher einzugehen. Wie Sie Ihre Leser infor-  
mieren, ist Ihre Angelegenheit; aber der Ord-  
nung halber mußte ich das doch hier ergän-  
zend sagen. (*Landesrat Kuntner: Haben Sie  
auch die sechs Betten verlangt?*)

Es gibt Änderungen. Der Herr Bericht-  
erstatter ist auf all diese Änderungen einge-  
gangen; der Herr Vorredner hat auch darauf  
Bezug genommen.

Engänzend muß ich sagen, warum wir auch  
dafür waren, daß diese Zeitbegrenzung „nur  
während der Hauptferien“ wegfallen muß.  
Selbst die Begrenzung auf die Wintersport-  
orte wäre, glaube ich, schwierig gewesen,  
denn dann wäre zu untersuchen gewesen,  
welcher Ort als Wintersportort gilt, welcher  
nicht als solcher zu bezeichnen ist. Im Zeit-  
alter der Motorisierung einerseits und des  
verlängerten Urlaubs andererseits — denn der  
Urlaubsanspruch ist für alle Arbeitnehmer in  
den letzten Jahrzehnten doch gewaltig gestie-  
gen — kann man auch während anderer Zei-  
ten etwas ausspannen. Ob es die Weihnachts-  
ferien oder die Osterferien sind oder ob es  
ein verlängertes Wochenende ist, das sich bei-  
spielsweise nach einem Feiertag — Christi  
Himmelfahrt oder Fronleichnam — engibt,  
die Städter wollten bei schönem Wetter hin-  
aus und brauchen zusätzliche Beherbergungs-  
möglichkeiten, wollen in den Privatquartie-  
ren unterkommen.

Die zu vermietenden Wohnräume müssen  
Bestandteile der Wohnung des Vermieters

sein. Wir haben darauf Wert gelegt, noch im Motivenbericht als Ergänzung aufzunehmen, was unter der Wohnung des Vermieters zu verstehen ist, daß man vorübergehend natürlich auch Ausgedingewohnungen, die unter Umständen nicht mit dem Wohnhaus des Vermieters unter einem Dach liegen, zur Fremdenbeherbergung, zur Privatzimmervermietung verwenden kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf fortsetzen und sagen, daß wir der Meinung waren, daß die Bestimmung, daß jemand, der gegen das Gesetz oder gegen Gemeindeabgabenvorschriften verstößt, fünf Jahre mit der Fremdenbeherbergung aussetzen muß, doch etwas zu hart war und daß wir glauben, daß in solchen Fällen auch eine Entziehung der Berechtigung zur Privatzimmervermietung auf drei Jahre ausreicht.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs liegt nicht nur im hohen Devisenertrag. Die österreichische Zahlungsbilanz, sehr geehrte Damen und Herren, findet also nicht nur einen Ausgleich durch die Devisen aus dem Fremdenverkehr, sondern der Fremdenverkehr befruchtet, das dürfen wir sagen, die gesamte österreichische Volkswirtschaft. Er sichert nicht nur während der Fremdenverkehrssaison viele Tausende von Arbeitsplätzen, sondern er sorgt letzten Endes durch die Herstellung von Sportausrüstungsgegenständen, Reiseandenken usw. auch in der übrigen Zeit für die Besserung der Beschäftigungslage in unserem Lande. Weil eine so wichtige Maßnahme wie das Privatzimmervermietungsgesetz hier im Landtag behandelt und auch beschlossen wird, glaube ich, ist es angezeigt, über die Entwicklung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich einiges zu sagen.

Bekanntlich hat der Fremdenverkehr in unserem Lande in der Kriegszeit, aber auch im ersten Nachkriegsjahrzehnt, also von 1945 bis 1955, einen ganz großen Schaden erlitten. Die Bettenzahl von 84.000 vor dem Jahre 1937 ist auf etwa 44.000 zurückgefallen. Wie war damals die Verteilung auf gewerbliche Betten, wenn ich es so kurz sagen kann, und auf Privatzimmerbetten? Die Zahl der Privatzimmerbetten betrug mit mehr als 42.000 51 Prozent, die der gewerblichen Beherbergungsbetriebe mit mehr als 41.000 Betten 49 Prozent. Im Jahre 1955 standen jedoch 30.000 Betten der Fremdenverkehrsbetriebe nur noch 14.000 Betten in der Privatzimmervermietung gegenüber. Im Jahre 1966 war das Verhältnis 47.000 gewerbliche Betten zu 25.000 Privatbetten, das heißt, ein Verhältnis von rund zwei Dritteln zu einem Drittel. Auch die Nächtigungen sind erfaßt; und wie

die Fremdenverkehrsstelle dazu aussagt, haben diese Nächtigungen vom Jahre 1955 bis zum Jahre 1967 wesentlich zugenommen. Wir hatten 1967 mehr als 5.000.000 Nächtigungen in Niederösterreich zu verzeichnen. Besonders ist die Zahl der Ausländernächtigungen innerhalb des aufgezeigten Zeitraumes — 1955 bis 1967 — angestiegen, und zwar auf das Sechsfache, nämlich von 144.000 auf 825.000. Es zeigt sich auch ein Bild, zu welchen Jahreszeiten die Urlauber in erster Linie Privatzimmer mieten und zu welchen Jahreszeiten sie in gewerblichen Beherbergungsbetrieben nächtigen. In der Sommersaison bevorzugen sie Privatzimmer, während in der Wintersaison hauptsächlich die gewerblichen Betriebe aufgesucht werden. Die Nächtigungsziffern in Niederösterreich im Jahre 1967 zeigen auch, daß nur 28 Prozent der Nächtigungen in Privatquartieren und 72 Prozent in den gewerblichen Betrieben erfolgten.

Nun noch eine Ergänzung dazu. Zwischen der Land- und Forstwirtschaft einerseits und dem Fremdenverkehr andererseits bestehen innige Wechselbeziehungen. Die Land- und Forstwirtschaft sichert die für den Fremdenverkehr so wichtige Kultur- und Erholungslandschaft. Der Fremdenverkehr bedeutet für jene Gebiete, die nicht industrialisiert sind oder industrialisiert werden können, eine wichtige, ja lebensnotwendige Nebenerwerbsmöglichkeit. Durch den Güterwegbau wurden in den letzten Jahren auch in Niederösterreich Tausende von Höfen an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Durch diese Wegebauten wurden und werden noch weitere Naturschönheiten und die wirklichen Erholungsräume in Niederösterreich, nach denen sich der Mensch von heute sehnt, erschlossen und zugänglich gemacht. Diese wichtigen Investitionen, die zu einem sehr erheblichen Teil von den Grundbesitzern, also von den Landwirten, von den Bergbauern, erbracht werden, dienen — das möchte ich hier betonen — auch dem niederösterreichischen Fremdenverkehr. Das vorhandene Güterwegenetz wird in vielen Fällen von den Fremden, den Erholungsbedürftigen, heute mehr benützt als von den Bergbauern, die zu einem erheblichen Teil zu diesem Wegeausbau ihren Beitrag geleistet haben. Aber auch die Wohnbauförderungsmaßnahmen der letzten Jahre haben dazu beigetragen, sowohl auf dem Bauernhof als auch beim Siedler und den Gewerbetreibenden zusätzliche Räume für die Privatzimmervermietung zu gewinnen. Auch die Gemeinden haben ihren Anteil durch kommunale Leistungen erbracht, ob es nun Bäder, ob es Kanalisationen sind, letzten Endes das Land durch die Novellie-

rung des Na  
haben beiget  
in unserem )  
sem und attr

Die Einnah  
mietung sind  
der auch für  
Kulturlandsch  
gen hat, ein  
aufgewendet  
Forstwirtschaft  
haben daher  
Land- und l  
die Kulisse fi  
hat an der  
an einem en  
struktur und  
des gesamter  
Interesse. Be  
des Fremden  
daher auch i  
zwischen der  
der Gastwirts  
zimmervermi  
Zum Wohle  
menarbeit na  
jetzt der Fal  
ter wollen i  
gungsbetriebe  
Beide sollen  
Fremdenverk  
Ich bin überz  
des Fremde  
Fremdenverk  
vatzimmerver  
werden, weil  
ten Endes au  
liches Geschäft

Übergangst  
Herr Vorred  
haben wir  
jenen Privat  
täre Einricht  
wir heute be  
Ordnung sind  
Wohnungen  
vorzunehmen  
wunden Richt  
Privatquartie  
Fremdenverk  
können.

Diese Richt  
sauberer, o  
Quartiere fin  
stimmung.

Die Entwic  
die Vermietu  
von Privatzin  
vorhandene

dazu aussagt, vom Jahre 1955 bis zum Jahre 1967 zeitlich zugenommen. 5.000.000 Nächtliche zu verzeichnen. Ausländernächtlige zeigten Zeitraue angestiegen, und im Jahre 1967 zeigten auch ein Bild, zu dem Irlauber in erster Linie und zu welchen die Beherbergungsleistungen der Sommersaison gehören, während in der Zeit der gewerblichen Tätigkeit. Die Nächtigungszahl im Jahre 1967 zeigt den Fremdenverkehr und 72 Prozent in der Zeit dazu. Zwischen dem Fremdenverkehr einerseits und der Beherbergungsleistungen andererseits bestehen Unterschiede. Die Land- und Forstwirtschaft für den Fremdenverkehr und Erholungsverkehr bedeutet für die Industrialisierten, eine Möglichkeit, eine eigene Nebenerwerbsunterstützungswegbau zu betreiben, auch in Niederösterreich. Durch diese Maßnahmen werden noch weitere Maßnahmen erforderlich sein, die die wirklichen Bedürfnisse in Niederösterreich, nach dem Jahre heute sehnt, erbracht werden. Diese Maßnahmen zu einem sehr ergebnisreichen, also den Bergbauern, also den Bergbauern, — das möchte ich auch in Niederösterreich. Das varhandene in den Fällen von den bedürftigen, heute Bergbauern, die zu diesem Wegeausbau, haben. Aber auch Maßnahmen der letzten beigetragen, sowohl auch beim Siedler werden zusätzliche Leistungen erbracht, Analysationen sind, durch die Novellie-

rung des Naturschutzgesetzes, alle zusammen haben beigetragen, um die Erholungsräume in unserem Lande zu vermehren, zu verbessern und attraktiver zu gestalten.

Die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung sind besonders für den Bergbauern, der auch für die Erhaltung und Pflege unserer Kulturlandschaft hohe Leistungen zu erbringen hat, eine teilweise Abgeltung für seine aufgewendeten Ausgaben. Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Fremdenverkehr haben daher gemeinsame Zielsetzungen. Die Land- und Forstwirtschaft bildet nicht nur die Kulisse für den Fremdenverkehr, sondern hat an der Fremdenverkehrswirtschaft und an einem entsprechenden Ausbau der Infrastruktur und einer gedeihlichen Entwicklung des gesamten ländlichen Raumes ein großes Interesse. Bei der angestrebten Ausweitung des Fremdenverkehrs in unserem Lande wird daher auch in Zukunft eine Zusammenarbeit zwischen der Fremdenverkehrswirtschaft und der Gastwirtschaft einerseits und den Privatzimmervermietern andererseits notwendig sein. Zum Wohle der beiden soll sich die Zusammenarbeit noch inniger gestalten, als dies bis jetzt der Fall war. Die Privatzimmervermieter wollen in keiner Weise die Beherbergungsbetriebe in ihrer Existenz gefährden. Beide sollen gemeinsam bemüht sein, den Fremdenverkehr in unserem Lande zu heben. Ich bin überzeugt, daß bei einer Ausweitung des Fremdenverkehrs beide, sowohl die Privatzimmervermieter, ihren Nutzen haben werden, weil die Privatzimmervermieter letzten Endes auch den Gaststätten ein zusätzliches Geschäft erbringen.

Übergangsbestimmungen, auf die mein Herr Vorredner teilweise eingegangen ist, haben wir für notwendig befunden, um jenen Privatzimmervermietern, deren sanitäre Einrichtungen nach diesem Gesetz, das wir heute beschließen, noch nicht ganz in Ordnung sind, Gelegenheit zu geben, in ihren Wohnungen die entsprechende Ausgestaltung vorzunehmen. Seitens des Gewerbereferates wurden Richtlinien vorgeschlagen, damit die Privatquartiervermieter ihrer Aufgabe, den Fremdenverkehr auszubauen, gerecht werden können.

Diese Richtlinien über die Bereitstellung sauberer, ordnungsgemäß ausgestatteter Quartiere finden vollinhaltlich unsere Zustimmung.

Die Entwicklung des Fremdenverkehrs und die Vermietung Tausender von Schlafstellen von Privatzimmervermietern, aber auch die vorhandene Zusammenarbeit mit der ge-

werblichen Wirtschaft, mit den gewerblichen Betrieben und Gaststätten beweisen, daß die Privatzimmervermietung nicht nur in der Hochsaison, sondern vom Frühjahr bis zum Herbst und auch während des Winters in den Wintersportgemeinden notwendig ist.

Von dem Gesetz, das der Landtag heute beschließt und dem die ÖVP-Fraktion vollinhaltlich die Zustimmung gibt, erwarten wir uns eine Verbesserung und Ausweitung des Fremdenverkehrs in unserem Heimatland Niederösterreich. (Beifall bei der ÖVP.)

PRÄSIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter FICHTINGER (Schlußwort): Ich verzichte.

PRÄSIDENT WEISS: Wir gelangen zur Abstimmung. [Nach Abstimmung über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie den Antrag des Wirtschaftsausschusses:] Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Diettrich, die Verhandlung zur Zahl 397 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. DIETRICH: Hoher Landtag! Namens des Gemeinsamen Finanzausschusses und Wirtschaftsausschusses erlaube ich mir, über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Betriebsinvestitionsfonds, Bericht über das Jahr 1967, zu berichten:

Aus dem Betriebsinvestitionsfonds, der in der Sitzung vom 24. Mai 1962 durch den Landtag von Niederösterreich errichtet wurde, werden Darlehen bis zum Höchstbetrag von 2.000.000 Schilling bei einer Verzinsung von 2,5 Prozent p. a. und einer zehnjährigen Laufzeit zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von größeren Betrieben (Zweigbetrieben) der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Im ersten zwei Jahre der Darlehenslaufzeit sind rückzahlungsfrei, die Rückzahlung der Darlehen erfolgt in den folgenden acht Jahren in 32 Vierteljahresraten. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Übernahme der Haftung als Bürge gemäß § 1346 ABGB durch ein Geldinstitut oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Darlehensbeträge werden an das haftende Geldinstitut überwiesen, das dann seinerseits die Bezahlung der vorgelegten Rechnungen direkt an die Liefer- und Leistungsfirmen vornimmt. In jenen Fällen, in denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft — bisher waren es nur Gemeinden — die Haftung übernommen hat, wird der Darlehensbetrag durch das Amt direkt an die Liefer- und Leistungsfirmen flüssiggemacht.

Der Zweck des Fonds besteht darin, die Errichtung und Erweiterung von Betrieben

(Zweigniederlassungen) der gewerblichen Wirtschaft in wirtschaftlich ungünstig gelegenen Gebieten Niederösterreichs durch die Darlehensgewährung zu fördern.

Dem Landtag von Niederösterreich wurde letztmalig unter der GZ. V/2-2/7-1967 vom 31. Mai 1967 ein Bericht über die Gebarung des Betriebsinvestitionsfonds im Jahre 1966 vorgelegt. Der Bericht wurde vom Landtag in der Sitzung vom 30. Juni 1967 genehmigt.

Den Gegenstand der vorliegenden Landtagsvorlage bildet der Bericht über die Fondsgebarung im Jahre 1967.

Der Betriebsinvestitionsfonds zeigt im Jahre 1967 nach dem von der Niederösterreichischen Landesbuchhaltung erstellten Rechnungsabschluß folgendes Bild:

Kassastand am 31. Dezember 1966	S 5,575.262,91
Einnahmen	S 15,769.832,65
Ausgaben	S 14,621.130,47
Kassastand am 31. Dezember 1967	S 6,723.965,09

Der Vermögensstand des Betriebsinvestitionsfonds zeigt am 31. Dezember 1967 folgendes Bild:

#### I. AKTIVA

Aktiva ..... S 70,566.142.62

#### II. PASSIVA

Passiva ..... S 1,172.998,41

Das Reinvermögen des Betriebsinvestitionsfonds stellt sich sohin per 31. Dezember 1967 auf 69,393.144.21 Schilling.

Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1966 von 57,805.904.32 Schilling hat sich das Fondsvermögen um 11,587.239.89 Schilling erhöht.

Die Erhöhung des Fondsvermögens im Jahre 1967 ergibt sich aus folgenden Posten:

Dotierung des Fonds aus Landesmitteln	S 10,000.000.—
Zinsen von gegebenen Darlehen	S 1,364.892.80
Verzinsung des Fondskontos durch die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich	S 226.670.96

Gesamtgebarung des Fonds:

Im Rahmen des jeweiligen Landesvoranschlages wurden dem Betriebsinvestitionsfonds in den Jahren 1962 bis 1967 die folgenden Mittel zugeführt:

Im Jahre 1962 einschließlich einer nachträglich erteilten Überschreitungsbewilligung	S 11,000.000.—
Im Jahre 1963	S 9,000.000.—

Im Jahre 1964 einschließlich

einer nachträglich erteilten Überschreitungsbewilligung	S 13,000.000.—
Im Jahre 1965	S 12,000.000.—
Im Jahre 1966	S 10,000.000.—
Im Jahre 1967	S 10,000.000.—
Sohin insgesamt	S 65,000.000.—

In den Jahren 1962 bis 1967 sind dem Fonds noch folgende Mittel zugeflossen, die ebenfalls für die Darlehensgewährungen verwendet wurden:

a) 2,5% Zinsen der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich für das jeweilige Guthaben auf dem Fondskonto Nr. 9374	S 802.547.86
b) Zinsen für gegebene Darlehen	S 3,604.892.74
c) Tilgungsraten von gegebenen Darlehen	S 7,277.822.47
so daß insgesamt	S 76,685.263.07

zur Verfügung standen.

Aus diesen Mitteln wurden an diverse Firmen Darlehen gewährt.

Es wurden seit dem Jahre 1962 bisher an Darlehen bewilligt beziehungsweise ganz oder teilweise zugezahlt 71,120.000 Schilling. Darüber hinaus sind weitere sechs Darlehen im Gesamtbetrag von 2,900.000 Schilling aus den Mitteln des Jahres 1967 zugesagt worden, hiervon befinden sich fünf Darlehen bereits in Bearbeitung.

Aus der Aufstellung über die gewonnenen Arbeitsplätze kann entnommen werden, daß mit Hilfe der bisher gewährten Darlehen neue Arbeitsplätze mit 2469 Arbeitern, 245 Angestellten und 64 Lehrlingen besetzt werden konnten. Bei einem Vergleich mit dem Vorjahr sind beim größeren Teil der Darlehensfälle Veränderungen in der Anzahl der Arbeitsplätze festzustellen; in einer Reihe von Fällen ist eine Verminderung zu verzeichnen. Bei der Beurteilung dieser Bewegung darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Wirtschaft stetem Wandel unterworfen ist und daher auch die Anzahl der Beschäftigten hievon berührt wird. Eine Rückfrage bei den betroffenen Firmen ergab mehrere Uswachen für die rückläufige Bewegung. Vor allem wurden angeführt:

Eine nicht zu verhindernde Abwanderung von Arbeitskräften.

Bei Unternehmen mit vorwiegender Frauenarbeit Mutterschaftsurlaub, Karenzurlaub nach der Entbindung und schließlich endgültiges Verbleiben im Haushalt und bei den Kindern.

Abgang von jungen männlichen Arbeitskräften zum Wehrdienst, wobei ein Ersatz nicht beschafft werden konnte.

Verminderter Auslehre und Einstellung von

In manche die Erhebung schränkung.

Interessanter vier Fällen a gang hingew Verminderung

Bis auf eine? waltersdorf) hingewiesen, weiteren Einziehungswes des Betriebes gemeinen zeit Firmen ein o des Jahres 19 den Mangel auch über c kräfte gar ni ort eine Beso aus verschie weiterhin au sonders beach nannte Pendl deren Licht e

Besonders Arbeitsplätze Marchegg, v stellten und e auf 20 Arbeit nehmen wu 120 Arbeitspl Anzahl von A Es beschäftigt und zwei Ar ganda sind In weiteren Arb Unternehmen kehr aus der täglich zur A zuführen. Di Elektrobranch strie in der das 9. Schulj Marchegg, so ren, ist jeder senden Jüger. ler treten sch Industrie in ( sind für den ser Umstand dauerhaft, we für den Exp Mangel an A tung behinde Im Darlehe

g S 13,000.000.—  
 S 12,000.000.—  
 S 10,000.000.—  
 S 10,000.000.—  
 S 65,000.000.—

1967 sind dem  
 zugeflossen, die  
 erwährungen ver-

4 S 802.547.86

S 3,604.892.74

S 7,277.822.47

S 76,685.263.07

erden an diverse

re 1962 bisher an  
 ungsweise ganz  
 120.000 Schilling.  
 re sechs Darlehen  
 000 Schilling aus  
 zugesagt worden,  
 Darlehen bereits

r die gewonnenen  
 men werden, daß  
 währten Darlehen  
 2469 Arbeitern,  
 ehrlingen besetzt  
 m Vergleich mit  
 rößeren Teil der  
 gen in der Anzahl  
 en; in einer Reihe  
 nderung zu ver-  
 ung dieser Bewe-  
 t bleiben, daß die  
 . unterworfen ist  
 der Beschäftigten  
 Rückfrage bei den  
 mehrere Ursachen  
 egung. Vor allem

nde Abwanderung

mit vorwiegender  
 tsurlaub, Karenz-  
 ng und schließlich  
 Haushalt und bei

ähnlichen Arbeits-  
 wobei ein Ersatz  
 te.

Verminderung der Lehrlingszahl durch Auslehre und Übernahme in den Arbeiterstand, wobei keine Möglichkeit zur Neueinstellung von Lehrlingen besteht.

In manchen Betrieben mit Saisonarbeit fiel die Erhebung gerade in die Betriebseinschränkung.

Interessanterweise wurde nur in drei oder vier Fällen auf einen wirtschaftlichen Rückgang hingewiesen und dieser als Ursache der Verminderung der Arbeitskräfte bezeichnet. Bis auf einen Fall (Seidler & Franzel, Oberwaltersdorf) wurde jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß im Jahre 1968 mit einer weiteren Einstellung von Arbeitskräften beziehungsweise mit einem weiteren Ausbau des Betriebes gerechnet werden muß. Im allgemeinen zeigen die Berichte der angefragten Firmen ein optimistisches Bild der Wirtschaft des Jahres 1968. Allgemein geklagt wird über den Mangel an Facharbeitern und vielfach auch über den Umstand, daß die Arbeitskräfte gar nicht die Absicht haben, im Wohnort eine Beschäftigung anzunehmen, sondern aus verschiedenen Gründen es vorziehen, weiterhin auszupendeln. Das letztere ist besonders beachtenswert und läßt das sogenannte Pendlerproblem in einem weitaus milderen Licht erscheinen als bisher.

Besonders kraß ist der Rückgang der Arbeitsplätze bei der Firma Werner Fritzsche, Marchegg, von 60 Arbeitern, einem Angestellten und sieben Lehrlingen im Jahre 1966 auf 20 Arbeiter im Jahre 1967. Das Unternehmen wurde 1961/62 für 100 bis 120 Arbeitsplätze errichtet und könnte diese Anzahl von Arbeitskräften auch beschäftigen. Es beschäftigt derzeit aber nur 54 Arbeiter und zwei Angestellte. Trotz eifriger Propaganda sind in Marchegg und Umgebung keine weiteren Arbeitskräfte zu bekommen. Das Unternehmen ist gezwungen, im Werksverkehr aus der CSSR zur Zeit 16 Arbeiterinnen täglich zur Arbeitsstätte und wieder zurückzuführen. Die Arbeiterinnen sind in die Elektrobranche und in die Konservenindustrie in der Umgebung abgewandert. Durch das 9. Schuljahr, welches die Kinder nicht in Marchegg, sondern in Gänserndorf absolvieren, ist jeder Kontakt mit der schulzuentlassenden Jugend verlorengegangen. Die Schüler treten schon im letzten Schuljahr mit der Industrie in Gänserndorf in Verbindung und sind für den Raum Marchegg verloren. Dieser Umstand ist gerade in diesem Fall bedauerlich, weil das Unternehmen vorwiegend für den Export produziert und durch den Mangel an Arbeitskräften in seiner Entfaltung behindert ist.

Im Darlehensfalle Helene Jäger, Weitra, ist

ebenfalls eine Verminderung der Arbeiterzahl von 225 im Jahre 1966 auf 168 im Jahre 1967 zu verzeichnen. Die Firmeninhaberin klärte diesen Rückgang damit auf, daß 1966 zahlreiche halbtags Beschäftigte in der angegebenen Arbeiterzahl enthalten waren. Da das Unternehmen die Möglichkeit hatte, ganztätig Beschäftigte aufzunehmen, wurden die Halbtagsarbeiter entlassen, darunter auch die wenig leistungsfähigen. Auf diese Weise konnte die Arbeiterzahl bei gleichbleibender Gesamtleistung vermindert werden.

Nach übereinstimmender Meinung des größten Teiles der Firmeninhaber ist jedoch im Jahre 1968 mit der Einstellung weiterer Arbeitskräfte zu rechnen.

Im Laufe der Jahre hat der Betriebsinvestitionsfonds weiter an wirtschaftlicher Bedeutung in Niederösterreich gewonnen. Wie schon im vorjährigen Bericht erwähnt, sind es nicht nur die aus dem Fonds ausgeschütteten Darlehensbeträge, die die heimische Wirtschaft beleben, sondern darüber hinaus sind die Darlehensnehmer nach den geltenden Richtlinien gezwungen, mindestens ein Drittel der Gesamtkosten der Investitionen aus eigenem aufzubringen. Bei einer Gesamtsumme von 71,120.000 Schilling, die bis 1967 aus dem Fonds in Form von Darlehen geflossen ist, wäre theoretisch nach Zuschlag dieses Erfordernisses ein Betrag von rund 107,000.000 Schilling investiert worden. Nun zeigt aber die Erfahrung, die aus der Bearbeitung der Darlehensansuchen gewonnen werden konnte, daß die tatsächlich aufgebrauchten Beträge für die angegebenen Investitionen weitaus höher liegen. Bei vorsichtiger Schätzung kann angenommen werden, daß tatsächlich zusammen mit den gewährten Darlehen rund 150,000.000 Schilling zum Einsatz gelangten.

Es ist bedauerlich, daß die vom Land Niederösterreich für die Dotierung dieses Fonds jährlich bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um alle förderungswürdigen Investitionsvorhaben berücksichtigen zu können. Bei der Verteilung der Mittel des Jahres 1968 legen dem Amte 96 Ansuchen zur Behandlung vor. Es wären hierfür rund 80,000.000 Schilling erforderlich gewesen. Es mußten 62 Darlehensansuchen zurückgestellt werden. Inzwischen sind dem Amte bereits weitere Darlehensansuchen zugekommen. Unzweifelhaft ist aus der Zahl der eingebrachten Ansuchen das eminente Interesse der Wirtschaft an dieser Finanzierungsmöglichkeit zu erkennen.

In diesem Zusammenhang wird sich allenfalls die Frage erheben, weshalb am 31. Dezember 1967 der Fonds einen Kassenstand in

der Höhe von 6,723.965,09 Schilling aufweisen konnte. Dieser Kassenstand, der bei einem derartigen Interesse an Darlehensgewährungen unverhältnismäßig hoch erscheinen mag, ist aber auf folgende Weise zu erklären:

Wie schon vorher erwähnt, wurden aus den Mitteln des Jahres 1967 sechs Darlehen von 2,900.000 Schilling zugesagt und in Bearbeitung genommen. Hierfür mußten die entsprechenden Mittel gesperrt werden.

In der Aufstellung über den Vermögensstand sind für Ausgabenrückstände unter Passiva 1,172.998,41 Schilling gebunden.

Die Verzinsung des Fondskontos durch die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich (siehe Einnahmen, Post 4) erfolgt zum Jahresende, es konnte daher über den Zinsbetrag von 226.670,96 Schilling vorher nicht verfügt werden.

Von den Tilgungsraten (Einnahmen, Post 2) und den Zinsen von gegebenen Darlehen (Einnahmen, Post 3) von zusammen 5,542.541,17 Schilling ist zirka ein Viertel, das sind 1,385.635 Schilling, erst im letzten Jahresviertel, und zwar gegen Jahresende, eingegangen.

Der verbleibende Rest ist durch Rücktritte von bereits zugesagten drei Darlehen, die erst gegen Jahresende erfolgten, entstanden.

Die vorstehend angeführten Beträge wurden bei der Vergebung der Mittel des Jahres 1968, die bereits im Februar 1968 erfolgte, einbezogen. (Dritter Präsident Reiter übernimmt den Vorsitz.)

Abschließend sei noch festgestellt, daß der Betriebsinvestitionsfonds aus den Förderungsmaßnahmen für die niederösterreichische Wirtschaft nicht mehr wegzudenken ist und daß eine Erweiterung seiner finanziellen Basis über das bisherige jährliche Ausmaß hinaus im Interesse des Landes liegen würde.

Namens des Gemeinsamen Finanzausschusses und Wirtschaftsausschusses beehre ich mich, dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gebarung des Betriebsinvestitionsfonds im Jahre 1967, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten beziehungsweise die Abstimmung vorzunehmen.

Dritter PRÄSIDENT REITER: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Kaiser.

Abg. KAISER: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Landtages! Wenn wir den vor uns lie-

genden Bericht über den Betriebsinvestitionsfonds für das Jahr 1967 mit jenen Berichten vergleichen, die uns vor Jahren vorgelegen sind, so können wir feststellen, wie dieser Bericht von Jahr zu Jahr umfangreicher ausgestaltet ist. Ich glaube, daß hier doch der Beweis dafür gegeben ist, daß dieser Betriebsinvestitionsfonds konkrete Formen angenommen hat und seine Existenzberechtigung immer wieder aufs neue bestätigt.

Bei dieser Wirtschaftsförderungsmaßnahme hat sich gezeigt, daß der Zuspruch von Jahr zu Jahr größer wird. Wenn allein für das Jahr 1968 beinahe hundert Ansuchen vorliegen, so kann man daraus ermessen, welche finanziellen Mittel eigentlich erforderlich wären, um alle diese Bedürfnisse befriedigen zu können; vom Referat wird dieser Betrag auf rund 80 Millionen Schilling geschätzt.

Wenn wir die Jahre, seitdem der Betriebsinvestitionsfonds besteht, zum Vergleich anführen, so können wir feststellen, daß im Jahre 1963 17,600.000 Schilling dafür aufgewendet wurden, 1964 für 20 Darlehen 8,400.000 Schilling, 1965 für 32 Darlehen 13,000.000 Schilling, 1966 für 41 gewährte Darlehen 16,800.000 Schilling und 1967 für 33 gewährte Darlehen eine Gesamtsumme von 14,600.000 Schilling.

Die Dotierung des Fonds war von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Wir haben schon bei den Budgetberatungen immer wieder darauf hingewiesen, daß dann, wenn wir uns die Frage der Wirtschaftsförderung stellen, Maßnahmen in einem verstärkten Ausmaß eigentlich zu einem Zeitpunkt einsetzen müßten, in dem noch Zeit bleibt, diese Strukturschwächen, die zweifellos in unserem Land bestehen, durch Hilfe der öffentlichen Hand zu beseitigen. In Wirklichkeit ist aber gerade in den Zeiträumen 1965 bis 1967 eine rückläufige Dotierung dieses Betriebsinvestitionsfonds eingetreten. Im gleichen Zeitraum jedoch hat sich die Zahl der Darlehenswerber beachtlich und sprunghaft gesteigert.

Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, daß dieser Fonds höher dotiert werden soll, und haben gehofft, daß unsere Appelle auch auf fruchtbaren Boden fallen werden. Ich erinnere mich, daß im Vorjahr zu diesem Bericht auch der Kollege Popp gesprochen hat. Er bat die Hoffnung ausgedrückt und die Notwendigkeit unterstrichen, daß der Betriebsinvestitionsfonds eine bessere finanzielle Untermauerung erhalten sollte. Diese Hoffnung hat sich leider nicht zu dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem wir es uns vorgestellt haben. Nunmehr zeigt sich ein lechter Silberstreifen am Horizont, da wir feststellen können, daß im Nachtragsbudget 2,000.000

Schilling zu-  
stens teilwe-  
tragen wird

Im Bericht  
Jahre 1967  
tigt wurden  
reichend is-  
kann, mit v-  
lebenswerbe  
angeführt, d-  
träge ausge-  
richte warer  
verfaßt, ind-  
die tatsäch-  
wurden. Ich  
geben, zu d-  
dadurch ein-  
gewiesenen  
wir uns im  
Entwicklung  
Abgeordnete  
sant: Wen  
Betriebsinve-  
Unternehmen  
analysiert, c-  
der Schwere  
mit Abstand  
erinnere mi-  
des Herrn F-  
nen Betrach-  
industrie un-  
auf hingewi-  
strie Österre-  
da diese zu  
schrumpfen  
hingewiesen,  
Menschen zu  
derösterreich  
indem wir e-  
nen, daß ein-  
in dieser Bri-  
aber zu, daß  
das erwirkt l-  
des Betrieb  
wissen woll-  
oder die Schi-  
Ich glaube vi-  
betrieben c-  
weniger die  
zen zum Aus-  
Stelle stehet  
dritter Stelle  
an vierter St-  
folgen die an-  
wir auch auf  
der sich im E-  
tionsfonds ir-  
vielfältigen V-  
die Beschäft-

riebsinvestitions-  
jenen Berichten  
hren vorgelegen  
llen, wie dieser  
fangreicher aus-  
er doch der Be-  
dieser Betriebs-  
ormen angenom-  
tenzberechtigung  
tigt.

erungsmaßnahme  
spruch von Jahr  
1 allein für das  
Ansuchen vorlie-  
ermessen, welche  
ich erforderlich  
nisse befriedigen  
rd dieser Betrag  
ig geschätzt.  
em der Betriebs-  
m Vergleich an-  
stellen, daß im  
ing dafür aufge-  
r 20 Darlehen  
ür 32 Darlehen  
für 41 gewährte  
g und 1967 für  
e Gesamtsumme

war von Jahr zu  
pen schon bei den  
Leder darauf hin-  
zir uns die Frage  
stellen, Maßnah-  
ausmaß eigentlich  
n müßten, in dem  
ukturschwächen,  
Land bestehen,  
Hand zu beseiti-  
er gerade in den  
eine rückläufige  
investitionsfonds  
Zeitraum jedoch  
lehenswerber be-  
steigert.  
darauf hingewie-  
r dotiert werden  
ß unsere Appelle  
n fallen werden.  
orjahr zu diesem  
Popp gesprochen  
gedrückt und die  
nen, daß der  
ie bessere finan-  
ten sollte. Diese  
cht zu dem Zeit-  
es uns vorgestellt  
ein leichter Sil-  
a wir feststellen  
sbudget 2.000.000

Schilling zur Verfügung stehen, womit wenigstens teilweise diesem Umstand Rechnung getragen wird.

Im Bericht ist auch festzustellen, daß im Jahre 1967 33 Darlehensbewerber berücksichtigt wurden. Ich glaube aber, daß es unzureichend ist, wenn man nicht entnehmen kann, mit welcher Gesamtsumme diese Darlehenswerber dotiert wurden. Im Titel wird angeführt, daß Darlehenssummen und Teilbeträge ausgewiesen werden. Die früheren Berichte waren in einer übersichtlicheren Form verfaßt, indem die Gesamtsumme sowie auch die tatsächlichen Teilbeträge ausgewiesen wurden. Ich möchte daher die Anregung geben, zu dieser Form zurückzukehren, weil dadurch ein besserer Zusammenhang der ausgewiesenen Ziffern vermittelt wird, wodurch wir uns immer über den letzten Stand der Entwicklung informieren können. Für uns Abgeordnete ist vielleicht eines sehr interessant: Wenn man die bisher bei diesem Betriebsinvestitionsfonds berücksichtigten Unternehmungen hinsichtlich der Branche analysiert, dann kann man feststellen, daß der Schwerpunkt der gewährten Darlehen mit Abstand in der Textilbranche liegt. Ich erinnere mich an eine Wirtschaftsprognose des Herrn Prof. Dr. Nemschak, der bei seinen Betrachtungen insbesondere die Textilindustrie unter die Lupe genommen und darauf hingewiesen hat, daß in der Textilindustrie Österreichs ein Wandel eintreten müsse, da diese zu aufgebläht sei und sich gesund schrumpfen müsse. Vor allem hat er darauf hingewiesen, daß in dieser Industrie 38.000 Menschen zuviel beschäftigt seien. In Niederösterreich wird diese Prognose widerlegt, indem wir erfreulicherweise feststellen können, daß ein Viertel der gewährten Darlehen in dieser Branche investiert wurde. Ich gebe aber zu, daß diese Investitionen nicht ganz das erwirkt haben, was wir bei der Gründung des Betriebsinvestitionsfonds berücksichtigt wissen wollten, nämlich die Neugründung oder die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Ich glaube vielmehr, daß gerade in den Textilbetrieben die Arbeitsplatzfestigung und weniger die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zum Ausdruck gekommen ist. An zweiter Stelle stehen die Metallbetriebe mit 20, an dritter Stelle die chemische Industrie mit 16, an vierter Stelle die Bauwirtschaft und dann folgen die anderen Branchen. Ich glaube, daß wir auch auf den Umstand hinweisen sollten, der sich im Bericht über den Betriebsinvestitionsfonds immer wieder zeigt und der zu vielfältigen Widersprüchen führt, nämlich auf die Beschäftigtenzahl. Wir haben uns die

Mühe genommen und 45 Betriebe hinsichtlich der Beschäftigtenzahl geprüft. Wir stehen mitten im Betriebsleben und wissen, daß man von einem Stichtag ausgehend nach einigen Monaten bereits wieder geänderte Verhältnisse vorfindet, und es ergeben sich denartige Abweichungen, die sich mit einer normalen oder durchschnittlichen Fluktuation nicht erklären lassen. Ich bin der Auffassung, daß die Beschäftigtenzahl von verschiedenen Gesichtspunkten registriert wird und bei Vergleichen der Anlaß zu verschiedenen Überlegungen gegeben ist. Ich möchte daher hier die Anregung geben, auf alle Fälle den Gesamtbeschäftigtenstand zu erfassen und die neuerworbenen Arbeitsplätze etwa in Klammer zu setzen, damit man von Haus aus eine gewisse Relation absehen beziehungsweise bei Überprüfungen nicht zu so differenten Zahlen kommen kann. Interessant ist auch, daß in dem Bericht für das Jahr 1967 bei einigen Betrieben ausgewiesen wird, daß noch keine Zahl der Arbeitsplätze angegeben werden kann, weil sich das Unternehmen noch im Ausbau befindet beziehungsweise der Betrieb noch im Bau ist. Gleichzeitig können wir aber feststellen, daß für die Jahre 1965 und 1966 bereits neu geschaffene Arbeitsplätze angegeben wurden. Hier besteht meiner Meinung nach ein Widerspruch, der aufklärungsbedürftig ist. Wenn im Bericht darauf hingewiesen wird, daß sich zu wenig Arbeitskräfte anbieten und die Abwanderung nicht aufzuhalten sei, dann glaube ich, daß man etwas tieferschürfender nach den Beweggründen suchen sollte, die die Menschen veranlassen, oft weite Strecken zu überwinden, um zu ihren Arbeitsplätzen zu kommen.

Ich habe von dieser Stelle schon einmal darauf hingewiesen, daß das Land Niederösterreich eines jener Bundesländer ist, wo das Gefälle des Volkseinkommens am weitesten auseinanderragt. Es ist daher durchaus verständlich, und ich glaube, es ist für uns eine Verpflichtung, neben der Überlegung, neue Arbeitsplätze zu schaffen, auch daran zu denken, daß diese Arbeitsplätze nicht nur angeboten, sondern so attraktiv und lohngerecht gestaltet werden, daß es auch Iden arbeitenden Menschen zumutbar ist, diese Arbeit mit einem Einkommen anzunehmen, das den Lebensunterhalt für die Familie sichert. Wenn wir zur Kenntnis nehmen müssen, daß es heute noch in den entwicklungsbedürftigen Gebieten aus dem Umstand, daß es sich um Notstandsgebiete handelt, Kollektivverträge mit Mindestlöhnen zwischen 8 und 10 Schilling pro Stunde gibt, dann wenden Sie verstehen, daß die Begeisterung der Bevölkerung, in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes

ein solches Angebot anzunehmen, nicht sehr groß ist. Daher glaube ich, sehr geehrte Damen und Herren, sollten wir uns nicht nur darauf konzentrieren, aus dem Titel Betriebsinvestitionsfonds diese Förderungsmaßnahmen zu aktivieren, um Arbeitsplätze zu schaffen, sondern diese auch so zu gestalten, daß sie allmählich das übliche Niveau erreichen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß die Zeit, in der wir leben, uns förmlich dazu herausfordert, diese Förderungsmaßnahmen mehr als bisher ins Auge zu fassen.

Es zeigt sich jetzt aber doch wieder eine bessere Situation in der Beschäftigtenlage. Trotzdem sollen wir aber nicht dazu verleitet werden, uns zu sagen, daß wir in Zukunft in unserem Lande keine Schwierigkeiten zu erwarten hätten und daher diese Förderungsmaßnahmen nicht so sehr in den Blickpunkt rücken brauchen. Wir sollen vielmehr diese etwas bessere Zeit dazu benützen, um im verstärkten Ausmaß die Eigeninitiative der Unternehmerkreise zu fördern, denn damit helfen wir nicht nur den Wirtschaftstreibenden, die diese Darlehen bekommen, sondern auch jenen Menschen, die dort beschäftigt werden. Dies ist somit dann eine Hilfe für unser ganzes Land. Wir Sozialisten wenden dieser Vorlage unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Dritter PRÄSIDENT REITER: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Schindler.

Abg. Karl SCHNEIDER: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach der minutiösen Berichterstattung, die wir zu diesem Stück erhalten haben, und nach all dem, was Kollege Kaiser bereits gesagt hat, kann ich mich nur noch bemühen, um ganz kurz zur vorliegenden Landtagszahl 397, betreffend den Bericht über die Gebarung des Betriebsinvestitionsfonds im vergangenen Jahr, auch noch einige Ausführungen zu machen. Nicht erwähnt wurde, glaube ich, daß dieser Betriebsinvestitionsfonds vorrangig für jene Gebiete gedacht ist, die zu den wirtschaftlich schwächeren zählen, und ich erlaube mir daher, folgendes festzustellen: Von den 30 Ansuchen, die heuer am 23. Februar 1968 — das steht nicht zur Debatte, aber ich möchte es zu Vergleichszwecken sagen — erledigt wurden, kommen 17 aus den sogenannten unterentwickelten Gebieten mit einer Summe von 9,570.000 Schilling. Mit einem wesentlichen Abstand sind neun Ansuchen aus den wirtschaftlich ungünstiger gelegenen Gebieten mit einer Summe von 6,280.000 Schilling erledigt worden, und nur vier Ansuchen mit einer Summe von 3,000.000 Schil-

ling stammen aus jenen Gebieten, für die es, Gott sei Dank, eine solche Definition nicht gibt. Wenn ich nun auf die sozialpolitische Anregung des Kollegen Kaiser eingehe, der meint, man müßte nicht nur die Investitionen, sondern auch den sozialen Faktor mit berücksichtigen, so sehe ich insofern eine gewisse Schwierigkeit, weil ja in den wirtschaftlich schlechteren Gebieten, gerade was die Stundenlöhne anbelangt, nicht solche Bedingungen vorliegen wie in wirtschaftlich stärkeren Gebieten. Man kommt also in einen Teufelskreis, der sehr schwer zu durchbrechen ist, denn man fördert entweder die unterentwickelten Gebiete vorrangig oder man geht nach anderen Gesichtspunkten vor, was durchaus verständlich ist und wozu wir keine Gegenmeinung äußern. Ich glaube aber, daß das Schwergewicht dieses Betriebsinvestitionsfonds nach wie vor darauf liegen müßte, diejenigen Landesteile, die durch verschiedene Umstände unter schwierigen Verhältnissen zu leiden haben, vorrangig zu unterstützen und ihnen die für Investitionen so notwendigen Mittel zuzuführen. Die Investition ist ja heute eine groß geschriebene Feststellung, und wer die Wirtschaft kennt, weiß, daß beispielsweise eine Maschine, die man derzeit um 1,000.000 Schilling einstellt, möglicherweise in einem Jahr wieder überholt ist, weil der technische Entwicklungsprozeß riesig rasch vor sich geht und dann diese scheinbar neue Maschine wieder schrottreif ist und nur durch allergrößte Anstrengungen, durch hohe Investitionen der technische Faktor wieder erreicht werden kann. Wenn man bedenkt, daß der Betriebsinvestitionsfonds, den der Hohe Landtag am 24. Mai 1962 durch Landtagsbeschluß praktisch ins Leben gerufen hat, zu Investitionen von 70,000.000 Schilling geführt hat, dann bleibt es ja nicht bei diesen 70,000.000 Schilling, die dadurch in die Rotation der Wirtschaft gekommen sind, sondern die Betriebe haben ja selbst — und das steht in der Vorlage — mindestens ebenso viele Mittel aus eigener Kraft mit aufgebracht, so daß man annehmen kann, daß in diesen Jahren zirka 150,000.000 Schilling allein durch diese Einrichtung in Bewegung gekommen und damit der Stärkung der niederösterreichischen Wirtschaft zugeflossen sind und dadurch ohne Zweifel auch die Festigung der bestehenden Arbeitsplätze gewährleistet wurde. Ob es immer möglich war, neue Arbeitsplätze in ausreichender und gewünschter Form zu erlangen, ist insofern problematisch, als fallweise durch Investitionen, durch Rentabilitätseinrichtungen sogar das Gegenteil eingetreten ist und sich erst in weiterer Folge durch eine verbesserte Er-

tragslage der  
plätze ergibt

Meine Da:  
vor allem i  
nes Vorredr  
lich sehr ge  
lich stärker  
könnten. Es  
hundert An  
zwischen ei  
handlung v  
dieser Darl  
80,000.000 S  
mehr als C  
zurückgeste  
mir, bei dies  
referenten u  
vorzutragen  
handlungen  
besonderes  
glaube, daß  
förderungssei  
stitionsfonds

Es würde  
vorgenomme  
kungen zu  
einzugehen,  
Einrichtung  
Unternehmu  
sich wirtsch  
zu Investiti  
auch namens  
sagen, daß  
umfassende  
stellung gele  
und daß wir  
stimmung g  
und wir ho  
zunächst de  
und auch d  
und es mög  
Budgetverha  
Mittel zuzuf  
lingt, eine B  
sichtlich nac  
Situation mö  
rade in Nie  
gung zur Ku  
*bei der ÖVP.*

Dritter PR  
Liste ist ersc  
hat das Schlu

Berichterst  
zichte auf da

Dritter PR  
*stimmung): A*

Ich beabsic  
die Debatte  
len 398 und  
und sodann g

ieten, für die es, Definition nicht sozialpolitische, sondern eher soziale, der die Investitionen, Faktor mit berücksichtigen eine gewisse wirtschaftliche was die Stun- solche Bedingun- afftlich stärkeren n einen Teufels- durchbrechen ist, die unterentwick- oder man geht kten vor, was l wozu wir keine glaube aber, daß Betriebsinvesti- auf liegen müßte, durch verschie- derigen Verhält- rangig zu unter- Investitionen so ren. Die Investi- eschriebene Feist- haft kennt, weiß, schine, die man g einstellt, mög- wieder überholt entwicklungsprozeß und dann diese wieder schrottreif e Anstrengungen, der technische den kann. Wenn riabsinvestitions- tag am 24. Mai ß praktisch ins uestitionen von hat, dann bleibt 000 Schilling, die r Wirtschaft ge- etriebe haben ja der Vorlage — ittel aus eigener ß man annehmen zürka 150.000.000 Einrichtung in mit der Stärkung Wirtschaft zuge- ine Zweifel auch len Arbeitsplätze s immer möglich usreichender und gen, ist insoferne durch Investitio- richtungen sogar st und sich erst e verbesserte Er-

tragslage der Unternehmungen neue Arbeits- plätze ergeben haben.

Meine Damen und Herren, ich möchte mich vor allem insoferne den Ausführungen mei- nes Vorredners anschließen, als wir es natür- lich sehr gerne sehen würden, wenn wesent- lich stärkere Mittel diesem Fonds zufließen könnten. Es wurde gesagt, daß heuer an die hundert Ansuchen — ich glaube, es sind in- zwischen einige mehr — dem Amte zur Be- handlung vorliegen und daß zur Gewährung dieser Darlehen ein Betrag von mindestens 80.000.000 Schilling notwendig wäre, so daß mehr als 60 Ansuchen auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden müssen. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit dem Herrn Finanz- referenten und der Landesregierung die Bitte vorzutragen, bei den kommenden Budgetver- handlungen gerade auf diese Einrichtung ihr besonderes Augenmerk zu richten, da ich glaube, daß neben den anderen Wirtschafts- förderungseinrichtungen dem Betriebsin- vestitionsfonds eine große Bedeutung zukommt.

Es würde zu weit führen, und ich habe mir vorgenommen, nur ganz kurz einige Bemerkun- gen zu machen, auf diese Problematik einzugehen, ich glaube aber, daß durch diese Einrichtung eine sehr große Hilfe allen jenen Unternehmungen zuteil werden kann, die sich wirtschaftlich stärken wollen und eben zu Investitionen greifen. Ich möchte daher auch namens der Österreichischen Volkspartei sagen, daß wir mit Befriedigung diese sehr umfassende und sehr ins Detail gehende Auf- stellung gelesen, studiert und beraten haben und daß wir dieser Vorlage gerne unsere Zu- stimmung geben werden. Wir hoffen nur — und wir hoffen es jetzt gemeinsam —, daß zunächst der Appell des Kollegen Kaiser und auch der meine nicht ungehört bleibt und es möglich macht, bei den kommenden Budgetverhandlungen diesem Fonds stärkere Mittel zuzuführen, und daß es uns dann gel- ingt, eine Befruchtung der wieder nun offen- sichtlich nach den führenden wirtschaftlichen Situation mit herbeizuführen, was wir ge- rade in Niederösterreich mit tiefer Befriedi- gung zur Kenntnis nehmen würden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Dritter PRÄSIDENT REITER: Die Redner- liste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. DIETRICH: Ich ver- zichte auf das Schlußwort.

Dritter PRÄSIDENT REITER *(nach Ab- stimmung)*: Angenommen.

Ich beabsichtige, die Berichterstattung und die Debatte über die Geschäftsstücke Zah- len 398 und 399 unter einem vorzunehmen und sodann getrennt abstimmen zu lassen.

Ich ersuche den Herrn Abg. R i g l, die Ver- handlung zur Zahl 398 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. RIGL: Hohes Haus! Namens des Wirtschaftsausschusses erlaube ich mir, über die Vorlage der Landesregie- rung, betreffend Fremdenverkehrsförde- rungsfonds, Bericht über das Jahr 1967, zu berichten.

Dem Landtage von Niederösterreich wurde unter der GZ. V/4-23/128-1967 vom 31. Mai 1967 ein Bericht über die Entwicklung und den Stand des Fremdenverkehrsförderungs- fonds für das Jahr 1966 vorgelegt.

Dieser Bericht wurde vom Landtag in der Sitzung vom 13. Juli 1966 genehmigt.

Gegenstand der vorliegenden Landtags- vorlage bildet der Bericht über die Gebarung des Fonds im Jahre 1967.

Der Fremdenverkehrsförderungs fonds zeigt im Jahre 1967 auf Grund des von der Nieder- österreichischen Landesbuchhaltung erstell- ten Rechnungsabschlusses nachstehendes Er- gebnis:

Der Kassenstand per 31. Dezember 1966 be- trug 256.428.19 Schilling. Die Ausgaben, die sich im wesentlichen aus 18 ausgezahlten Dar- lehen zusammensetzen, betragen 2.151.389.06 Schilling.

Der Vermögensstand des Fremdenver- kehrsförderungs fonds zeigt zum 31. Dezember 1967 folgendes Bild:

Kassenstand per 31. Dezember 1967 216.366.29 Schilling, Forderungen aus gewähr- ten Darlehen 13.359.492.20 Schilling. Die Summe ist 13.575.858.49 Schilling.

Der Fremdenverkehrsförderungs fonds wurde seinerzeit in der Absicht geschaffen, in erster Linie Gemeinden und Fremdenver- kehrsorganisationen bei der Durchführung fremdenverkehrsfördernder Vorhaben finan- ziell zu unterstützen beziehungsweise durch diese Lanideshilfe die Durchführung einschlä- giger Projekte in besonders förderungswürdi- gen Gebieten zu ermöglichen sowie weiter- hin zu entsprechenden Planungen anzuregen.

Es hat sich vielfach bereits erwiesen, daß die bisher mit Hilfe der Fondsmittel errich- teten Anlagen und Einrichtungen zur Hebung des Fremdenverkehrs fühlbar beigetragen haben.

Es ist daher auch weiterhin beabsichtigt, durch geeignete Werbung auf die Bedeutung des Fremdenverkehrs für das Land Nieder- österreich hinzuweisen und unterstützungs- würdigen Vorhaben aus Mitteln des Frem- denverkehrsförderungs fonds nach Möglich- keit Hilfe angedeihen zu lassen.

Der Fonds weist zur Zeit Forderungen aus gewährten Darlehen in der Höhe von 13.359.492.20 Schilling auf. Da nach Maßgabe

der Budgetmittel neue Darlehen gewährt werden und die Rückzahlungen dieser und der früher gewährten Darlehen in den Fremdenverkehrsförderungsfonds fließen, wird das Vermögen des Fremdenverkehrsförderungsfonds immer größer, wodurch diesem Fonds eine ständig wachsende Bedeutung zukommt. Namens des Wirtschaftsausschusses beehre ich mich, dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Gebarung des Fremdenverkehrsförderungsfonds im Jahre 1967, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen beziehungsweise die Abstimmung vorzunehmen.

Dritter PRÄSIDENT REITER: Ich ersuche den Herrn Abg. Janzsa, die Verhandlung zur Zahl 399 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. JANZSA: Hoher Landtag! Namens des Finanzausschusses erlaube ich mir, über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Fremdenverkehrskreditaktion, Aufstockung, zu berichten:

Der Landtag von Niederösterreich hat erstmalig mit Beschluß vom 17. November 1955 eine Hilfsaktion für Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich in die Wege geleitet und diese durch gleichlautende Beschlüsse vom 5. November 1957, 16. Juli 1959, 31. März 1960, 21. Dezember 1960, 13. Juli 1961, 15. Februar 1962, 14. Dezember 1962, 12. Dezember 1963, 26. Mai 1965, 10. Februar 1966 und 30. Juni 1967 fortgesetzt. Durch diese Beschlüsse hat das Land Niederösterreich eine Haftung gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich für Darlehen für Betriebe und Einrichtungen der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich übernommen. Im Rahmen dieser Aktion wurden bisher nach mehrmaligen Aufstockungen 430.000.000 Schilling von verschiedenen Geldinstituten als Einlagen bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich zur Verfügung gestellt beziehungsweise von dieser selbst aufgebracht.

Aus diesem Kreditvolumen wurden an Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft und für Einrichtungen des Fremdenverkehrs in Niederösterreich mit Stichtag vom 1. Mai 1968 2267 Darlehen, in der Regel mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Zinssatz von 2,5 Prozent p. a. für den Darlehensnehmer, gewährt. Die restlichen Zinsen auf den Einlagezinsfuß wurden bisher durch Zinszuschüsse des Bundeslandes Niederösterreich und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich aufgebracht.

Im Jahre 1959 hat auch der Bund — das Handelsministerium — für 10.000.000 Schilling einen einprozentigen, im Jahre 1960 für 30.000.000 Schilling einen einprozentigen, im Jahre 1962 für 15.000.000 Schilling einen zwei-prozentigen, im Jahre 1963 für 25.000.000 Schilling seinen zwei-prozentigen und im Jahre 1967 für 30.000.000 Schilling einen ein-einhalbprozentigen Zinszuschuß geleistet.

Um die Kreditaktionen durchführen zu können, hat das Bundesland Niederösterreich die Haftung gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich übernommen, wobei diese Haftung des Landes dadurch abgesichert wurde, daß jeder Bewerber um ein derartiges Darlehen eine der Landeshaftung konforme Haftung eines örtlichen Geldinstitutes für vollständige Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen dem Bundesland Niederösterreich gegenüber zu erbringen hat.

Derzeit sind noch 120 Ansuchen mit einem Kreditbedarf von rund 60.000.000 Schilling vorgemerkt. Die Fortführung der Aktion durch eine Kapitalsaufstockung ist somit unbedingt erforderlich. Die Modernisierung und der Ausbau der Fremdenverkehrsbetriebe zählen zu den wichtigsten Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich.

Im Zuge der Bemühungen um eine weitere Aufstockung der Fremdenverkehrskreditaktion hat sich die Girozentrale der österreichischen Sparkassen bereit erklärt, einen Betrag von 25.000.000 Schilling gegen eine Verzinsung von 7,5 Prozent p. a. zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme des zur Verfügung stehenden Betrages ist mit 31. Dezember 1968 befristet. Die Aufbringung des Zinsendienstes soll in der Weise erfolgen, daß das Land Niederösterreich und die Handelskammer Niederösterreich einen Zinszuschuß von je 2,5 Prozent p. a. leisten, so daß der Darlehensnehmer wie bisher 2,5 Prozent Zinsen zu zahlen hat. In Anlehnung an die bisherige Praxis beansprucht die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich für die mit der Verwaltung der Darlehen verbundenen Arbeiten einen Regiebeitrag von einem halben Prozent der Darlehenssumme p. a., der ebenfalls vom Darlehensnehmer zu tragen ist. Zur Absicherung der vom Land Niederösterreich eingegangenen Verpflichtungen hat jeder Darlehensnehmer wie bisher eine der Haftung des Landes konforme Haftungserklärung eines Östlichen Geldinstitutes dem Lande beizubringen, die in der Regel ein halbes Prozent der Darlehenssumme kostet. Die Besorgung der Haftungserklärung und die Kostentragung hierfür ist Sache des Darlehenswerbers. Hier-

durch stellt

Darlehen an  
Die Darle  
tilgungsfrei  
die Laufzeit  
Tilgungserf

Die Weit  
kreditaktion  
Aufstockung  
wird wie b  
kenanstalt f

Die hyp  
Darlehen sc  
ditnehmers  
lungsverpfi  
herigen Vo  
Abgeordneb  
vorlage bek

Um die ir  
lung des Fr  
aktion für  
Fremdenver  
reich fortfü  
narnens des  
Hause folge

„Der Höhe

1. Zur W  
Fremdenver  
tungen der  
Niederöster  
Niederöster  
Hypotheken  
Haftung fü  
Schilling, w  
Bank der  
zum Zweck  
für Fremde  
tungen der  
Niederöster  
7,5 Prozent j

2. Die Ha4  
wird wie b  
durch abge  
einen Frem  
deshaftung l  
Geldinstitute  
lung des Dar  
Spesen dem  
bringt. Die  
tungserkläru  
Darlehensne

3. Die Au  
folgt in der  
reich und d  
reich einen Z  
leisten, so da  
zent Zinsen  
lehensnehme  
noch ein hal  
beitrag für

er Bund — das  
10.000.000 Schil-  
n Jahre 1960 für  
nprozentigen, im  
illing einen zwei-  
3 für 25.000.000  
atigen und im  
illing einen ein-  
schuß geleistet.  
durchführen zu  
Niederösterreich  
Lades-Hypothek-  
reich übernom-  
s Landes dadurch  
er Bewerber um  
e der Landeshaf-  
s örtlichen Geld-  
Rückzahlung des  
Bundesland Nie-  
bringen hat.  
uchen mit einem  
000.000 Schilling  
ing der Aktion  
ung ist somit un-  
dernisierung und  
verkehrsbetriebe  
Voraussetzungen  
des Fremdenver-

n um eine wei-  
ndenverkehrskre-  
entrale der öster-  
eit erklärt, einen  
ling gegen eine  
t p. a. zur Ver-  
spruchnahme des  
Betrages ist mit  
Die Aufbringung  
der Weise erfol-  
sterreich und die  
reich einen Zin-  
ent p. a. leisten,  
mer wie bisher  
n hat. In Anleh-  
s beansprucht die  
für Niederöster-  
saltung der Dar-  
1 einen Regiebei-  
rozent der Dar-  
nfalls vom Dar-  
Zur Absicherung  
reich eingegan-  
er Darlehensneh-  
ftung des Landes  
g eines örtlichem  
beizubringen, die  
'rozent der Dar-  
sorgung der Haft-  
stentragung hier-  
nswerbers. Hier-

durch stellen sich die Gesamtkosten für die Darlehen auf 3,5 Prozent p. a.

Die Darlehen sind in acht Jahren nach zwei tilgungsfreien Jahren zurückzuzahlen, so daß die Laufzeit maximal zehn Jahre beträgt. Die Tilgung erfolgt in Halbjahresraten.

Die Weiterführung der Fremdenverkehrs-kreditaktion mittels des neu zufließenden Aufstockungsbetrages von 25.000.000 Schilling wird wie bisher durch die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich erfolgen.

Die hypothekarische Sicherstellung der Darlehen sowie die Verpflichtungen des Kreditnehmers bei Nichteinhaltung der Rückzahlungsverpflichtungen entsprechen den bisherigen Vorschriften und sind den Herren Abgeordneten aus der schriftlichen Referatsvorlage bekannt.

Um die im Interesse der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs notwendige Hilfsaktion für Einrichtungen und Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich fortführen zu können, beehre ich mich, namens des Finanzausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (Ziest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Zur Weiterführung der Hilfsaktion für Fremdenverkehrsbetriebe und für Einrichtungen der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich übernimmt das Bundesland Niederösterreich gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich die Haftung für einen Betrag von 25.000.000 Schilling, welcher von der Girouentrale und Bank der österreichischen Sparkassen AG zum Zwecke der Gewährung von Darlehen für Fremdenverkehrsbetriebe und Einrichtungen der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich gegen eine Verzinsung von 7,5 Prozent p. a. zur Verfügung gestellt wird.

2. Die Haftung des Landes Niederösterreich wird wie bei den bisherigen Tranchen dadurch abgesichert, daß jeder Bewerber um einen Fremdenverkehrskredit eine der Landeshaftung konforme Haftung eines örtlichen Geldinstitutes für die vollständige Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und etwaigen Spesen dem Bundesland Niederösterreich erbringt. Die mit der Erbringung dieser Haftungserklärung verbundenen Kosten hat der Darlehensnehmer zu tragen.

3. Die Aufbringung des Zinsendienstes erfolgt in der Weise, daß das Land Niederösterreich und die Handelskammer Niederösterreich einen Zinsenzuschuß von je 2,5 Prozent leisten, so daß der Darlehensnehmer 2,5 Prozent Zinsen zu zahlen hat. Zu den vom Darlehensnehmer zu leistenden Zinsen kommen noch ein halbes Prozent Verwaltungskostenbeitrag für die Landes-Hypothekenanstalt

für Niederösterreich und in der Regel ein halbes Prozent Haftungsbeitrag für das haftende örtliche Geldinstitut."

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten beziehungsweise die Abstimmung vorzunehmen.

Dritter PRÄSIDENT REITER: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Diettrich.

Abg. DIETRICH: Herr Präsident! Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Die heutige Sitzung ist sehr stark mit Problemen des Fremdenverkehrs beschäftigt. Auch die zwei nun zur Berichterstattung gelangten Landtagsvorlagen beschäftigen sich intensiv mit Förderungsmaßnahmen beziehungsweise Problemen der Kreditbeschaffung für den Fremdenverkehr. Die große wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs, mag sie nun von der Betriebswirtschaft über die Kommunalwirtschaft zur Volkswirtschaft kommen, ist von dieser Stelle schon sehr oft intensiv und geistreich beleuchtet worden. Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang einige Feststellungen zu treffen. Der Förderungsfonds beschäftigt sich im allgemeinen mit einer Hilfestellung von Verbänden und Gemeinden, und hier wäre vor allem der Ausgestaltung und Modernisierung der niederösterreichischen Bäder ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Meine Damen und Herren, Sie werden mit mir einer Meinung sein, daß unsere Nachbarländer sehr bemüht sind, ihre bestehenden Bäder — von den neu zu errichtenden gar nicht zu sprechen — auf den modernsten Stand zu bringen. Die Bemühungen Niederösterreichs müssen sich auch sehr stark auf den Bädereausbau konzentrieren. Ich kann Ihnen eine Ziffer der heurigen Saison liefern. Das Bad meiner Heimatgemeinde hat bis jetzt — wir schreiben heute den 16. Juli — mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen des Jahres 1967 zu verzeichnen. Sie sehen daraus die ungeheure Bedeutung, vor allem dem Bäderwesen eine Sonderstellung einzuräumen.

Wenn wir nun in diesen Betrachtungen fortfahren, so kommen in ersber Linie die Fremdenverkehrsverbände in den Vordergrund unserer Betrachtungen. Wir haben Beispiele des Westens, wo ganze Gebietskörperschaften zu einem einheitlichen Fremdenverkehrsverband zusammengeschlossen sind, wo sich die örtliche direkte Maßnahme in diesem Verband befindet und im Rahmen dieses Verbandes weit bessere Möglichkeiten und weit größere Chancen liegen, eine entsprechende Verdichtung und Vermehrung vor allem unserer Gäste zu bekommen. Die Kon-

zentration aller dieser Maßnahmen ist, glaube ich, ein Gebot der Stunde. Es hat sich auch das Institut für Raumplanung mit diesen Problemen beschäftigt, ausgehend von der Tatsache, daß in verschiedenen für Europa sehr bedeutsamen Ländern — auch für Österreich und Niederösterreich — eine gewisse Restriktion der Devisen eingetreten ist. Denken Sie nur an die Maßnahmen Großbritanniens und auch an die Empfehlungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten! Daß sich das natürlich auch auf Europa und im besonderen auf Österreich, Niederösterreich und Wien auswirken würde, liegt auf der Hand. Ich glaube daher, daß eine verstärkte Werbung um den Inländer und besonders für Niederösterreich eine verstärkte Ansprache an das Wiener Reisepublikum eine wichtige Maßnahme darstellen könnte.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die besondere Arbeitsfreudigkeit unserer Fremdenverkehrsbetriebsinhaber verweisen. Vielfach sind sie die Initiatoren, daß das Ortsbild, das Landschaftsbild unserer schönen Heimat verbessert und auf den letzten Stand gebracht wird. Bedanken wir uns auch bei all jenen, die Privatzimmer vermieten, die Schlaf- und Wohnraum für Reisende und Gäste zur Verfügung stellen und die ebenfalls jahraus, jahrein bemüht sind, durch Verschönerungsmaßnahmen, wie Blumenschmuck und dergleichen mehr, das Orts- und Landschaftsbild pflegerisch in das beste Licht zu rücken.

Meine Damen und Herren, bei dieser Überlegung müssen wir noch in Rechnung stellen, daß besonders die Fremdenverkehrswirtschaft fiskalisch sehr stark belastet ist. Wir wissen aus eigener Erfahrung, und jene Damen und Herren, die selbst schon in solchen Betrieben irgendwie gearbeitet oder dort Besuche gemacht haben, konnten zur Kenntnis nehmen, daß eine ungeheuer komplizierte Art der Verwaltung dort Tagesarbeit ist. Denken Sie nur an die Schwierigkeiten der Aufteilung der sogenannten Trinkgeldablöse, denken Sie an die kompliziertesten Verrechnungsarten der Getränkeabgabe, der Lohnsummensteuer und was es noch an solchen schönen Dingen mehr gibt. Alles das muß der Betriebsinhaber, der in der Fremdenverkehrswirtschaft Tätige ohne Murren auf sich nehmen, um nicht anläßlich einer Betriebsprüfung oder einer sonstigen Situation schwere und unangenehme Strafen in Kauf nehmen zu müssen. Auch darüber muß hier einmal gesprochen werden. Ich glaube, wir haben alle Ursache, diesen Leuten zu danken, die unermüdlich jah-

aus, jahrein in dieser Wirtschaft eine so bedeutende Rolle spielen.

Ich möchte im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehrsförderungsfonds auch die Feststellung treffen, daß hier eine sehr segensreiche Einrichtung geschaffen worden ist. Wir bedauern nur, daß nicht jährlich diese Kapitalien aufgebracht werden können, um den Wünschen unserer Wirtschaftstreibenden gerecht zu werden. Aus dem Bericht ist aber zu entnehmen, daß jährlich eine Zunahme zu verzeichnen ist. Der Weg, auf dem wir uns befinden, ist, glaube ich, für die Zukunft erfolgversprechend.

Denken wir bei Beurteilung all dieser Maßnahmen an die Tatsache, daß es sich nicht umsonst bei Österreich und Niederösterreich um ein bevorzugtes Fremdenverkehrsland handelt. Ich möchte mir erlauben, einen kleinen Vergleich anzustellen. Edelmehle und sonstige industrielle Erzeugnisse mag man in der Welt gleich gut, vielleicht manches Mal besser als in Österreich erzeugen können. Aber eines, die schöne österreichische Landschaft und die Liebenswürdigkeit der österreichischen Bevölkerung und der in der Fremdenverkehrswirtschaft Tätigen, das, glaube ich, ist ein Attribut, das in der Welt einmalig ist und auch uns zu den besten Hoffnungen ermutigt. (Beifall im ganzen Haus.)

Dritter PRÄSIDENT REITER: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. JANZSA (Schlußwort): Ich verzichte.

Dritter PRÄSIDENT REITER (nach Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Buchinger, die Verhandlung zur Zahl 408 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BUCHINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz) zu berichten.

Das in Geltung stehende Landes-Verwaltungsabgabengesetz vom 30. Oktober 1958, LGBl. Nr. 469, in der Fassung vom 1. Dezember 1966, LGBl. Nr. 231/1967, stützt sich nach seinem § 1 auf § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Anläßlich eines vom Verfassungsgerichtshof durchgeführten Verfahrens hat dieser in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1965, Zl. V 12/65/12, festgestellt, daß die angeführte Zitierung des § 7178 AVG in § 1 des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes ohne

Bedeutung  
rigkeit be-  
lung nicht

Der Bun-  
den (Q 7 Ab-  
schließlich  
Bund und  
gaben zu  
Ertrag aus,  
den) zu übe-

Die Lar-  
F.-VG. 19  
regeln, an  
nicht zum  
auch zu,

Lind zu r-  
dern (Gem  
aus der  
gesetz 1948  
lassene Fin-  
den Änderu-  
Verwaltung  
BGBI. Nr. 4  
bestimmung  
wurde närr.

Abs. 1. Abs  
enthaltene  
mung“ zu e  
ihres verfas-  
kleidet.

Für die  
Landes- u-  
sind somit  
des Finanz-  
Auf ihrer  
des Landes  
Gesetzes.

Die Notw-  
setzes ist  
abgaben ni-  
Verwaltung  
können. A  
Zweckmäßig-  
nis wäre je  
Abgabenang  
Bestimmun-  
Eine Behan-  
verwaltungs-  
abgabenord-  
daß bei be-  
Bescheide e  
ein verwalt-  
rechtlicher  
gleichen Ins  
mittelfrist

Gemäß A  
der Fassung  
1962 müssen  
auf Grund  
sungsbestim-

haft eine so be-

hang mit dem  
nds auch die  
hier eine sehr  
schaffen worden  
nicht jährlich  
werden können,  
Wirtschaftstrei-  
us dem Bericht  
ährlich eine Zu-  
r Weg, auf dem  
ich, für die Zu-

ung all dieser  
e, daß es sich  
h und Nieder-  
es Fremdenver-  
e mir erlauben,  
zustellen. Edel-  
elle Erzeugnisse  
r gut, vielleicht  
sterreich erzeu-  
schöne österrei-  
Liebenswürdig-  
ülkerung und der  
tschaft Tätigen,  
but, das in der  
as zu den biesten  
all im ganzen

ER: Die Redner-  
Berichterstatte

NZSA (Schluß-

ER (nach Ab-  
n.

. Buchinger,  
einzuleiten.

HINGER: Hohes  
Finanzausschus-  
Landesregierung,  
f über die Ein-  
emeindeverwal-  
l Gemeindever-  
richten.

Landes-Verwal-  
Oktober 1958,  
vom 1. Dezem-  
stützt sich nach  
meinen Verwal-

assungsgerichts-  
ns hat dieser in  
Dezember 1965,  
daß die ange-  
AVG im § 1 des  
gesetzes ohne

Bedeutung sei, aber keine Verfassungswidrigkeit bewirke, da sie den Inhalt der Regelung nicht berührt.

Der Bundesgesetzgebung ist es vorbehalten (§ 7 Abs. 2 F.-VG, 1948), Abgaben zu ausschließlich Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären sowie Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen.

Die Landesgesetzgebung ist nach dem F.-VG, 1948 zuständig, die Abgaben zu regeln, an deren Ertrag der Bund nicht (auch nicht zum Teil) beteiligt ist; es kommt ihr auch zu, Verwaltungsabgaben einzuführen und zu regeln, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) zufließt. Die Konsequenz aus der durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das auf seiner Grundlage erlassene Finanzausgleichsgesetz 1948 bewirkten Änderungen der Rechtslage wurde in der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49, gezogen. Durch die Verfassungsbestimmung des Art. I § 3 Abs. 1 lieg. cit. wurde nämlich verfügt, daß der im § 78 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 AVG enthaltene Ausdruck „Verfassungsbestimmung“ zu entfallen habe. Sie wurden dadurch ihres verfassungsgesetzlichen Charakters entkleidet.

Für die Zuständigkeit zur Regelung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sind somit ausschließlich die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes maßgebend. Auf ihrer Grundlage beruht die Kompetenz des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes.

Die Notwendigkeit zur Erlassung des Gesetzes ist gegeben, da die Verwaltungsabgaben nicht mehr dem Rechtsgebiet des Verwaltungsverfahrens zugerechnet werden können. Aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und damit der Kostenersparnis wäre jedoch für das Verfahren in diesen Abgabenangelegenheiten die Anwendung der Bestimmungen des AVG 1950. zu verfügen. Eine Behandlung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Landesabgabenordnung würde nämlich dazu führen, daß bei bescheidmäßigen Erledigungen zwei Bescheide erlassen werden müßten, nämlich ein verwaltungsrechtlicher und ein abgabenrechtlicher Bescheid, die meist weder den gleichen Instanzenzug noch die gleiche Rechtsmittelfrist hätten.

Gemäß Art. 118 Abs. 2, 2. Satz B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 müssen die Gesetze Angelegenheiten, die auf Grund des 1. Satzes der zitierten Verfassungsbestimmung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnen. Auch dieser Forderung soll mit dem Entwurf Rechnung getragen werden.

bereich der Gemeinde gehören, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnen. Auch dieser Forderung soll mit dem Entwurf Rechnung getragen werden.

Durch die gesetzliche Neuregelung tritt eine Erhöhung der Vollziehungskosten nicht ein.

Zu den einzelnen Bestimmungen gibt es eine Reihe von Erläuterungen, die im Anschluß eingehend behandelt wurden.

Ich darf mir daher eine Berichterstattung über diese Bestimmungen ersparen und darf namens des Finanzausschusses den Antrag stellen (Ziest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung durchzuführen.

Dritter PRÄSIDENT REITER: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung:) Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Diettrich, die Verhandlung zur Zahl 266/4 einzuleiten.

(Zweiter Präsident Sigmund übernimmt den Vorsitz.)

Benichtersbatber Abg. DIETRICH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinsamen Bauausschusses und Verfassungsausschusses über dem Antrag der Abgeordneten Hubinger, Marsch, Stangler, Grünzweig, Diplomingenieur Robl, Ing. Scheidl, Diettrich, Doktor Brezovszky, Schneider, Anderl und Genossen, betreffend den Gesetzesbeschuß des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Mai 1968 über die Raumordnung (Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz), zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1968 einen Gesetzesbeschuß über die Raumordnung (Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz) gefaßt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1968 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschuß gemäß Art. 98 B.-VG. Einspruch zu erheben. Zur Einspruchsbegründung, die diesem Antrag beiliegt, ist folgendes festzustellen:

Der von der Bundesregierung vertretenen Ansicht, daß der Katalog der Ziele der überörtlichen Raumordnung im § 1 Abs. 2 und der Katalog der Ziele der örtlichen Raumordnung im § 1 Abs. 3 seine volle normative

Bedeutung durch seinen Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, insbesondere durch seinen Zusammenhalt mit den §§ 3, 10 und 20, erhält, kann nicht beieigepflichtet werden. § 1 hat keine normative Kraft; er ist nur eine programmatische Erklärung des Gesetzgebers. Würde dem § 1 normative Wirkung zukommen, so hätte die Bundesregierung auch gegen Abs. 1 die zu den Abs. 2 und 3 gemachten Einwendungen vorbringen müssen. Daß dem § 1 keine normative Wirkung zukommt, erhellt gerade aus jenen von der Bundesregierung zitierten Bestimmungen, und zwar aus § 3 und § 10. Nach § 3 hat die Landesregierung durch Verordnung Raumordnungsprogramme aufzustellen. Sie hat in der Verordnung die angestrebten Ziele festzulegen und die zur Erreichung erforderlichen behördlichen und privatwirtschaftlichen Maßnahmen zu bezeichnen. Daraus ergibt sich, daß es sich nur um solche behördliche Maßnahmen handeln kann, die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen in den Vollziehungsbereich des Landes fallen. Der Inhalt des Raumordnungsprogrammes ist daher hinsichtlich der Maßnahmen nicht an der Bestimmung des § 1 zu messen, sondern an jenen Bestimmungen, die in concreto die behördlichen Maßnahmen materiellrechtlich regeln. Würde ein Raumordnungsprogramm im Sinne des § 3 behördliche Maßnahmen vorsehen, die nicht in die Landesvollziehung fallen, so würde dieses Raumordnungsprogramm jedenfalls als gesetzwidrig anzusehen sein. Es kann daher weder durch § 1 noch durch § 1 im Zusammenhalt mit § 3 zu einer Verletzung der Bundeskompetenz kommen, weil, wie ausgeführt, der Inhalt von Raumordnungsprogrammen nur aus einzelnen behördlichen Maßnahmen aus der Landesvollziehung bestehen kann. So gesehen wäre § 21 Abs. 1 nicht unbedingt erforderlich; er dient jedoch, wie auch im Motivenbericht ausgeführt, der Klarstellung. Die Abgrenzung wird schon durch § 3 Abs. 2 vorgenommen.

Das Raumordnungsprogramm nach § 3 hat auch die zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlichen privatwirtschaftlichen Maßnahmen zu bezeichnen. Soweit keine geeigneten, in der Landesvollziehung gelegenen behördlichen Maßnahmen gesetzt werden können, werden ausschließlich Mittel der Privatwirtschaftsverwaltung dem Raumordnungsprogramm Inhalt geben können. Hinsichtlich dieser Maßnahmen ist der Landesgesetzgeber keinen Einschränkungen unterworfen (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 2721/1954).

Die obigen Ausführungen gelten auch sinn-

gemäß hinsichtlich des Einwandes der Bundesregierung gegen das örtliche Raumordnungsprogramm. Im Gegensatz zum überörtlichen Raumordnungsprogramm ist eine der möglichen behördlichen Maßnahmen, nämlich die Erstellung des Flächenwidmungsplanes, zwingend vorgesehen. Es kann somit durch die Bestimmungen, betreffend das örtliche Raumordnungsprogramm, ebenfalls nicht in die Bundeskompetenz eingegriffen werden, weil dem örtlichen Raumordnungsprogramm nur insoweit Inhalt gegeben werden kann, als es sich um Maßnahmen der Gemeinden im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich handelt. Andernfalls wäre eine solche Verordnung jedenfalls gesetzwidrig.

Die Bundesregierung vermeint, daß insbesondere in die Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG.) und „Forstwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.) eingegriffen wird. Abgesehen davon, daß, wie bereits angedeutet, mangels des normativen Inhaltes dieser Bestimmungen ein Eingriff in die Bundeskompetenzen nicht erfolgen kann, muß der Ansicht der Bundesregierung, daß zum Beispiel unter anderem durch die Formulierung „die Sicherung geeigneter Standorte für Betriebe des Handels, Gewerbes, der Industrie, des Fremdenverkehrs usw.“ in die erwähnte Bundeskompetenz eingegriffen wird, widersprochen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen, so insbesondere Slg. 2500/1953, Slg. 2977/1956 und Slg. 4117/1961, zum Ausdruck gebracht, daß „Gewerbe“ im Sinne der Kompetenzbestimmungen des B.-VG. nicht die Gesamtheit der zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeiten überhaupt bedeutet. Es muß der Begriff vielmehr im gegebenen Zusammenhang in jenem inneren Sinn verstanden werden, in dem er sich für den Bereich des österreichischen Gewerberechtes entwickelt hat und im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Kompetenzteilung des B.-VG. wirksam war. Aus dem Zusammenhalt des Gesetzes geht hervor, daß es sich nicht um „Standorte“ im Sinne gewerberechtlicher Vorschriften handeln kann, sondern um die im Interesse der sinnvollen Gestaltung des Lebensraumes erforderliche Placierung dieser Wirtschaftszweige. Inwieweit dies durch behördliche Maßnahmen geschehen kann, bestimmen die einzelnen materiellrechtlichen Vorschriften. Weitestgehend wird es sich um Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handeln, wie dies auch des Näheren im Motivenbericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird. Es wird daher, wie der Verfassungsgerichtshof in dem zuletzt

zitierten Maßnahme Gewerbes Kompetenz Gewerbes sich vielmehr werberecht zum Schutz und nur in Gewerbes“ auch in in solche Maßnahmen der Regierung in den Bestimmungen Einspruchung dafür verletzt werden

Die Bedeutung der Maßnahme, daß der Gesetzgeber über, was durch Her eine bestin druck bring gemäß Art. daß sowohl staaten die Folgerichtig geber auch chen Funk und Vollzie vor.

Die Bundesregierung durch die des Gesetze maß Art. 10 eingegriffen die für Gewerbes forstwirtschaft sei dem Bundes

Gerade in der Verfassungsgericht eindeutige, die bestimmben Aufgabe der Kompetenzfeststellung fassungsgen im Gesetz nungsplan in den Bundes Gebieten, o Bauten über Art errichtung der Polizei und (Art. 118 Abs. 1) leganeheit, die geber zust Art. 10 Abs selbständige

undes der Euni-  
liche Raumord-  
z zum überört-  
m ist eine der  
nahmen, näm-  
widmungspla-  
Es kann somit  
reffend das ört-  
nm, ebenfalls  
nz eingegriffen  
Raumordnungs-  
t gegeben wer-  
nahmen der Ge-  
i übertragenen  
ndernfalls wäre  
lenfalls gesetz-

aint, daß insbe-  
eten, daß „Angele-  
der Industrie“  
nd „Forstwesen“  
G.) eingegriffen  
wie bereits an-  
ativen Inhaltes  
griff in die Bun-  
i kann, muß der  
, daß zum Bei-  
e Formulierung  
andorte für Be-  
i, der Industrie,  
n die erwähnte  
n wird, wider-  
sungsgerichtshof  
en, so insbeson-  
297711956 und  
z gebracht, daß  
mpetenzbestim-  
Gesamtheit der  
ben Tätigkeiten  
der Begriff viel-  
nhang in jenem  
den, in dem er  
österreichischen  
at und im Zeit-  
nes der Kompe-  
m war. Aus dem  
eht hervor, daß  
“ im Sinne @-  
1 handeln kann,  
der sinnvollen  
es erforderliche  
szweige. Inwie-  
Maßnahmen ge-  
einzelnen mate-  
Weitestgehend  
der Privatwärt-  
ie dies auch des  
u dieser Bestim-  
wird daher, wie  
in dem zuletzt

zitierten Erkenntnis ausführt, nicht jede Maßnahme zum Schutze eines Zweiges des Gewerbes oder der Industrie unter den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ fallen. Es muß sich vielmehr um eine Maßnahme typisch gewerblicher Art handeln. Maßnahmen zum Schutze des Gewerbes können nur dann und nur insoweit als „Angelegenheiten des Gewerbes“ angesehen werden, als sie sich auch in ihrer inhaltlichen Regelung als eine solche Maßnahme darstellen. Die Bundesregierung hat weder hinsichtlich dieser zitierten Bestimmung noch hinsichtlich anderer, im Einspruch angeführter, eine nähere Begründung dafür gegeben, daß Bundeskompetenzen verletzt werden.

Die Bedeutung des § 1 liegt somit darin, daß der Gesetzgeber neben der Aussage darüber, was er unter Raumordnung versteht, durch Hervorheben einzelner Ordnungsziele eine bestimmte Wertvorstellung zum Ausdruck bringt. Im Wesen des Bundesstaates gemäß Art. 2 B.-VG. liegt es auch begründet, daß sowohl der Oberstaat als auch die Gliedstaaten die gleichen Ziele zu verfolgen haben. Folgerichtig nahm der Verfassungsgesetzgeber auch nur eine Aufteilung der staatlichen Funktionen hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern vor.

Die Bundesregierung vermeint weiter, daß durch die §§ 13 Abs. 1 Z. 5 und 14 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses in die Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. „Forstwesen“ eingegriffen wird. Die Flächen zu bestimmen, die für Gebäude, Bauwerke und Anlagen forstwirtschaftlicher Betriebe dienen sollen, sei dem Bund vorbehalten.

Gerade nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 2674/1954, ergibt sich eindeutig, daß die Widmung des Grundes für bestimmte Verbauungsarten unbestritten Aufgabe der Gemeinden ist. In diesem Kompetenzfeststellungserkenntnis führt der Verfassungsgerichtshof unter anderem aus: „Der im Gesetzentwurf vorgesehene Raumordnungsplan kann mit einer auch die zuständigen Bundesbehörden bindenden Wirkung festlegen, ob und wieweit in den einzelnen Gebieten des Baulandes oder des Grünlandes Bauten überhaupt oder Bauten bestimmter Art errichtet werden dürfen.“ Die Bestimmung der Flächen ist daher eine in die Baupolizei und in die örtliche Raumplanung (Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B.-VG.) fallende Angelegenheit, deren Regelung dem Landesgesetzgeber zusteht. Der Kompetenztatbestand Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. beinhaltet keinen selbständigen Kompetenztatbestand in Rau-

sachen, wie oben dargestellt, und in der örtlichen Raumplanung zugunsten des Bundes.

Wenn, wie bereits ausgeführt, die gesetzliche Regelung über die Widmung des Grundes in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, so kommt ihm auch eine Regelung über die Art der Verbauung nicht nur im Bauland, sondern auch im Grünland zu. Das Grünland engibt sich, wie § 14 Abs. 1 eindeutig normiert, aus der Tatsache, daß bestimmte Teile des Gemeindegebietes zum Bauland erklärt oder als Verkehrsflächen vorgesehen werden. Alle übrigen Flächen sind somit Grünland, und die Regelung im Abs. 2 dieses Paragraphen beinhaltet keinen Nutzungsvorbehalt zuungunsten oder zugunsten der Forstwirtschaft, wie überhaupt die gesamte Regelung aus dem Gesichtswinkel des Baurechtes und der örtlichen Raumplanung zu beurteilen ist. Es kann also nicht gefunden werden, daß durch diese Bestimmung in die Bundeskompetenz eingegriffen wird.

In dem von der Bundesregierung zitierten Erkenntnis, Slg. 2674/1954, wird im übrigen im letzten Satz durch den Verfassungsgerichtshof angeregt, daß in dem seiner Untersuchung zugrundegelegenen Entwurf eines Salzburger Landesraumordnungsgesetzes ein genereller Vorbehalt im Sinne des Punkt 2 des Spruches dieses Erkenntnisses eingebaut werden soll. Dieser Anregung ist der Landesgesetzgeber durch die Bestimmung des § 21 gefolgt.

Abschließend darf zu Z. 1 und 2 darauf hingewiesen werden, daß gerade die Abgrenzung auf dem Gebiete der Raumordnung hinsichtlich der Kompetenzen des Bundes, des Landes und der den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben äußerst schwierig ist und die raumordnenden Maßnahmen der Gebietskörperschaften mit Rückwirkungen im Bereiche anderer Gebietskörperschaften zwangsläufig verbunden sein werden. Es können aber solche Rückwirkungen nicht als verfassungswidrige Eingriffe bezeichnet werden. So hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2447/1952 festgestellt: „Im Hinblick auf die Eigenart der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern — die jeder bundesstaatlichen Verfassung, nicht nur dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz, eignet — ist es einfach nicht zu vermeiden, daß Regelungen, die in einer bestimmten Materie von der verfassungsgesetzlich zuständigen Autorität getroffen werden, eine Rückwirkung auch auf solche Verwaltungsgebiete äußern, die in die Kompetenz der gegenbeteiligten Autorität fallen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß sowohl die zuständigen Organe des

Bundes wie auch jene der Länder diese wechselseitige Einwirkung ihrer kompetenzmäßig erlassenen Akte zu beachten und zu wahren haben." Dies trifft auch auf die durch die gegenständliche Materie aufgeworfene Problematik zu.

Die Bundesregierung vermeint unter Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, B 75/66, daß die Enteignung nicht die Merkmale des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. (eigener Wirkungsbereich der Gemeinden) aufweist. Dem muß widersprochen werden, und zwar schon deshalb, weil aus dem von der Bundesregierung zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die von ihr vertretene Ansicht sich keineswegs ableiten läßt. Außerdem unterläßt es die Bundesregierung — so wie dies im Motivenbericht des Gesetzesbeschlusses geschehen ist —, dafür Argumente zu bringen, daß es sich nicht um Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich handelt. Dem zitierten Erkenntnis liegt nämlich der Fall der Enteignung für Zwecke einer Gemeindestraße zugrunde. Der Verfassungsgerichtshof kommt letztlich zu dem Schluß, daß solche Enteignungsregelungen aus folgenden Gründen nicht im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen seien, und zwar geht der Verfassungsgerichtshof von dem Umstand aus, „daß im § 37 Abs. 2 Z. 4 GOGr. (Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B.-VG.) nur von der ‚Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde die Rede ist. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß alle jene Angelegenheiten der Verkehrsflächen der Gemeinde, die nicht unter ‚Verwaltung‘ dieser Flächen — und auch nicht unter ‚örtliche Straßenpolizei‘ — fallen, vom eigenen Wirkungsbereich ausgeschlossen sind; der Gesetzgeber hat damit also festgestellt, daß diese ausgeschlossenen Angelegenheiten nicht unter die Generalklausel des § 37 Abs. 1 GOGr. (Art. 118 Abs. 2, 1. Satz, B.-VG.) fallen. Die Angelegenheit ‚Enteignung für Zwecke einer Gemeindestraße‘ gehört weder zur ‚Verwaltung‘ der Gemeindestraße noch fällt sie unter den Begriff ‚örtliche Straßenpolizei‘“.

Es kann mit bestem Willen die von der Bundesregierung vertretene Ansicht, daß Enteignungen grundsätzlich nicht die Merkmale des Art. 118 Abs. 2 B.-VG., nämlich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vollzogen zu werden, aufweisen, nicht abgeleitet werden. Im Motivenbericht wurde hinreichend begründet — insbesondere wegen des wesensmäßigen Zusammenhanges zwischen Flächenwidmung, Enteignung und örtlicher Raumordnung —, weshalb der Landesgesetzgeber der Meinung ist, daß die Enteignung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden falle.

nung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden falle.

Von rechtspolitischen Erwägungen kann sich der Landesgesetzgeber wegen der ihm gemäß Art. 118 Abs. 2, letzter Satz, B.-VG. auferlegten Verpflichtung nicht leiben lassen.

Wie sich aus den Ausführungen zu Z. I ergibt, wird durch den Gesetzesbeschluß in die Kompetenz des Bundes nicht eingegriffen. Die Bundesinteressen konnten auch nur soweit gewahrt werden, als die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers reicht. Im übrigen weiden insbesondere durch die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, § 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 2 die Bundesinteressen weitestgehend berücksichtigt.

Die Antragsteller sind daher der Ansicht, daß es vor neuerlicher Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Landtag nicht erforderlich erscheint, mit den Zentralstellen des Bundes das Einvernehmen herzustellen. Es wird kaum möglich sein, alle Interessen der Bundeszentralstellen in einem Landesgesetz berücksichtigen zu können. Dies wird vielmehr Aufgabe eines Bundesraumordnungsgesetzes sein.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Bauausschusses und Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (Ziest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vom Landtag in seiner Sitzung am 9. Mai 1968 gefaßte Gesetzesbeschluß über die Raumordnung (Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz) wird gemäß Art. 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt der Herr Abg. Grünzweig.

Abg. GRÜNZWEIG: Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Meines Wissens ist es 17 Jahre her, daß dem Hause ein Antrag vorliegt, womit einem Einspruch der Bundesregierung gegen ein Landesgesetz durch einen Beharrungsbeschluß begegnet werden soll. Ich möchte von Haus aus erklären, daß ich es sehr begrüße, daß dieser Fall eingetreten ist und sich der Landtag zu dieser Maßnahme entschließen muß. Es hätte ja im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte dazu mehrere Male Gelegenheit gegeben. Wenn der Niederösterreichische

Landtag d  
dies der  
dient, abe  
realistische  
rungen d  
sehr grün  
daß ich se  
möchte. M  
ausreichen  
werden di  
Zustimmu

Bezüglich  
seinem me  
am 6. Ma  
dazu Stell  
Über diese  
eine Deba  
sondern z  
kungen zu  
Beratung  
Raumordn  
Kompeten  
dern und  
Motivenbe  
darauf Bez  
weisen, d  
sehr ausg  
achbungsve  
Nach mein  
Begutachtu  
sungsdiens  
bezogen, d  
Stellungna  
Das Geset  
von dieser  
ten, die n  
werden, in  
geblieben,  
stellt werde  
abschiedun  
lichen Juri  
Politiker d  
auf seine T  
tenzen beu  
daß seitens  
aus nicht l  
erst nach 1  
worden ist  
Raumordnu  
Gebietskörp  
zwangsläufi  
bericht zur  
(druck. Ents  
wem hier  
soweit dies  
eingeräumt  
Gesetzes w  
fassungsg  
zug genom  
Sachlage zi

rkungsbereich der

Erwägungen kann er wegen der ihm letzter Satz, B.-VG. nicht leiten lassen. hrungen zu Z. I er- etzesbeschuß in die nicht eingegriffen. mten auch **nur** so- s die Zuständigkeit reicht. Im übrigen ch die Bestimmun- s. 5 und § 21 Abs. 2 itestgehend berück-

daher der Ansicht, r Behandlung des andtag nicht erfor- 1 Zentralstellen des en herzustellen. Es alle Interessen der sinem Landesgesetz n. Dies wird viel- indesraumordnungs-

s des Gemeinsamen rfassungsausschusses inden Antrag vorzu-

le beschließen:

1 seiner Sitzung am setzesbeschuß über iederösterreichisches rd gemäß Art. 22 setzes für das Land Fassung von 1930

g wird aufgefordert, ses Gesetzesbeschlus- eranlassen.“

1 Präsidenten, die die Abstimmung vor-

SIGMUND: Ich er- 1 Wort gelangt der t.

err Präsident! Meine Hohen Hauses! Mei- Jahre her, daß dem gt, womit einem Ein- ung gegen ein Lan- Beharrungsbeschuß

ch möchte von Haus s sehr begrüße, daß it und sich der Land- ie entschließen muß.

der letzten Jahre hrere Male Gelegen- Niederösterreichische

Landtag diesen Beschluß faßt, glaube ich, daß dies der Verlebendigung der Demokratie dient, aber auch zu einer Stärkung des föderalistischen Gedankens beiträgt. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters waren sehr gründlich und juristisch gut fundiert, so daß ich seinen Argumenten nichts hinzufügen möchte. Meine Fraktion und ich halten sie für ausreichend und schließen sich diesen an und wenden daher dem vorliegenden Antrag die Zustimmung geben.

Bezüglich des Raumordnungsgesetzes und seinem meritorischen Inhalt ist in der Debatte am 6. Mai genügend Gelegenheit gewesen, dazu Stellung zu nehmen. Ich möchte daher über dieses Thema nicht sprechen, um nicht eine Debatte in der Richtung zu provozieren, sondern will nur einige allgemeine Bemerkungen zu dieser Vorlage machen. Bei der Beratung und Beschlußfassung über das Raumordnungsgesetz spielt ja die Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Län- dern und Gemeinden eine wichtige Rolle. Im Motivenbericht zu dieser Vorlage wird häufig darauf Bezug genommen. Ich darf darauf hinweisen, daß die Regierungsvorlage einem sehr ausgedehnten und intensiven Begut- achtungsverfahren unterzogen worden ist. Nach meinen Informationen wurde in dieses Begutachtungsverfahren auch der Verfas- sungsdienst des Bundeskanzleramtes mitein- bezogen, der in einer sehr ausführlichen Stellungnahme darauf Bezug genommen hat. Das Gesetz ist in seinen Grundzügen auch von dieser Seite her vor allem in jenen Funk- ten, die nun angefochten und beeinsprucht werden, im wesentlichen unwidersprochen geblieben, was mit aller Deutlichkeit festge- stellt werden muß. Auch im Stadium der Ver- abschiedung im Ausschuß haben die maßgeb- lichen Juristen und insbesondere auch die Politiker des Landes das Gesetz eingehend auf seine Tragbarkeit hinsichtlich der Kompe- tenzen beurteilt, und ich darf unterstreichen, daß seibens der Landesgesetzgebung durch- aus nicht leichtfertig vorgegangen, sondern erst nach reiflicher Überlegung entschieden worden ist. Daß sich auf dem Gebiete der Raumordnung die Interessen der einzelnen Gebietskörperschaften überschneiden, ist zwangsläufig und kommt auch im Motiven- bericht zur ursprünglichen Vorlage zum Aus- druck. Entscheidend scheint aber zu sein, wem hier die grundsätzlichen Kompetenzen, soweit dies verfassungsmäßig abzusehen ist, eingeräumt sind. Schon bei der Vorlage des Gesetzes wurde auf ein Erkenntnis des Ver- fassungsgerichtshofes vom 23. Juni 1954 Be- zug genommen, das ich zur Klärung der Sachlage zitieren möchte. In dem Rechtssatz

heißt es: „Die planmäßige und voraus- schauende Gesamtgestaltung eines bestimm- ten Gebietes in bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen un bebauten Flächen ander- seits, Landesplanung, Raumplanung, ist nach Artikel 15 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung ins-oweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen wie im beson- deren solche auf den Gebieten des Eisen- bahnwesens, des Bergwesens, des Forst- wesens und des Wasserrechtes nach Arti- kel 1 C bis 12 B.-VG. in der Fassung von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Voll- ziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind.“

Sie wenden es mir bestätigen, wenn ich hin- zufüge, daß die Aufzählung im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes durchaus nicht taxativ ist, sondern nur unvollständig, nur demanistnativ. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Materien, die weiterhin Bundessachen sind, wie manche Gewerbe- und Industrieangelegenheiten, die hier gar nicht angeführt sind. Es geht aber nun dem Landesgesetzgeber nicht darum, in Bundes- kompetenzen materiellrechtlich einzugreifen, sondern eine Raumordnung muß natürlich ge- wisse Dinge regeln. Es ist nicht vorstellbar, daß zum Beispiel in einem niederösterreich- schen Raumordnungsgesetz die Fnage der Industrie und Gewerbestandorte oder die Frage der Flächenplanung deshalb außer acht gelassen werden soll, weil vermeint- liche oder echte Bundeskompetenzen hinein- spielen. Ein solches Raumordnungsgesetz wäre ein unbrauchbares Werkzeug für die Verwaltung des Landes Niederösterreich, wenn diese Ausnahmebestimmungen für alle diese zitierten Gebiete geschaffen worden wären. Es wird gerade in der Begründung zum Antrag sehr ausführlich darauf hinge- wiesen, daß das Raumordnungsgesetz die Möglichkeit gibt, Standorte zu bestimmen, während die Bundeskompetenz durchaus den gewerberechlichen Inhalt unbeanstandet be- ziehungsweise vollständig klar überlassen bekommt.

Ich darf in diesem Zusammenhang viel- leicht noch etwas sagen. Es gibt — das hat Kollege Marsch auch schon gesagt — in der Bundesverfassung den Begriff regionale Raumplanung nicht, und daher wird es zweck- mäßig sein, daß in nächster Zeit, weil diese Frage eine immer wichtigere Rolle spielt, eine Klarstellung herbeigeführt wird. Seiner- zeit hat der Landbag — ich habe dazu am Donnerstag gesprochen — gegen die Beein-

spruchung das Naturschutzgesetzes einen Beharrungsbeschluß wegen angeblicher Verletzung von Bundesinteressen gefaßt. Hätte nun der Bund in diesem Beharrungsbeschluß tatsächlich eine solch eklatante Verletzung seiner Interessen gesehen, wie er es behauptet hat, dann wäre ihm selbstverständlich der Weg zum Verfassungsgerichtshof offengeblieben und er hätte zu diesem Zeitpunkt eine Klarstellung bei diesen Problemen, die ähnlich gelagert sind, erreichen können.

Nun gibt (dieser Beharrungsbeschluß über das Raumordnungsgesetz, der heute gefaßt werden soll, dieselbe Möglichkeit. Ich möchte das direkt provozieren und sagen, wenn der Bund, wie er es in seinem Einspruch tat, tatsächlich eine solche eklatante Verletzung seiner Interessen in dieser Vorlage, in diesem Landesgesetz, sieht, dann liegt es auch in unserem Interesse, wenn eine solche Klarstellung herbeigeführt wird. Der Verfassungsgerichtshof soll sozusagen als unparteiischer Schiedsrichter zwischen den beiden Parteien — denn auch das Land hat hier so wie der Bund Parteienstellung — entscheiden. Es ist ja doch so, daß das Land Niederösterreich, wenn es diese Dinge einigermaßen ordnen will, hier tätig werden müßte, wie das auch andere Bundesländer getan haben, weil es vom Bund her kein Raumordnungsgesetz gibt. Wenn es das nämlich bereits gäbe, müßten wir uns heute wahrscheinlich mit dieser Frage nicht beschäftigen, dann wären die Kompetenzen von Haus aus schon wesentlich klarer gewesen. Ich darf aber noch darauf hinweisen, daß im Paragraph 21 des Gesetzes die Zuständigkeit des (Bundes)erwähnt wird und daß festgelegt wird, daß diese Zuständigkeit nicht berührt wird. Das gilt für die Angelegenheiten, die gemeinsame Fragen zwischen den Ländern und dem Bund betreffen, oder Fragen, die mehrere Bundesländer betreffen. In diesen Fällen ist das Einvernehmen auf jeden Fall herzustellen, so daß es zu keiner echten Verletzung von Bundesinteressen aus dem Titel heraus kommen kann.

Schließlich noch ein weiterer Grund für die Zustimmung der Sozialistischen Fraktion zu dieser Vorlage. Wir brauchen nämlich dieses Raumordnungsgesetz, und zwar sehr bald. Zunächst, um unsere wirtschaftlichen und auch soziologischen und kulturellen Probleme einigermaßen in den Griff zu bekommen, um gewisse Normen von grundsätzlich raumplanerischer Art gesetzlich fundiert anwenden zu können. Darüber hinaus steht im engsten Zusammenhang die Frage der Bauordnung. Wenn also nun die örtlichen Raumordnungsmaßnahmen plötzlich nicht in Kraft treten

können, ist es selbstverständlich, daß sich auch der Landtag mit der schon im Herbst geplanten Verabschiedung der Bauordnung nicht beschäftigen wird können. Aus diesem Grunde ist das Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes für Niederösterreich besonders wichtig, und daher können wir der Empfehlung der Bundesregierung, daß vor der neuerlichen Behandlung im Landtag mit den verschiedenen Bundeszentralstellen Fühlung aufgenommen werden sollte, nicht positiv entgegengetreten. Es steht hier: Die Bundesregierung empfiehlt, zumal im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie, die im Gesetzesbeschluß geregelt wird, nachdrücklichst vor der neuerlichen Behandlung des Gesetzentwurfes im Landtag mit den in Betracht kommenden Bundeszentralstellen — das sind das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Bundesministerium für Landesverteidigung und das Bundesministerium für Bauten und Technik, letzteres als führend zuständiges Bundesministerium — Verbindung aufzunehmen. Gestatten Sie, daß ich dagegen schon sehr ernsthafte Bedenken habe. Wenn man das so machen würde, da, glaube ich, brauen wir fünf Jahre, da müßten wir aber fleißig sein, damit wir zu diesem Gesetz kommen. Glauben Sie aber nicht, meine Damen und Herren, daß die Länder bei einer solchen Zumutung überfordert wären? Es kann doch nicht Aufgabe der Bundesländer sein, wegen einer Materie von einem Ministerium zum anderen vorstellig zu werden und das Wohlwollen dieser Dienststellen in dieser Form einzuholen, wie es hier verlangt wird. Man muß sich nur vorstellen, was das für Schwierigkeiten gibt, die sieben verschiedenen Meinungen auf Bundesebene unter einen Hut zu bringen, eine gemeinsame Rechtsauffassung der Bundesdienststellen zustande zu bringen. Das scheint mir praktisch unmöglich, und ich muß ehrlich sagen, ich verstehe nicht, wie man auf Bundesebene zu einer solchen Empfehlung dem Lande Niederösterreich gegenüber kommen konnte. Ich denke vielmehr, daß es Aufgabe einer Zentralstelle, nämlich des Bundeskanzleramtes, wäre, diese verschiedenen Meinungen der verschiedenen Stellen — also der verschiedenen Ministerien — zu koordinieren und die koordinierte Auffassung dann den Ländern in geeigneter Form kundzutun.

In diesem Zusammenhang zum letzten Satz der Stellungnahme der Bundesregierung, der mich etwas eigenartig berührt hat, noch eine Randbemerkung. Es steht hier: Im Hin-

blick auf  
setz neue  
von abges  
politischer  
zesbeschl  
hang über  
zugehen.  
men hat, s  
fassungen  
eine solche  
über den  
reich tätig  
lich, und  
eine solche  
Stellungna

Abschlie  
daß meine  
mung geb  
chische Ra  
Auffassung  
Probleme  
scher und  
Daß es ehe  
esse des L  
Bewohner.

Zweiter  
Wort gelan

Abg. RE  
geehrten I  
österreichis  
Landtag ar  
jenen Ges  
tungszeit i  
wurde in  
läßlich der  
gar sehr h  
sich mit d  
gelassen h  
feststellen  
in seinen S  
daß dies ric  
sehr moder  
Gesetz, an  
dern auch  
wirkt habe  
Erfahrung  
allem auch  
tet werden

Ich glaub  
sehr gut w  
— nicht nu  
auch im A  
chische Eac  
Ausland —  
Niederöster  
das beste G  
in Österrei  
alle Fälle  
ordnung uni

tändlich, daß sich  
r schon im Herbst  
der Bauordnung  
önnen. Aus diesem  
ten des Raumord-  
sterreich besonders  
a wir der Empfeh-  
daß vor der neuer-  
dtag mit den ver-  
alstellen Föhlung  
e, nicht positiv ent-  
: Die Bundesregie-  
i Hinblick auf die  
, die im Gesetzes-  
achdrücklichst vor  
ing des Gesetzent-  
n in Betracht kom-  
len — das sind das  
Bundesministerium  
das Bundesministe-  
wirtschaft, das Bun-  
del, Gewerbe und  
isterium für Lan-  
Bundesministerium  
etzteres als führend  
rium — Verbindung  
ie, daß ich dagegen  
lenken habe. Wenn  
de, da, glaube ich,  
, da müßten wir  
ir zu diesem Gesetz  
aber nicht, meine  
ie Länder bei einer  
ondert wären? Es  
der Bundesländer  
e von einem Mini-  
rstellig zu werden  
er Dienststellen in  
vie es hier verlangt  
vorstellen, was das  
die sieben verschie-  
Bundesebene unter  
eine gemeinsame  
desdienststellen zu-  
heimt mir praktisch  
ehrlich sagen, ich  
auf Bundesebene zu  
dem Lande Nieder-  
ommen konnte. Ich  
ufgabe e i n e r Zen-  
undeskanzleramtes,  
m Meinungen der  
also der verschiede-  
ordinieren und die  
dann den Ländern  
rtun.  
ng zum letzten Satz  
undesregierung, der  
berührt hat, noch  
steht hier: Im Hin-

blick auf diese Empfehlung — daß das Ge-  
setz neuerlich zu beraten wäre — wird da-  
von abgesehen, auf Unstimmigkeiten rechts-  
politischer und legistischer Mängel das Geset-  
zesbeschlusses im vorliegenden Zusammen-  
hang über die Einspruchsgründe hinaus ein-  
zugehen. Wenn man sich die Mühe genom-  
men hat, sehr konknet die verschiedenen Auf-  
fassungen herauszuarbeiten, dann halte ich  
eine solche Pauschalbemängelung auch gegen-  
über den Juristen, die hier in Niederöster-  
reich tätig gewesen sind, schon für bedenk-  
lich, und es erfüllt einen mit Befremden, daß  
eine solche Wendung gerade am Schluß dieser  
Stellungnahme des Bundes gefunden wurde.

Abschließend darf ich noch einmal sagen,  
daß meine Fraktion der Vorlage die Zustäm-  
mung geben wird, denn das Niederösterrei-  
chische Raumordnungsgesetz ist nach unserer  
Auffassung ein taugliches Instrument, die  
Pröbleme des Landes planvoller, systemati-  
scher und erfolgreicher zu lösen als bisher.  
Daß es ehestens in Kraft tritt, liegt im Inter-  
esse des Landes Niederösterreich und seiner  
Bewohner. (Allgemeiner Beifall.)

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Zum  
Wort gelangt Herr Präsident R e i t e r.

Abg. REITER: Herr Präsident! Meine sehr  
geehrten Damen und Herren! Das Nieder-  
österreichische Raumordnungsgesetz, das der  
Landtag am 9. Mai beschlossen hat, zählt zu  
jenen Gesetzen, die eine sehr lange Vorbera-  
tungszeit in Anspruch genommen haben. Es  
wurde in sehr vielem Debattebeiträgen an-  
läßlich der Budgetberatungen Kritik, oft so-  
gar sehr harbe Kritik daran geübt, daß man  
sich mit der Beschlußfassung zu lange Zeit  
gelassen hat. Ich glaube aber, daß wir heute  
feststellen dürfen — das hat mein Vorredner  
in seinen Schlußworten ja auch bestätigt —,  
daß dies richtig war, weil wir nur dadurch ein  
sehr modernes Gesetz schaffen konnten, ein  
Gesetz, an dem nicht nur die Politiker, son-  
dern auch sehr namhafte Fachleute mitge-  
wirkt haben, ein Gesetz, in dem sehr viele  
Erfahrungen anderer Bundesländer, aber vor  
allem auch ausländische Erfahrungen verwer-  
tet werden konnten.

Ich glaube, daß das Echo auf dieses Gesetz  
sehr gut war, weil sehr namhafte Fachleute  
— nicht nur in Österreich, sondern Fachleute  
auch im Ausland und vor allem österrei-  
chische Fachleute mit sehr gutem Ruf im  
Ausland — festgestellt haben, daß dieses  
Niederösterreichische Raumordnungsgesetz  
das beste Gesetz dieser Art sei, das es derzeit  
in Österreich gibt, und daß dieses Gesetz auf  
alle Fälle einen neuen Weg in der Raum-  
ordnung und Raumplanung weist.

Mein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen,  
daß die Regierungsvorlage vom Ver-  
fassungsdienst des Bundeskanzleramtes  
begutachtet wurde. Ich darf dazu sagen, daß  
der sehr umfangreiche Abänderungsantrag  
meiner Fraktion ebenfalls intern mit dem  
Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes  
abgesprochen war und seitens dieses keinerlei  
Einwendungen gemacht wurden. Wir  
waren daher überrascht, daß dieses Gesetz,  
dieses moderne Gesetz beeinsprucht wurde,  
von dem festzustellen selbst die Bundesregie-  
rung nicht umhin konnte: „Die Bundesregie-  
rung verkennt nicht, daß sich der Gesetzes-  
beschluß durchaus erstrebenswerte Ziele im  
Interesse der Wirtschafts- und Strukturpoli-  
tik setzt. Es kann auch festgestellt werden,  
daß sich der Gesetzesbeschluß bemüht, seine  
Anordnung mit den Interessen des Bundes in  
Einklang zu bringen.“ Wir waren also sehr  
überrascht, daß trotz dieser allgemeinen  
Feststellungen dieses Gesetz doch letzten  
Endes beeinsprucht wurde.

Der Herr Berichterstatter hat in seinem  
Bericht sehr ausführlich begründet, warum  
der Ausschuß den Einspruch zurückgewiesen  
hat und warum auch der Landtag diesen Ein-  
spruch heute zurückweisen wird. Auch mein  
Vorredner hat zu einzelnen Punkten Stellung  
genommen. Ich kann es mir daher ersparen,  
zu dem Einspruch der Bundesregierung Stel-  
lung zu nehmen, sondern darf vielleicht nur  
noch einige Gedanken anfügen.

Hinsichtlich der Behauptung — ich darf  
noch einmal darauf zurückgreifen —, daß  
durch dieses Gesetz die Interessen des Bundes  
gefährdet würden, schließe ich mich der Mei-  
nung meines Vorredners an. Auch meine  
Fraktion ist nicht der Meinung, daß der Ein-  
spruch der Bundesregierung gerechtfertigt ist.

Durch dem Gesetzesbeschluß über die  
Raumordnung in Niederösterreich wurde  
nicht nur in rechtlicher Hinsicht Neuland be-  
schritten, sondern auch, wie § 1 dieses Geset-  
zes feststellt, der Raumordnung ein weit grö-  
ßerer Inhalt gegeben, als das bisher bei ähn-  
lichen Raumordnungsgesetzen anderer Bun-  
desländer der Fall gewesen ist. Die Raum-  
ordnung in Niederösterreich wird laut diesem  
Gesetz nicht nur von der technischen Seite  
her beurteilt, sondern dieses Raumordnungs-  
gesetz zeigt eine Vielzahl von Maßnahmen  
auf, mit dem Ziel, den Menschen dieses Lan-  
des den vorhandenen Lebensraum bestmög-  
lich zu erhalten.

Ich glaube, daß wir uns bei der Beschluß-  
fassung über dieses Gesetz vollkommen be-  
wußt waren, daß sich durch die Bestimmun-  
gen über die Kompetenzverteilung zwischen  
Bund und Land einerseits und über den Wir-

kungsbereich der Gemeinden andererseits in der Bundesverfassung Berührungspunkte, ja vielleicht sogar Überschneidungen bei der Bestimmung raumordnerischer Maßnahmen ergeben können. Ich glaube aber, daß sich der Landesgesetzgeber darüber hinaus bewußt war, daß das Land als selbständiger Gliedstaat im Rahmen des Bundesstaates nicht nur das Recht, sondern, ich glaube, sogar die Pflicht hat, jene Voraussetzungen zu schaffen, von denen ich vorhin schon gesprochen habe: den Bewohnern des Landes eben den vorhandenen Lebensraum in einer den Erfordernissen entsprechenden Weise zu garantieren.

Es ist also unrichtig, daß die Kompetenzen des Bundes verletzt wurden. Im Gegenteil, ich glaube, daß der Berichterstatter zum heutigen Antrag bereits darauf hingewiesen hat, daß der Landesgesetzgeber echt vermieden hat, in die Kompetenz des Bundes einzugreifen, ja, daß er sogar darüber hinaus bewußt eine Regelung gefunden hat, auf Grund der entsprechend den Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 auch der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden entsprechend berücksichtigt wird.

Selbstverständlich kann man aus diesen beiden Feststellungen nicht ableiten, daß sich durch Maßnahmen der Raumordnung nicht auch Auswirkungen auf Angelegenheiten ergeben können, die zur Regelung dem Bund vorbehalten sind. Dies liegt, glaube ich, auch im Wesen eines Bundesstaates, und ich glaube, daß auch aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes jederzeit feststellbar ist, daß diese Dinge, vom Standpunkt des Verfassungsrechtes aus gesehen, unbedenklich sind.

Wir Niederösterreicher haben uns auch immer zum Föderalismus bekannt. Wir haben diesen Föderalismus immer wieder verteidigt und vertreten. Niederösterreich zählt aber, glaube ich, zu jenen Bundesländern, die einen sehr realen Föderalismus vertreten, und ich darf daher feststellen, daß wir uns absolut nicht einem übertriebenen Föderalismus hingeben oder einem übertriebenen Föderalismus huldigen wollen. Ich glaube aber doch, daß wir im Zusammenhang mit dieser Gesetzesvorlage feststellen müssen, daß es das Recht des Landtages ist, jene Normen zu beschließen, die es ermöglichen, den eigenen Lebensraum nach eigenen Vorstellungen *m* gestalten und andere hiervon auszuschließen.

Durch den Gesetzesbeschluß über die Niederösterreichische Raumordnung hat der Landtag von Niederösterreich von diesem Recht Gebrauch gemacht, und dieses Recht soll auch heute durch den Beharrungsbe-

schluß verteidigt werden. Aus diesem Grunde begrüßt die Österreichische Volkspartei diesen Beharrungsbeschluß und wird meine Fraktion dieser Vorlage die Zustimmung geben. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. DIETRICH: Ich verzichte.

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung:*) **A n g e n o m m e n .**

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Ich konstatiere, daß dieses Geschäftsstück von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages angenommen wurde.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 411 und 414 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Landtag folgenden Bericht zu erstatten:

Die Abgeordneten Stangler, Buchinger, Brunner, Fopp, Dipl.-Ing. Robl, Cipin, Rabl, Reiter, Reischer und Genossen haben unter der Geschäftszahl 411 einen Antrag, betreffend die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Landtag von Niederösterreich und zur Wahl in den Gemeinderat, eingebracht.

Unter der Geschäftszahl 414 haben die Abgeordneten Grünzweig, Binder, Wiesmayr, Stangl, Dr. Brezovszky, Marsch, Thomschitz und Genossen einen Antrag, betreffend die Herabsetzung des Wahlalters für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Landtag von Niederösterreich und zur Wahl in den Gemeinderat, eingebracht.

Bei den Beratungen des Verfassungsausschusses am 12. Juli 1968 wurden diese beiden Anträge wegen ihrer inhaltlichen Gleichheit zu einem gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Stangler, Grünzweig und Genossen vereinigt und hierbei die Formulierung des erstgenannten Antrages übernommen.

Der Verfassungsausschuß hat diesen gemeinsamen Antrag einstimmig angenommen und ich habe daher namens des Ausschusses folgendes zu berichten:

Nach der Landtagswahlordnung 1964, LGBl. Nr. 114, sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wahlbere-

rechtigt. V  
Frauen, di  
Staatsbürg  
nicht ausge  
ner des W  
schritten h

Die Nie  
Ordnung, I  
Fassung, b  
aktive Wal  
chische I  
Nationalrat  
siv wahlbe  
1. Jänner d  
jahr übense

Seit gera  
Nationalrat  
Herabsetz  
und passiv  
führt. Wie  
tem Zeit zu

darüber er  
alter jeweil  
soll damit  
ein verstärk

räumen, na  
züglich von  
men des I  
weil mit Ve

Ausbildung  
geschlossen ist  
leben die M  
tung recht

Herabsetz  
barkeit sinn  
weis dafür  
Menschen e

stimmungen  
meindewahl  
gewählt wu  
gene Manc

zum Wohle i  
Die Bewe  
geber zur F  
anlassen, lie  
Landes und

Namens  
ehre ich mi  
folgenden A

„Der Hohe

Die Lan  
dem Landte  
treffend die

Wahlberecht  
Landtag vor  
in den Gem  
schlußfassun

Ich ersuch  
Debatte einz  
stimmung vo

zung am 16. Juli 1968

Aus diesem Grunde die Volkspartei die Zustimmung (l.)

SIGMUND: Zum gemeldet. Der Herr hlußwort.

ETTRICH: Ich ver-

SIGMUND: Wir ig. (Nach Abstim-

IGMUND: Ich kon- äftsstück von mehr eder des Landtages

Abg. Stangler, die 11 und 414 einzu-

TANGLER: Hoher us des Verfassungs- Landtag folgenden

angler, Buchinger, Robl, Cipin, Rabl,ossen haben unter ren Antrag, betref- g und Wählbarkeit österreich und zur eingebnacht.

414 haben die Ab- Binder, Wiesmayr, Marsch, Thomschitz rag, betreffend die ters für die Wahl- rkeit zum Landtag l zur Wahl in den

des Verfassungs- 1968 wunden diese ihrer inhaltlichen insamen Antrag der Frünzweig und Ge- rbei die Formulie- a Antrages über-

ß hat diesen ge- mmig angenommen ans des Ausschusses

wahlordnung 1964, Männer und Frauen, aatsbürgerschaft be- des Wahljahres das ritten haben, vom lossen sind und in les Niederösterreich sitz haben, wahlbe-

rechtig. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

Die Niederösterreichische Gemeindevahlordnung, LGBl. Nr. 1/1955, in der geltenden Fassung, bestimmt das Wahlalter für das aktive Wahlrecht, sowie die Niederösterreichische Landtagswahlordnung und die Nationalratswahlordnung. Hingegen sind passiv wahlberechtigt Personen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten haben.

Seit geraumer Zeit werden zwischen den im Nationalrat vertretenen Parteien über die Herabsetzung des Wahlalters für das aktive und passive Wahlrecht Verhandlungen geführt. Wie nun aus Pressemeldungen der letzten Zeit zu entnehmen war, scheint Einigung darüber erzielt worden zu sein, das Wahlalter jeweils um ein Jahr herabzusetzen. Es soll damit einer Forderung der Jugend, ihr ein verstärktes Mitbestimmungsrecht einzuräumen, nachgekommen werden. Die diesbezüglich vorgesehenen legislativen Maßnahmen des Nationalrates erscheinen sinnvoll, weil mit Vollendung des 19. Lebensjahres die Ausbildung der Jugend weitestgehend abgeschlossen ist und deren Eintritt in das Berufsleben die Mitbestimmung und Mitverantwortung rechtfertigt. Desgleichen ist auch die Herabsetzung des Wahlalters für die Wählbarkeit sinnvoll und gerechtfertigt. Den Beweis dafür haben unter anderem jene junge Menschen erbracht, die auf Grund der Bestimmungen der Niederösterreichischen Gemeindevahlordnung in einen Gemeinderat gewählt wurden und die das ihnen übertragene Mandat verantwortungsbewußt und zum Wohle ihrer Gemeinde ausüben.

Die Beweggründe, die den Bundesgesetzgeber zur Herabsetzung des Wahlalters veranlassen, liegen auch für den Bereich des Landes und der Gemeinden vor.

Namens des Verfassungsausschusses beehre ich mich nunmehr, dem Hohen Landtag folgenden Antrag vorzulegen (Ziest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens Gesetzentwürfe, betreffend die Herabsetzung des Wahlalters zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Landtag von Niederösterreich und zur Wahl in den Gemeinderat, zur Beratung und Beschlußfassung vorzuliegen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten beziehungsweise die Abstimmung vorzunehmen.

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Dr. Brezovszky.

Abg. Dr. BREZOVSZKY: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Am 19. Juni 1968 haben beide im Landtag vertretenen Fraktionen Anträge, betreffend die Herabsetzung des Wahlalters zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Landtag von Niederösterreich und zur Wahl in den Gemeinderat, eingebracht. Heute wird ein gemeinsamer Antrag des Verfassungsausschusses im Hohen Hause verhandelt, und namens der sozialistischen Fraktion erkläre ich gleich eingangs, daß wir diesem Antrag sehr gerne die Zustimmung geben werden, weil er zum Teil eine Forderung enthält, die die jungen Sozialisten seit Jahrem aufgestellt haben.

Die Herabsetzung des Wahlalters war bereits Gegenstand mehrfacher Resolutionen der Sozialistischen Jugend. Es wurde eine solche Resolution auf dem Verbandstag am 14. und 15. November 1964 mit dem Titel „Herabsetzung des aktiven Wahlalters“ eingebracht, wobei der letzte Absatz lautete: „Der 10. ordentliche Verbandstag der Sozialistischen Jugend Österreichs verlangt daher ehestens eine Änderung des Wahlgesetzes in der Weise, daß das aktive Wahlalter auf 18 Jahre herabgesetzt wird.“ Am 11. ordentlichen Verbandstag wurde diese Resolution unter dem Titel „Wehrpflicht bedeutet Wahlrecht“ wiederholt. Der 11. ordentliche Verbandstag der Sozialistischen Jugend Österreichs weist darauf hin, daß für unsere Republik und für die Demokratie ein stärkeres Mitdenken und Mitverantworten der jungen Menschen notwendig ist. Er verlangt daher mit allem Nachdruck die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre, um den Jungen nicht nur staatsbürgerliche Pflichten, wie zum Beispiel den Präsenzdienst, aufzuerlegen, sondern ihnen auch im selben Alter das staatsbürgerliche Recht der politischen Entscheidung für die Allgemeinheit zuzubilligen. Diesen Forderungen der Sozialistischen Jugend haben sich dann auch andere Jugendorganisationen angeschlossen, so die Kämpferfreunde, die Gewerkschaftsjugend, die Naturfreundejugend, und alle diese genannten Jugendorganisationen haben sich zur Herabsetzung des Wahlalters bekannt. Es wurde über diese Frage dann auch im Österreichischen Bundesjugendring debattiert, und man höre und staune: Allein am Widerstand der ÖVP-Jugend ist diese Frage seinerzeit gescheitert. Es war daher im ersten Augenblick sehr verwunderlich, daß plötzlich, nach mehreren Jahren, auf dem Semmering die ÖVP

— aber unter Ausschluß der ÖVP-Jugend, die hat damals irgendwie rebelliert — diese Forderung aufgestellt hat. Es waren zwei sozialistische Forderungen, die auf dem Semmering zur Debatte gestanden sind, wenn man den bürgerlichen Zeitungen Glauben schenken darf. Es war die Herabsetzung des Wahlalters, und zwar um ein Jahr. Von der Herabsetzung des passiven Wahlalters hat man nichts gelesen. Erst als der Vorsitzende der Sozialistischen Partei, Abg. Dr. Kreisky, die Herabsetzung des passiven Wahlalters in die Debatte warf, hat man sich auch sehr rasch auf die Herabsetzung des passiven Wahlalters geeinigt.

Die zweite sozialistische Forderung, die auf dem Semmering zur Debatte gestellt wurde — angeblich vom Herrn Generalsekretär Withalm —, war die Herabsetzung der Wehrdienstzeit von neun auf sechs Monate, in ganz Österreich bekannt unter dem Rösch-Plan, und zwar seit dem Jahre 1963.

Nun, nachdem der Herr Verteidigungsminister Dr. Prader seit Jahren sich gegen die Verwirklichung des „Rösch-Planes“ gestellt hat, war es für ihn offensichtlich eine Frage seines Prestiges, und es wurde dann diese Forderung von der Tagesordnung abgesetzt. Ich weiß nicht, vielleicht wird das einer der zukünftigen Rücktrittsgründe für den Herrn Verteidigungsminister sein.

Im Zusammenhang mit der Wahlrechtsreform wurde dann anläßlich eines Heimattreffens junger Niederösterreicher am 14. Juni in Traiskirchen eine Forumsdiskussion abgehalten. In Pressemeldungen vom Sonntag, dem 16. Juni, also drei Tage vor Einbringung dieser beiden gleichlautenden Anträge auf Herabsetzung des Wahlalters, steht wortwörtlich, und daraus erklären sich auch die gleichlautenden Anträge, was die Sozialisten am 19. einbringen werden. „Rösch: Wahlalter auch in Niederösterreich herabsetzen. Rösch kündigte bei der Forumsdiskussion in Traiskirchen an, daß die Sozialisten in Niederösterreich die Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters für die Landtags- und Gemeinderatswahlen verlangen werden. Die Sozialisten versprechen sich vor allem auch von der Herabsetzung des Wahlalters für die Gemeinderatswahlen eine Aktivierung der Demokratie. Die Gemeindestuben werden oft als die Schule der Demokratie bezeichnet. Man muß den jungen Menschen aber auch die Möglichkeit geben, beizugehen in diese Schule.“

Hier also die ganz einfache Erklärung, warum es am 19. Juni zu gleichlautenden Anträgen gekommen ist.

Nun zur Problematik der Herabsetzung des Wahlalters selbst. Ist diese Forderung irgendwie im luftleeren Raum entstanden, oder liegen hier begründete Annahmen vor, daß es in Österreich mit dem Wahlalter nicht zum Besten steht, zumindest in einer Hinsicht, nämlich mit dem passiven Wahlalter. Ich habe mir die Mühe gemacht und eine Aufstellung durchgearbeitet über das Wahlalter in 26 europäischen Staaten und in den USA. Dabei mußte ich feststellen, daß wir bezüglich des aktiven Wahlalters im ersten Drittel dieser Länder stehen. Das Durchschnittswahlalter für das aktive Wahlrecht liegt bei 21, wir sind gegenwärtig bei 20 Jahren. Wenn man aber das Alter für das passive Wahlrecht betrachtet, und zwar für die erste Kammer der gesetzgebenden Körperschaften, dann ist Österreich unter 27 Ländern an 26. Stelle. Es gibt nur ein Land, das ein höheres passives Wahlalter hat, nämlich die Niederlande. Dort erreicht man das passive Wahlalter mit Vollendung des 30. Lebensjahres, dann aber kommt schon Österreich mit 26 Jahren; alle anderen Länder haben ein niedrigeres passives Wahlalter, nämlich 25, 21, 20 und 18 Jahre. Objektiverweise möchte ich feststellen, daß wir hier in dieser Aufstellung zwei Extreme haben, nämlich eine Rechtsdiktatur in Spanien; dort gibt es weder eine Altersgrenze für ein aktives noch für ein passives Wahlrecht. In Spanien darf die Bevölkerung ihre Abgeordneten und die Regierung nicht wählen. Dann haben wir das zweite Extrem, die östlichen Diktaturen. In den Oststaaten ist das aktive und passive Wahlalter in vielen Fällen gleich, nämlich 18 Jahre; auch die Großjährigkeit wird dort mit 18 Jahren erreicht, ebenso die Wehrdienstpflicht. Diese Aufstellung zeigt also klar, daß wir sicherlich auf dem Sektor des aktiven Wahlrechts mit der Senkung um ein Jahr mit 19 Jahren weiterhin im ersten Drittel stehen werden; aber mit 25 Jahren befinden wir uns an 18. Stelle, gemeinsam mit acht anderen Staaten. Ich glaube, daß aus diesem Grunde schon Österreich einen Nachholbedarf hatte und es daher auch verwunderlich war, warum sich gerade die ÖVP-Jugend im Bundesjugendring dagegen gewahrt hat, daß das aktive Wahlrecht herabgesetzt wird.

Nun einige allgemeine Bemerkungen: Jede Gesellschaft, jede Kultur definiert Jung- und Erwachsensein auf ihre Weise, und die Grenzen, die sie an den Übergängen festlegt, sind überprüfbar unveränderlich. Das Wahlalter war auch in Österreich bereits Wandlungen unterworfen. Denken wir nur daran, daß im Jahre 1907 es die Sozialistische Partei war,

die das a hat. Im J Sozialisten Wahlrecht Bundesver alter von auf 19 Jai wird auch listischen den, daß c herabgeset wurde von kunft mit wahlordnu Wenn die dann, glat fortschreit schaft und dung das Wahlalters auftaucht: der Gesells gibt es au stellt habe und keine eine weite sprechen.

Es gibt l darüber, o einem bes stimmungs: wie Wissere intelligenzi

Ich habe von namha einen von Hochschule der über d jährigen ge sungsgabe jährigen je gegenüberg

Und hier sor ausdruc

„Vielleicht Wahlalters mutung im Autoren wi ren vertret entgegen d fung leide verzögerten Wieweit die zuverlässig dahingestell

Und jetzt „Jedenfal beziehungs gen von H. arbeitern

Herabsetzung des Forderung irgend-  
standen, oder lie-  
hmen vor, daß es  
halber nicht zum  
n einer Hinsicht,  
n Wahlalter. Ich  
ht und eine Auf-  
ver das Wahlalter  
und in den USA.  
1, daß wir bezüg-  
im ersten Drittel  
Durchschnittswahl-  
recht liegt bei 21,  
20 Jahren. Wenn  
das passive Wahl-  
für die erste Kam-  
Körperschaften,  
27 Ländern an  
in Land, das ein  
hat, nämlich die  
man das passive  
des 30. Lebens-  
schon Österreich  
Länder haben ein  
alber, nämlich 25,  
tlicherweise möchte  
er in dieser Auf-  
ben, nämlich eine  
n; dort gibt es  
r ein aktives noch  
t. In Spanien darf  
eordneten und die  
ann haben wir das  
en Diktaturen. In  
tive und passive  
n gleich, nämlich  
hrigkeit wird dort  
benso die Wehr-  
rellung zeigt also  
if dem Sektor des  
der Senkung um  
eiterhin im ersten  
er mit 25 Jahren  
Stelle, gemeinsam  
. Ich glaube, daß  
Österreich einen  
s daher auch ver-  
h gerade die ÖVP-  
hring dagegen ge-  
Wahlrecht herab-

bemerkungen: Jede  
definiert Jung- und  
eise, und die Gren-  
mgen festlegt, sind  
h. Das Wahlalter  
ereits Wandlungen  
nur daran, daß im  
stische Partei war,

die das allgemeine Wahlrecht durchgesetzt hat. Im Jahre 1918 waren es wieder die Sozialisten, die den Frauen das allgemeine Wahlrecht erkämpften. In der gegenwärtigen Bundesverfassung wurde das aktive Wahlalter von 21 auf 20 herabgesetzt; es soll nun auf 19 Jahre herabgesetzt werden. Vielleicht wird auch einmal die Forderung der sozialistischen Jugendorganisationen erfüllt werden, daß das aktive Wahlalter auf 18 Jahre herabgesetzt wird. Das passive Wahlalter wurde von 29 auf 26 gesenkt und soll in Zukunft mit 25 Jahren — in der Gemeindevahlordnung mit 23 — festgelegt werden. Wenn dieser Antrag angenommen wird, dann, glaube ich, ersehen wir, daß mit der fortschreitenden Entwicklung der Gesellschaft und der Kultur und damit der Bildung das Verlangen nach Herabsetzung des Wahlalters berechtigt ist und hier die Frage auftaucht: Welche Rolle soll die Jugend in der Gesellschaft spielen? Aus diesem Grunde gibt es auch — wie Wissenschaftler festgestellt haben — keine biologischen Gründe und keine juristischen Gründe, die gegen eine weitere Herabsetzung des Wahlalters sprechen.

Es gibt lediglich politische Entscheidungen darüber, ob man bereit ist, der Jugend in einem bestimmten Alter bereits das Mitbestimmungsrecht zuzugestehen. Es können, wie Wissenschaftler festgestellt haben, keine intelligenzmäßigen Hindernisse bestehen.

Ich habe zu diesem Thema einige Aufsätze von namhaften Pädagogen gelesen, darunter einen von Professor an der Pädagogischen Hochschule in Hannover Dr. Walter Jaide, der über die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen geschrieben und hier die Auffassungsgabe und die Intelligenz der Achtzehnjährigen jener von Einundzwanzigjährigen gegenübergestellt hat.

Und hier schreibt dieser namhafte Professor ausdrücklich:

„Vielleicht steht der Herabsetzung des Wahlalters eine jugendpsychologische Vermutung im Wege, die nach dem Kriege von Autoren wie H. Hut, H. H. Muchow und d e - ren vertreten worden ist, die Vermutung, entgegen der verfrühten körperlichen Reifung leide diese Jugendgeneration an einer verzögerten seelisch-geistigen Entwicklung. Wieweit diese Vermutung damals empirisch zuverlässig unterbaut gewesen ist, bleibe dahingestellt.“

Und jetzt das Wesentliche:

„Jedenfalls haben spätere Untersuchungen beziehungsweise Tatsachenzusammenstellungen von H. Thomas, U. Undeutsch und Mitarbeitern — analog zu angelsächsischen

Arbeiten — diese Vermutung nicht bestätigt. Beim Durchschnitt der heutigen Jugendlichen liegt ein in beiden Bereichen annähernd analoges Entwicklungstempo vor.“

Und nun räumt dieser Wissenschaftler mit dieser Vermutung auf, nämlich mit dem vielzitierten Problem der Akzeleration, wonach die geistig-seelische Reife hinter der körperlichen Reife zurückgeblieben ist. Und er sagt hier ausdrücklich, daß diese Lehre in den zwanziger Jahren bereits vertreten wurde und daß sich diese Lehre in der späteren Folge durch genaue sozialpsychologische Untersuchungen als unbestätigt erwiesen hat, ja er erklärt ausdrücklich, als falsch erwiesen hat deswegen, weil man diese Akzeleration, also das vorzeitige körperliche Wachsen vor der geistigen Reife, in einem zu späten Alter angelegt hat, und zwar wurde nachgewiesen, daß diese Akzeleration, wenn sie je bestanden hat, in den Kindheitsjahren, auf keinen Fall aber während der Zeit der allgemeinen körperlichen Reife stattgefunden hat.

Aus diesem Grund zieht Prof. Jaide den Schluß, daß das Wahlalter ohne jede Gefahr auf das Alter unter 21 Jahre bis auf 18 Jahre herabgesetzt werden könnte.

Was sagen die Gegner? Es gibt ja viele Gegner. Wenn man mit den Menschen diskutiert, dann erkennt man: Je älter die Menschen sind und wenn sie ganz jung sind, sind sie gegen die Herabsetzung. Für einen Siebzigjährigen ist ja ein Vierzigjähriger noch ein Knabe und für einen Fünfzigjährigen ein Dreißigjähriger, also das Alter an sich ist ja etwas sehr Relatives; wer sich als Vierzigjähriger neben einen Siebzigjährigen stellt, fühlt sich sehr jung, wenn er neben Zwanzigjährigen steht, dann fühlt er sich nicht mehr so jung; daraus ergibt sich die ganze Relativität, und daraus ergibt sich dann auch die Einstellung der Menschen zu dieser Frage.

Die Gegner haben juristische Bedenken. Sie erklären: Wenn sich die Herabsetzung des Wahlalters, dann müßte gleichzeitig die Volljährigkeitsgrenze herabgesetzt werden, die Ehemündigkeitsgrenze, die Strafmündigkeitsgrenze, die volle strafrechtliche Verantwortung, die Wehrpflicht usw., es müßten also alle diese Altersgrenzen auf eine Ebene gebracht werden, nämlich auf das 21., 20. oder 18. Lebensjahr.

Sicherlich hat das etwas für sich. Aber eine Einheit herzustellen, wird nicht sehr einfach sein, weil ja sehr viele Probleme zu lösen sein werden, und es wird hier sicherlich noch sehr vieler Beratungen der Strafrechtler, der Jugendpsychologen, der Wissenschaftler, der Ärzte und schließlich der Politiker bedürfen.

Aber jedenfalls muß man nach meiner Auffassung den Befürwortern recht geben, die erklären: Wenn jemand in der Lage ist, den Wehrdienst abzuleisten, wenn jemand in der Lage ist, die Ehemündigkeit zu erreichen, wenn jemand in der Lage ist, einen Führerschein zu erlangen — wo ja auch eine riesige Verantwortung dem einzelnen aufgetragen wird —, wenn jemand in der Lage ist, einen Beruf zu erlernen und sein Brot zu verdienen, dann müßte er auch in der Lage sein, hier zumindest das aktive Wahlrecht auszuüben.

Dann gibt es noch Gegner, die erklären: Den Achtzehn- bis Zwanzigjährigen fehlt die nötige politische Reife, weil eben die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Politik zu kompliziert sind. Ich habe Ihnen einen Befürworter hier schon zitiert, Prof. Janke, der auf Grund von empirischen Forschungen festgestellt hat, daß Achtzehn- bis Zwanzigjährige politisch zumindest so versiert sind wie die Einundzwanzigjährigen und die Älteren.

Die Gegner der Herabsetzung des Wahlalters bringen noch ein Argument, nämlich: Junge würden eine Radikalisierung in die Politik bringen. Hier wurden ebenfalls Erhebungen angestellt. Auf Grund von Befragungen des Instituts für angewandte Sozialforschung in Deutschland wurden nämlich die Mitglieder und Anhänger der NPD durchleuchtet, und es hat sich herausgestellt, daß hier unter den 18- bis 20jährigen Mitgliedern genau der gleiche Prozentsatz an Anhängern der NPD festzustellen war wie unter den 55- bis 60jährigen. Also auch dieses Argument, glaube ich, geht daneben.

Ja, die Gegner erklären auch: Die Jungen würden leichter Demagogen aufsitzen. Hierzu sagt einer dieser Wissenschaftler wörtlich: „Ich habe einen 18jährigen Sohn, der viel weniger politisch beeinflussbar und verführbar ist als meine 68jährige Schwiegermutter.“ (Heiterkeit). Also auch damit führt er ein Beispiel dafür an, daß das Alter für den Grad der politischen Verführbarkeit nicht maßgebend sein könne.

Die Frage, ob man einem Achtzehnjährigen das Wahlrecht verwehren könne, es aber einem Siebzig- oder Fünfundsiebzigjährigen ohne weitere Prüfung überlassen könne, ist ein weiteres Problem, mit dem sich ein anderer Wissenschaftler auseinandergesetzt hat, und er hat in einem Aufsatz über dieses Problem geschrieben und hat ausdrücklich erklärt, daß man es von dieser Warte nicht betrachten könne, weil samt andere kommen und die Frage stellen könnten: Was ist mit jenen Menschen, die auf Grund eines natürlichen Alterungsprozesses, der ja ein sehr

ernster Prozeß ist und der wirklich viel Leid über die Menschen bringt, nicht mehr die nötige Urteilskraft besitzen? Doch auch diese Frage könnte einmal gestellt werden.

Und wer durch viele Jahre Wahlbeisitzer war, der weiß doch genau, daß es wirklich manches Mal Leute gibt, die zur Wahlzelle im wahrsten Sinne des Wortes „geschleppt“ werden, denen man auch nicht mehr politische Urteilskraft zuerkennen könnte als einem Achtzehn- oder Neunzehnjährigen.

Bei Betrachtung des Sachverhaltes muß man schon auf Grund der Feststellungen der Wissenschaftler zu dem Schluß kommen, daß einer Herabsetzung des Wahlalters, zumindest wie es unsere Vorlage vorsieht, nichts im Wege stehen kann. Überprüfungen haben ergeben, daß eine Herabsetzung des Wahlalters zu keinen wesentlichen Verschiebungen im Kräftespiel der politischen Parteien führen kann. Es wird allerdings vermutet, daß allenfalls innerhalb der Parteien ein Entwicklungsprozeß eingeleitet werden könnte, der auf die Meinungsbildung, den politischen Stil und die Programmatik der Parteien Einfluß hat. Nur derjenige, der glaubt, daß die bestehende Gesellschaftsordnung die beste ist, wird sich gegen die Herabsetzung des Wahlalters wehren. Wer etwas ändern will — und es gibt in unserer Gesellschaftsordnung sicherlich Dinge, die zu ändern wären —, wird sich der Mitarbeit der jungen Menschen versichern wollen. Darum freuen uns wir jungen Sozialisten, daß eine schon vor langer Zeit aufgestellte Forderung der sozialistischen Jugendorganisationen nunmehr durch diesen Antrag verwirklicht werden wird, und geben diesem unsere Zustimmung. (Beifall bei der SPÖ.)

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Buchinger.

Abg. BUCHINGER: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wie der Herr Berichterstatter und auch mein Vordränger bereits ausgeführt haben, liegt uns heute ein Antrag vor, womit die Landesregierung aufgefordert wird, das Wahlalter um je ein Jahr in bezug auf das passive und das aktive Wahlrecht sowohl für den Gemeinderat als auch für den Landtag herabzusetzen. Aus diesem Antrag, der von ÖVP-Abgeordneten und in der Folge auch von SPÖ-Abgeordneten eingebracht wurde, ist erfreulicherweise — das darf ich feststellen — ein gemeinsamer Antrag geworden. Wir haben diesen Antrag gestellt, weil vor einiger Zeit, wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, auch im Parlament ein solcher Antrag in bezug auf die Nationalratswahlen, womit das aktive

und passiv  
herabgesetzt  
Herr Abg.  
damit ein  
Jugend an  
wunde. Ich  
lich selbst,  
Mitglied d  
daß auch i  
über diese  
haben uns  
blem eben  
keineswegs  
alters gew  
Festsetzung  
diesbezüglic  
haben. Dies  
auf das ös  
bracht, den  
junge Men  
geschlossene  
sowie auch  
haben soll  
Wahlkampf  
Kreis der d  
hörigen der  
Das waren  
wohl für 19  
gestimmt h  
sen, daß di  
derung sch  
möchte bei  
der Sozialis  
die Sozialis  
fen und auc  
wie ernst i  
Jugendorga  
außer Frage  
zung des V  
ebene bei c  
Vizekanzler  
Wüthalm, a  
nicht zuletzt  
gemeinsame  
vertretenen  
Wenn hier  
der Semme  
über die He  
führt wurde  
Herr Abg. I  
die dabei g  
Lesen Sie  
bin ganz ih  
zehnjährige  
unserem La  
Mitverantw  
davon leite  
wenn ihre  
wie ihr Prä  
geschlossen

wirklich viel Leid nicht mehr die. Doch auch diese It werden.

re Wahlbeisitzer daß es wirklich ie zur Wahlzelle rtes „geschleppt“ nicht mehr poli- ennen könnte als ahnjährigen.

chverhaltes muß eststellungen der uß kommen, daß ahnlalters, zumin- orsieht, nichts im fungen haben er- g des Wahlalters rschiebungen im Parteien führen mutet, daß allen- en ein Entwick- den könnte, der n politischen Stil Parteien Einfluß ubt, daß die be- ng die beste ist, tzung des Wahl- idern will — und ellschaftsordnung idem wären —, jungen Menschen freuen uns wir schon vor langer g der sozialisti- nunmehr durch werden wird, und ummung. *(Beifall)*

IGMUND: Zum 3 u c h i n g e r.

Präsident! Hohes und Herren! Wie d auch mein Vorhaben, liegt uns die Landesregie-Wahlalter um je passive und das r den Gemeindeg herabzusetzen. ÖVP-Abgeordnete von SPÖ-Abge- ist erfreulicher- tellen — ein ge- u. Wir haben die- einiger Zeit, wie wähnt hat, auch Antrag in bezug womit das aktive

und passive Wahlrecht für den Nationalrat herabgesetzt wird, eingebracht wurde. Der Herr Abg. Dr. Brezovszky hat erklärt, daß damit einer Forderung der Sozialistischen Jugend aus dem Jahre 1964 entsprochen wurde. Ich stelle dazu fest — ich bin nämlich selbst, wenn ich so sagen darf, führendes Mitglied der Jugendorganisation der ÖVP —, daß auch in unseren Reihen schon sehr lange über dieses Problem diskutiert wurde. Wir haben uns im Bundesjugendring, wo das Problem ebenfalls nur Diskussion gestanden ist, keineswegs gegen die Herabsetzung des Wahlalters gewehrt, sondern lediglich gegen die Festsetzung auf 18 Jahre. Es stimmt, daß wir diesbezüglich gewisse Bedenken geäußert haben. Diese haben wir nicht zuletzt in bezug auf das österreichische Bundesheer vorgebracht, denn wir sind der Meinung, daß der junge Mensch zunächst einmal eine abgeschlossene Berufs- und schulische Ausbildung sowie auch den Präsenzdienst abgeleistet haben soll. Die Auseinandersetzungen des Wahlkampfes sollen nämlich nicht in den Kreis der den Präsenzdienst leistenden Angehörigen des Bundesheeres getragen werden. Das waren unsere Überlegungen, weshalb wir wohl für 19 Jahre, jedoch nicht für 18 Jahre gestimmt haben. Sie haben darauf hingewiesen, daß die Sozialistische Jugend diese Forderung schon im Jahre 1964 gestellt hat. Ich möchte betonen, daß es bei der Forderung der Sozialistischen Jugend geblieben ist und die Sozialistische Partei diese nicht aufgegriffen und auch nicht verwirklicht hat. Das zeigt, wie ernst man an und für sich die eigene Jugendorganisation nimmt. Hingegen steht es außer Frage, daß die Initiative zur Herabsetzung des Wahlalters vor allem auf Bundesebene bei der letzten Semmeringtagung vom Vizekanzler und Generalsekretär der ÖVP, Wirthalm, ausgegangen ist und in der Folge nicht zuletzt auf Grund dieser Forderung ein gemeinsamer Antrag der drei im Parlament vertretenen Parteien eingebracht wurde. Wenn hier davon gesprochen wurde, daß bei der Semmeringtagung auch eine Diskussion über die Herabsetzung der Wehrdienstzeit geführt wurde, dann wissen Sie, sehr geehrter Herr Abg. Brezovszky, mehr als unsere Leute, die dabei gewesen sind. *(Abg. Brezovszky: Lesen Sie die bürgerlichen Zeitungen!)* Ich bin ganz ihrer Meinung, daß es den Neunzehnjährigen durchaus zuzutrauen ist, in unserem Lande mitzuentcheiden und eine Mitverantwortung zu tragen. Wir haben uns davon leiten lassen, daß die jungen Leute, wenn ihre Beruh- und Schulausbildung sowie ihr Präsenzdienst mehr oder weniger abgeschlossen sind und sie in ihrem Berufsleben

weitgehend Funktionen einnehmen, schon für den Staat und die Gemeinschaft eine Leistung erbracht haben und damit das Recht besitzen, mitbestimmen zu können. Wenn heute schon vielfach darüber diskutiert und festgestellt wurde, daß die junge Generation keinerlei Interesse für Politik zeigt, dann mag das dort stimmen, wo vielleicht die ältere Generation daran interessiert ist, daß die Jungen nicht mitarbeiten und deswegen keine Möglichkeit zur Mitarbeit bekommen. Ich darf hier ein Beispiel von uns, von der Österreichischen Volkspartei, bringen. Vergleichen Sie zum Beispiel die letzten Gemeinderatswahlen in Niederösterreich beziehungsweise die Mandatbare, die in den Gemeinderat eingezogen sind. Sie werden feststellen, daß sehr viele junge Menschen der Jahrgänge 1940 und 1941, also jene, die erstmals gewählt werden konnten, in den Gemeinderat eingezogen sind. Wenn Sie zwischen der SPÖ und der ÖVP vergleichen, werden Sie zur Feststellung gelangen, daß die Volkspartei sehr wohl jugendfreundlich ist und bereits in der Vergangenheit der jungen Generation Gelegenheit zur Mitarbeit und Mitverantwortung gegeben hat. *(Abg. Brezovszky: Wir haben sechsundzwanzigjährige Bürgermeister!)* Von seiten der ÖVP werden 74 Gemeinderäte und von den Sozialisten dieser Jahrgänge nur rund 30 gestellt, aber bleiben wir bei uns im Landtag und betrachten dessen Zusammensetzung. In der letzten Ausgabe der Zeitschrift „Niederösterreich-Perspektiven“ hat Herr Dr. Silberbauer eine Abhandlung über die Struktur des Niederösterreichischen Landtages gebracht. Daraus ist zu ersehen, daß die ÖVP der jungen Generation eine Chance gibt und sie in die gesetzgebende Körperschaft entsendet. Auf Seite 56 können Sie lesen, daß unter den Sechszwanzig- bis Fünfunddreißigjährigen drei Abgeordnete der ÖVP zu finden sind. *(Abg. Marsch: Das stimmt nicht!)* Entschuldigen Sie bitte, drei Prozent sind zu finden. Bei der SPÖ hingegen sind es null Prozent. Aber auch von den Sechszwanzig- bis Fünfundvierzigjährigen sind bei der ÖVP weit mehr Mitglieder des Hohen Hauses zu finden als bei der SPÖ. Bei uns sind es 29 Prozent und bei Ihnen nur 20 Prozent. Ich glaube, das beweist eindeutig, daß die Österreichische Volkspartei stets eine sehr jugendfreundliche Politik betrieben hat, die auch der jungen Generation die Möglichkeit zur Mitverantwortung bietet. Ich selbst bin auch ein Beispiel dafür, daß man der Jugendorganisation der ÖVP die Möglichkeit nur entsprechenden Mitarbeit gegeben hat. Das ist bei der Sozialistischen Jugend weitestgehend nicht der Fall.

Bezüglich des Interesses der Jugend an der politischen Arbeit möchte ich einige andere Vergleiche anführen. Wir führen zum Beispiel in Niederösterreich seit Jahren die sogenannten Jugendparlamente durch, wo wir jungen Menschen die Möglichkeit geben, mit Politikern zu diskutieren, über verschiedene Probleme zu reden, wo sie Vorschläge machen können usw. Wir konnten dabei feststellen, daß immer sehr viele junge Menschen, zirka 500 bis 600, zu diesen Veranstaltungen kommen. Durch die verschiedensten Anfragen der Neunzehnjährigen, der Zwanzigjährigen, die zum ersten- oder zweitenmal zur Wahlurne gehen, ansehen wir das große Interesse der jungen Generation, die bereit ist, mitzuentcheiden, mitzuverantworten, wenn man ihr **dazu** auch die entsprechende Gelegenheit gibt.

Ich glaube, der Antrag, den wir heute beschließen, ist wider eine solche Möglichkeit, wo wir der Jugend unseres Lands zu dieser Mitarbeit und zu dieser Mitentscheidung verhelfen. Man sollte von hier aus den Aufruf an die junge Generation Niederösterreichs machen, daß alle jene, die noch abseits stehen und *sich* für die Probleme des politischen **Lebens** nicht interessieren, von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, daß sie sich hier bei allen diesen Möglichkeiten engagieren, die durch diese Gesetzesvorlage gegeben werden. Nachdem es sich **hier um** eine sehr jugendfreundliche Vorlage handelt, geben wir von der Österreichischen Volkspartei dieser Vorlage die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zweiter PRÄSIDENT SIOMUND: Zum Wort gelangt Herr Landesrat R ö s c h.

Landesrat RÖSCH: Herr Präsident! Hohes Haus! Wenn es heute um die Frage der Herabsetzung des Wahlalters geht und nunmehr von beiden Parteien des Hauses ein junger Politiker — oder wie wir gehört haben, die drei jüngsten Prozent — hier gesprochen und **van** ihrer Warte aus die Frage beleuchtet haben, so, glaube ich, ist **es** nicht unbillig, wenn auch jemand von der alten oder älteren Generation **dazu** spricht. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Ich kann mich nicht mehr zu der jungen Generation rechnen. Zu dem Zeitpunkt, als ich in das parlamentarische **Leben** eintrat, dürfte ich noch zur jungen Generation gehört haben, denn das war mit meinem 34. Lebensjahr, **heute** aber ist das schon vorbei.

Ich glaube, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß es wirklich wert ist, diese Frage jetzt **einmal** von einer anderen Seite zu betrachten. Wir sind heute beide der Meinung, daß es sinnvoll ist, daß man diesen

Antrag beschließt. Aber klopfen wir uns doch etwas an die Brust und tun wir nicht **so**, als wenn das unser sehnlichster Wunsch gewesen wäre und wir nur auf den **Zeitpunkt** gewartet hätten, wo wir das beschließen dürfen. Wenn es nämlich nicht diese so beängstigende Unruhe unter den jungen Menschen in den letzten Monaten gegeben hätte, wäre es wahrscheinlich trotz **des** Antrages der Sozialistischen Jugend auf unseren Verbandstagen, trotz der Diskussion der Österreichischen Jugendbewegung, wie wir gehört haben, nicht zu einem solchen Beschluß gekommen. Es bedurfte **zuerst einiger** sehr ernster revolutionärer Maßnahmen dieser jungen Menschen, **bis sich** die Volksvertretungen herbeigelassen haben, sich mit dieser Frage ernsthaft zu beschäftigen; auch die Herren der heutigen Regierungspartei am Semmering, denn ohne einer Demonstration im Auditorium **maximum** hätte es keine Semmering-Empfehlung **des** Herrn Vizekanzlers gegeben. Ich glaube, das sollte man ehrlich sagen, **denn** sonst sieht das so aus, als hätte man schon jahrelang darauf gewartet. Man muß den jungen Menschen auch die **Fragen** beantworten: „Wer hat euch aufgehalten, das nicht **schon** früher zu tun?“ „Warum macht ihr das erst heute?“ „Seid ihr erst heute darauf gekommen, daß wir reifer geworden **sind** und auch dazu befähigt wären, schon in jüngeren Jahren am politischen Leben teilzunehmen?“

**Nun, sei es, wie es sei.** War das der Anlaß, der nicht sehr erfreulich war, so ist die Wirkung eine gute, eine richtige. Wir sollten uns dazu gemeinsam bekennen. Ich glaube nur, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sollten es vermeiden, eine etwas, sagen wir, nicht ganz geradlinige Argumentation dazu zu verwenden, denn sonst kommen wir ja wieder bei den jungen Menschen in das schiefe Licht. Darf ich Ihnen sagen, was ich meine? Wenn wir heute hier sagen, wir sind **deshalb** nicht dafür, daß das aktive Wahlalter auf 18 Jahre **herabgesetzt** wird, **weil** wir wollen, daß der junge Mann den Präsenzdienst **hinter sich** bringt, dann werden uns die Jungen wieder zeigen, daß wir nicht die Wahrheit sprechen. Derjenige, der einrücken muß, weiß, daß im Wehrgesetz steht, der **Präsenzdienst** beginnt mit dem Jahre, in dem er das 19. Lebensjahr erreicht. Überlegen Sie einmal, wenn der **Präsenzdienst** in dem Jahr beginnt, in dem er das 19. **Lebensjahr** erreicht, die Präsenzdienstpflicht und d— **Wahl**alter werden vor Ende des 19. Jahres **herabgesetzt**, so heißt **das**, daß ungefähr **die Hälfte** oder zwei Drittel über diese Zeit noch **Präsenzdienst** leisten, **wo sie auch wahlberechtigt**

sind. Man sätzliche E ohne weiter aber nicht reden arbe nichts, der entscheiden in jeder ganzen Le wollen, ein wirken zw Ich glaube, Niemande langen, ein grundsätzlich gen **zusammen**. Es soll eine etwas für s sogar. Ich nicht als e doch symi jungen Ge tritt zu sei ren, beim holt. Das i lich. Er h das spielt soll **zusammen** und Herre wir sagen mehr oder rung gesan über seine sie weiterg

Aus einer das so wick tischen Ve tation ver: Bevölkerung möglichst a fassen, aber hinsichtlich tut der ju wenn man Mischung k ratie auch hört werde ihrer Erfah gewisse Pr uns klar s Reiche dies erkennen, Männern re wo man ma es nicht w Generation einmal ein Welt, eine und mächt rung überm

fen wir uns doch wir nicht so, als Wunsch gewesen Zeitpunkt gewar-schließen dürfen. so beängstigende Menschen in den hätte, wäre es trages der Sozial-Verbandstagen, Österreichischen gehört haben, Fluß gekommen. Ihr ernster revo-jungen Men-rettungen herbei-er Frage ernst- die Herren der am Semmering- tion im Auditori- eine Semmering- rezkanzlers gege- an ehrlich sagen, s, als hätte manartet. Man muß die Fragen be- aufgehalten, das „Warum macht r erst heute dar- r geworden sind en, schon in jün- Leben teilzuneh-

r das der Anlaß, r, so ist die War- . Wir sollten uns Ich glaube nur, und Herren, wir twas, sagen wir, mentation dazu kommen wir ja Menschen in das 1 sagen, was ich - sagen, wir sind as aktive Wahl- setzt wird, weil ann den Präsenz- ann werden uns aß wir nicht die e, der einrücken esetz steht, der m Jahre, in dem it. Überlegen Sie nst in dem Jahr Lebensjahr er- it und das Wahl- 9. Jahres herab- gefahr die Hälfte e Zeit noch Prä- h wahlberechtigt

sind. Man soll also sagen, wir haben grund-sätzliche Bedenken auf 18 Jahre — das ist ohne weiteres möglich, daß man das sagt —, aber nicht schon wieder mit falschen Ausreden arbeiten. Ich glaube, das nützt uns nichts, denn schließlich und endlich wird es entscheidend auf etwas ankommen, nämlich, in jeder gesetzgebenden Körperschaft, im ganzen Leben auf ein sinnvolles, wenn Sie wollen, ein vertrauenswürdiges Zusammenwirken zwischen jungen und älteren Kräften. Ich glaube, das ist der Sinn der ganzen Sache. Niemandem würde es einfallen, jetzt zu verbangen, ein Parlament oder ein Landtag solle grundsätzlich nur aus Sechszwanzigjährigen zusammengesetzt sein. Das wäre sinnlos. Es soll eine gute Mischung sein, die hat schon etwas für sich, diese gute Mischung, sehr viel sogar. Ich meine, betrachten Sie das bitte nicht als eine böse Bemerkung, aber es ist doch symbolhaft, wenn der Vertreter der jungen Generation, Buchinger, sich vor Antritt zu seiner Rede beim Vertreter der Älteren, beim Herrn Klubobmann, Ratschläge holt. Das ist sinnvoll, das ist selbstverständlich. Er hat uns das vordemonstriert und das spielt schon irgendwie zusammen. Das soll zusammenspielen, denn, meine Damen und Herren, wo kämen wir denn hin, wenn wir sagen würden, alles, was einer in einem mehr oder weniger langen Leben an Erfahrung gesammelt hat, ist dazu da, daß er darüber seine Memoiren schreibt, nicht, daß er sie weitergibt.

Aus einem zweiten Grunde, glaube ich, ist das so wichtig. Die Demokratie, die demokratischen Vertretungen stellen eine Repräsentation verschiedener Interessengruppen der Bevölkerung dar. Die Demokratie soll also möglichst alle Schichten der Bevölkerung umfassen, aber nicht nur beruflich, sondern auch hinsichtlich der Lebensjahre. Ich glaube, das tut der jungen Generation keinen Abbruch, wenn man das sagt, daß eine vernünftige Mischung dasein soll und daß in der Demokratie auch das Wort der jungen Leute gehört werden soll und das der Älteren aus ihrer Erfahrung heraus. Natürlich liegt eine gewisse Problematik darinnen, auch das muß uns klar sein. Wenn Sie heute die großen Reiche dieser Welt ansehen, dann wenden Sie erkennen, daß sie möglichst von sehr alten Männern regiert werden. Von Staatsmännern, wo man manchmal wirklich Bedenken hat, ob es nicht wirklich an der Zeit wäre, eine Generationsabläse vorzunehmen. Und als nun einmal ein hoffnungsvoller Mensch in dieser Welt, [eine junge Kraft, eines der größten und mächtigsten Reiche der Erde die Führung übernommen hat, wurde er durch Mör-

derhand hinweggerafft. Ich glaube, das ist ein sehr tragisches Beispiel, aber es hat sicherlich dazu beigetragen, daß jetzt um so stärker die Explosionskraft dieser jungen Menschen da war, um zu sagen, wir wollen hier mitsprechen, wir wollen hier mitreden, wir wollen hier mitorganisieren.

Ich muß sagen: Ich freue mich sehr, wenn der Herr Kollege Buchinger hier auf die großen Erfolge in den Jugendparlamenten der Österreichischen Volkspartei hinweist. Ich halte es für müßig, jetzt Beispiele von der anderen Seite aufzuführen. Das Entscheidende ist ja etwas anderes: Es soll doch jede Partei in dieser Demokratie versuchen, möglichst viele junge Menschen anzusprechen, nicht nur aus gewöhnlichen parteipolitischen Interessen heraus. Meine Damen und Herren! Na, schön, dann haben also Sie oder wir um einige tausend Mitglieder mehr. Darauf kommt es nicht an. Wesentlicher ist es doch, diese jungen Menschen für die Res publica zu interessieren, für den Staat zu interessieren, diese jungen Menschen dazu zu... *(Ein Sitz in den sozialistischen Bankreihen klappt hörbar herunter. — Heiterkeit und Unruhe bei der ÖVP.)* Ich muß sagen, Ihr Interesse wird durch eine herunterklappende Bank viel mehr in Anspruch genommen als von diesen Problemen. Das sollte nicht sein, meine Herren! Geben wir doch hier nicht ein Beispiel, daß wir — sicherlich in einer etwas heißen Atmosphäre — ein Bankklappen als viel wichtiger betrachten. Ich glaube, wir sollen doch versuchen, diese jungen Menschen für die öffentlichen Dinge zu interessieren, versuchen, sie an diese Dinge heranzuführen — und das geht über die Jugendparlamente, das geht über Jugendorganisationen und so weiter.

Weil das schon gesagt wurde: Herr Kollege Buchinger! Sie sagen, am Semmering sei über die Wehrdienstfrage nicht gesprochen worden. Bitte schön, andere wissen scheinbar mehr darüber. Denn selbst der Herr Vizekanzler hat in seinem Fernsehinterview wörtlich gesagt, es sei „nicht direkt“ darüber gesprochen worden. Man kann also jetzt untersuchen, was unter „direkt“ und „indirekt“ zu verstehen ist. Aber schauen Sie, das ist eine andere Frage. Ich möchte Sie nur um eines bitten: Legen Sie sich um Gottes willen jetzt nicht fest! Denn ich fürchte, dann müssen Sie in sechs Monaten eine scharfe Kehrtwendung machen. Denn es wird dazu kommen, glauben Sie mir, es kommt dazu. Auch das biegt in der Natur der Sache, auch das liegt irgendwie drinnen, denn es kann nicht nur damit enden, daß wir den Forderungen der jungen Menschen nur insofern entgegenkommen, als wir

das Wahlalter herabsetzen, sondern es bedarf wahrscheinlich noch eines Buketts mehrerer anderer Maßnahmen.

Was ich meine, ist folgendes: Ich glaube, daß wir diese Frage der Herabsetzung des Wahlalters weniger von ihrem propagandistischen Wert her sehen sollen. Beide Parteien haben diesen Antrag eingebracht, die einen früher, die anderen später, beide haben das gefordert, die einen lauter, wie wir gehört haben, die anderen ein bißchen leiser, aber auch gefordert und diskutiert. Aber durchgeführt ist es worden — leider Gottes, sage ich, ich sage ehrlich leider Gottes — nicht durch eine freie Initiative der führenden politischen Kräfte, sondern hervorgerufen durch eine sehr ungute Reaktion, die von außen her gekommen ist.

Aber wenn es auch eine etwas unschöne Ursache war, so war es wenigstens eine gute Wirkung, daß wir nunmehr zu einer solchen Lösung und zu einer solchen Regelung kommen. Und Sinn und Zweck der Sache sollte doch sein, daß es uns gelingt, gemeinsam diese jungen Menschen jetzt in die Politik hineinzuführen, für die Politik zu interessieren; über Prozentzahlen, darüber, wem es besser gelungen ist, wer mehr Prozent hat, wer weniger Prozent hat, können wir uns nachher unterhalten. Denn Sie sehen ja, wie problematisch es ist: Drei Prozent ist ein (einziger, und so weiter. Also mit Prozenten sollte man nicht operieren, sondern wir sollten uns gemeinsam freuen, und wem es besser gelingt, wer schneller die Leute heranbekommt, wer sie vor allem positiver zu dem Staate bekommt, ich glaube, den soll man dann dazu beglückwünschen, daß diese ganzen Maßnahmen einen echten Erfolg für die Demokratie und für unsere Republik gebracht haben. **(Beifall links.)**

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Ich verzichte.

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung:) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Popp, die Verhandlung zur Zahl 418 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. POPP: Hoher Landtag! Namens des Verfassungsausschusses habe ich über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien, Zl. 11 U 640/68 vom 11. Juni 1968, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Kurt Buchinger wegen Übertretung nach § 335 Strafgesetz zu berichten. Diesem Ersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Abg. Kurt Buchinger fuhr am 6. April 1968 gegen 9.55 Uhr mit dem von ihm gelenkten Personenkraftwagen, polizeiliches Kennzeichen W 423.455, in Wien 10 in der Schleiergasse in Richtung Favoritenstraße. Auf der Kreuzung Schleiergasse-Patrubangasse kam es zu einem Zusammenstoß mit dem von rechts kommenden, auf seinem Motorrad fahrenden Walter Neckar.

Durch den gegenständlichen Unfall erlitt Walter Neckar laut polizeiärztlichem Gutachten eine Verletzung.

Die Staatsanwaltschaft Wien beim Strafbezirksgericht Wien hat den Strafantrag nach § 335 StG. gestellt.

Namens des Verfassungsausschusses beehre ich mich, dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen *(Ziest)*:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien, Zl. 11 U 640/68 vom 11. Juni 1968, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Kurt Buchinger wegen Übertretung nach § 335 StG. wird Folge gegeben.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten beziehungsweise die Abstimmung durchzuführen.

Zweiter PRÄSIDENT SIGMUND: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung:) **A n g e n o m m e n.**

Ich beabsichtige, die Berichterstattung und die Debatte über die Geschäftsstücke Zahl 412 und 413 unter einem vorzunehmen und sodann getrennt abstimmen zu lassen.

Ich ersuche den Abg. Wiesmayr, die Verhandlung zur Zahl 412 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WIESMAYR: Hoher Landtag! Die Stadtgemeinde Neunkirchen ist vorstellig geworden, das Land Niederösterreich möge für einen bereits aufgenommenen Betriebskredit in der Höhe von 8.000.000 Schilling und einen noch aufzunehmenden weiteren Betriebskredit in der Höhe von 2.000.000 Schilling zur Finanzierung des Betriebes ihrer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt die Landeshaftung gemäß § 1357 ABGB übernehmen *(Präsident Weiss übernimmt den Vorsitz.)*

Die Träger allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, gemäß § 23 Abs. 2 Niederösterreichisches Krankenanstaltengesetz zum Betriebe der Krankenanstalten Betriebsvorschüsse in (angemessener Höhe, tunlich ein Viertel der veranschlagten Betriebskosten, zur Verfügung zu stellen und die Differenz zwischen den kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen der Anstalt lau-

fend durch Geldmitte

Im Vor Neunkirch in der Höhe sehen. Ü Neunkirch Niederöste sprengels, des Bundes Einlangen schüsse ab

Der offe das Jahr ling. Es hai daß die Be beträge fü träge und Mitteln de nen. Die vielmehr g in der Hö spruch zu genötigt, 10.000.000 kosten köi land der K den, belast len, die sind, und ; stalt, die s aber auch derösterrei gel.

Durch di ist es der C zu senken, im Haushal dein Budget ständigen wird.

Der Fina ten Sitzung und ich erl schusses fc

„Der Hoh

1. Die I rung wird kredit der Beschaffun triebe des die Haftung bis zum Bi übernehmen

2. Die N rung wird dieses Bes men zu tref

In der gl ses ersucht

am 6. April 1968  
 von ihm gelenkt  
 teiliches Kennzei-  
 0 in der Schleier-  
 enstraße. Auf der  
 atrubangasse kam  
 uß mit dem von  
 seinem Motorrad

hen Unfall erlitt  
 iärztlichem Gut-

Wien beim Straf-  
 n Strafantrag nach

ausschusses beehre  
 e folgenden Antrag

beschließen:  
 rafbezirksgerichtes  
 11. Juni 1968, um  
 ichtlichen Verfol-  
 chinger wegen  
 G. wird Folge ge-

Präsidenten, die  
 ungsweise die Ab-

SIGMUND: Zum  
 . Wir kommen zur  
 immung:) Ange-

ichterstattung und  
 schäftsstücke Zahl  
 vorzunehmen und  
 zu lassen.

Wiesmayr, die  
 einzuleiten.

IESMAYR: Hoher  
 le Neunkirchen ist  
 Land Niederöster-  
 ts aufgenommenen  
 he von 8.000.000  
 aufzunehmenden  
 in der Höhe von  
 anzierung des Be-  
 öffentlichen Kran-  
 shaftung gemäß  
 1 (Präsident Weiss

öffentlicher Kran-  
 htet, gemäß § 23  
 es Krankenanstal-  
 Krankenanstalten  
 gemessener Höhe,  
 eranschlagten Be-  
 ng zu stellen und  
 ien kassenmäßigen  
 1 der Anstalt lau-

fend durch Zuweisung der entsprechenden  
 Geldmittel abzudecken.

Im Voranschlag für das a. ö. Krankenhaus  
 Neunkirchen für das Jahr 1968 sind Ausgaben  
 in der Höhe von 38,300.000 Schilling vorge-  
 sehen. Überdies muß die Stadtgemeinde  
 Neunkirchen die Beiträge des Landes und des  
 Niederösterreichischen Krankenanstalten-  
 sprengels, besonders aber den Zweckzuschuß  
 des Bundes längere Zeit hindurch bis zum  
 Einlangen dieser Beiträge und Zweckzu-  
 schüsse abdecken.

Der offene Zweckzuschuß des Bundes für  
 das Jahr 1967 beträgt allein 2,300.000 Schil-  
 ling. Es handelt sich somit um so hohe Beträge,  
 daß die Betriebsvorschüsse und Abdeckungs-  
 beträge für die im nachhinein fälligen Bei-  
 träge und Zweckzuschüsse nicht aus eigenen  
 Mitteln der Gemeinde bestritten werden kön-  
 nen. Die Stadtgemeinde Neunkirchen war  
 vielmehr genötigt, einen Kontokorrentkredit  
 in der Höhe von 8,000.000 Schilling in An-  
 spruch zu nehmen, und sieht sich nunmehr  
 genötigt, diesen Kontokorrentkredit auf  
 10,000.000 Schilling zu erhöhen. Die Kredit-  
 kosten können zwar im ordentlichen Haus-  
 halt der Krankenanstalten verrechnet wer-  
 den, belasten jedoch auf diese Weise alle Stel-  
 len, die zur Abgangsdeckung verpflichtet  
 sind, und zwar zunächst den Träger der An-  
 stalt, die Stadtgemeinde Neunkirchen selbst,  
 aber auch den Bund, das Land und die Nie-  
 derösterreichischen Krankenanstaltensprengel.

Durch die Übernahme der Landeshaftung  
 ist es der Gemeinde möglich, die Kreditkosten  
 zu senken, so daß sowohl eine Erleichterung  
 im Haushalt der Krankenanstalt als auch in  
 den Budgets der für die Abgangsdeckung zu-  
 ständigen Gebietskörperschaften eintreten  
 wird.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letz-  
 ten Sitzung mit diesem Antrag beschäftigt,  
 und ich erlaube mir, namens des Finanzaus-  
 schusses folgenden Antrag zu stellen (Ziest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Niederösterreichische Landesregie-  
 rung wird ermächtigt, für den Kontokorrent-  
 kredit der Stadtgemeinde Neunkirchen zur  
 Beschaffung von Betriebsmitteln zum Be-  
 triebe des a. ö. Krankenhauses Neunkirchen  
 die Haftung des Landes gemäß § 1357 ABGB  
 bis zum Betrage von 10,000.000 Schilling zu  
 übernehmen.

2. Die Niederösterreichische Landesregie-  
 rung wird beauftragt, die zur Durchführung  
 dieses Beschlusses erforderlichen Maßnah-  
 men zu treffen.“

In der gleichen Sitzung des Finanzausschus-  
 ses ersucht die Stadtgemeinde Melk ebenfalls

um die Landeshaftung in der Höhe von  
 2,500.000 Schilling.

Der Antrag ist inhaltlich genauso wie der  
 Antrag über die Stadtgemeinde Neunkirchen,  
 von dem ich vorhin berichtet habe.

Ich erlaube mir daher, namens des Finanz-  
 ausschusses folgenden Antrag zu stellen  
 (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Niederösterreichische Landesregie-  
 rung wird ermächtigt, für den Kontokorrent-  
 kredit der Stadtgemeinde Melk zur Beschaf-  
 fung von Betriebsmitteln zum Betriebe des  
 a. ö. Krankenhauses Melk die Haftung des  
 Landes gemäß § 1357 ABGB bis zum Betrage  
 von 2,500.000 Schilling zu übernehmen.

2. Die Niederösterreichische Landesregie-  
 rung wird beauftragt, die zur Durchführung  
 dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen  
 zu treffen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die  
 Debatte einzuleiten beziehungsweise die Ab-  
 stimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Zum Wort ist nie-  
 mand gemeldet, wir kommen zur Abstim-  
 mung. Wir stimmen über die Zahl 412 ab.

(Nach Abstimmung über den Antrag des  
 Finanzausschusses, betreffend Übernahme der  
 Landeshaftung für einen Betriebskredit der  
 a. ö. Krankenanstalt Neunkirchen:) Ange-  
 n o m m e n .

Wir stimmen über die Zahl 413 ab.

(Nach Abstimmung über den Antrag des  
 Finanzausschusses, betreffend Übernahme der  
 Landeshaftung für einen Betriebskredit der  
 a. ö. Krankenanstalt Neunkirchen:) Ange-  
 m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Anzenber-  
 ger, die Verhandlung zur Zahl 300130 einzu-  
 leiten.

Berichterstatter Abg. ANZENBERGER:  
 Hoher Landtag! Namens des Finanzaus-  
 schusses habe ich über die Vorlage der Lan-  
 desregierung, Abteilung I/AV—468/145 GV  
 vom 16. Juli 1968, betreffend Umbau der  
 Landhausküche, Bewilligung eines Nach-  
 tragskredites, zu berichten:

Für den Umbau der Landhausküche (Vor-  
 anschlagsansatz 02-372) wurden bisher fol-  
 genden Kreditmittel bewilligt:

1. Im Rechnungsjahr 1966 2,500.000 Schil-  
 ling, welche nicht verbraucht werden kenne-  
 ten, weil die Übersiedlung der Bibliothek in  
 das Gebäude Wien I, Teinfaltstraße 8, erst  
 etwa ein Jahr später als vorgesehen statt-  
 fand. Die Gründe hierfür waren außerhalb  
 der Einflußnahme der Abteilung IIAV —  
 Gebäudeverwaltung.

2. Im Rechnungsjahr 1967 3,700.000 Schil-  
 ling. Hiervon konnten aus dem gleichen

Grund wie im Jahre 1966 nur 1,367.526.55 Schilling verbraucht werden. Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 30. November 1967 wurden weitere 1,058.597.20 Schilling zugunsten des Voranschlagsansatzes 02-611 für die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Landhausküche verwendet.

3. Im Rechnungsjahr 1968 3,000.000 Schilling, welche jedoch aus nachstehend angeführten Gründen für die heuer anfallenden Arbeiten nicht ausreichen. Im Zuge der Arbeiten an der Landhausküche hat es sich nach Freilegung (bisher nicht bekannter Kellerräume und der Fundamente als zweckmäßig erwiesen, die bisher nicht unterkellerten Teile des Hauses Herrngasse 13 an der Regierungsgasse mit Kellern zu versehen und die erforderlichen Arbeiten in einem Zuge durchzuführen. Im Baubeirat wurde diese Unterkellerung im Hinblick auf die einmalige Möglichkeit der Schaffung neuer Betriebs- und Lagerräume und die erhebliche Wertvermehrung des Hauses einstimmig empfohlen. Die hierfür erforderlichen Baumeisterarbeiten wurden von der Firma Traunfellner, welche mit den bisher durchgeführten Umbauarbeiten betraut war, mit 4,069.496.28 Schilling angeboten. Dieses Angebot wurde bereits amtlich überprüft. Perner sollten der Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage zum Anbotspreis von 2,578.920.49 Schilling, die Sanitärinstallationen zum Anbotspreis von 588.752.23 Schilling und die Elektroinstallationen zum Anbotspreis von 906.163.40 Schilling in Auftrag gegeben werden.

Für die angeführten Arbeiten würden bei Zugrundelegung der hinsichtlich des Baufortschritts bisher gemachten Erfahrungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1968 Teilrechnungen im Gesamtbetrag von 4,500.000 Schilling anfallen, welche aus den beim Voranschlagsansatz 02-372 im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Kreditmitteln nicht gedeckt werden können.

Namens des Finanzausschusses stelle ich folgenden Antrag (Ziest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Im ordentlichen Teil des Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 1968 wird bei Voranschlagsansatz 02-372, Umbau der Landhausküche, ein Nachtragskredit in der Höhe von 4,500.000 Schilling bewilligt.

2. Die Bedeckung hat durch Heranziehung der Haushaltsrücklage zu erfolgen.

3. Die Niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die

Debatte einzuleiten beziehungsweise die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT WEISS: Es ist niemand zum Wort gemeldet, wir gelangen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses:) A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der heutigen Sitzung des Landtages wird die IV. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode beendet. In 18 *min* Teil sehr langen Sitzungen wurden 29 Gesetzentwürfe beraten und beschlossen und über 31 weitere Anträge verhandelt. Ich stelle dies nicht dazu fest, um jetzt in der Öffentlichkeit damit zu dokumentieren, wie fleißig die Mitglieder des Hauses gewesen sind. Dies ließe sich aus den von mir genannten Zahlen nicht unmittelbar ableiten. Es gehört dazu vielmehr das Wissen, daß die Vorarbeiten in den Ausschüssen und Unterausschüssen ein Vielfaches jener Zeit erfordern, die im Plenum für die Behandlung der einzelnen Materien aufgewendet werden muß.

Das Entscheidende bei der Tätigkeit einer gesetzgebenden Körperschaft scheint mir auch gar nicht die Zahl der behandelten Vorlagen und die hierfür aufgewendete Zeit zu sein, sondern vielmehr die Tatsache, welche Materien geregelt wurden und in welcher Art und Weise dies geschehen ist. Mit anderen Worten, die Qualität der Arbeit.

Gerade in dieser Hinsicht glaube ich feststellen zu dürfen, daß der Landtag von Niederösterreich in dieser Session gute Arbeit geleistet hat. Als Beispiele wichtiger Gesetzeswerke seien das Niederösterreichische Schul- und Kindergartenfondsgesetz, das Niederösterreichische Sportförderungsgesetz und das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz genannt, die zum Teil völlig neue und zukunftsweisende Regelungen beinhalten.

Aber auch mit vielen anderen Fragen, die für die industrielle und wirtschaftliche Entwicklung unseres Heimatlandes bedeutungsvoll sind, hat sich der Landtag auseinandergesetzt und viele Probleme einer Regelung zuführen oder zumindest einer Lösung näherbringen können. Ich möchte in diesem Zusammenhang an eine Reihe von Haftungen erinnern, die das Land übernommen hat, damit notwendige Kredite für den Ausbau von Betriebsstätten bereitgestellt werden, aber auch an die sicherlich nur nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu lösende Frage der Einstellung oder des Weiterbestehens von Nebenbahnlinien.

In voller Erkenntnis der großen Bedeutung

des Fremdwunde d neuerlich a vermietung gesetzlicher weitere Au verkehrs sc gegeben, u Bereich Tä

Ich dank tages sowie Spitze unse deshauptma umfangreich unseres Hei besonderen der Landt stenographi Ausdruck b immer inter setzgebende laufend zur ich in diese österreicheris ihre Pflicht

Nach den naten wün Ihnen, mein ren, in der und eine ric

Früher a wöhnlichen gereift, so des Landes geschlossen is Ausdruck g erst der Fro weise ange unserer Lan

ngsweise die Ab-  
ist niemand zum  
en zur Abstim-

den Antrag des  
kommen.  
ng der heutigen

geehrten Damen  
igen Sitzung des  
ion der VIII. Ge-  
In 18 zum Teil  
len 29 Gesetzent-  
lassen und über  
eilt. Ich stelle dies  
n der Öffentlich-  
n, wie fleißig die  
wesen sind. Dies  
genannten Zah-  
n. Es gehört dazu  
ie Vorarbeiten in  
rausschüssen ein-  
lern, die im Ple-  
einzelnen Mate-  
iß.

r Tätigkeit einer  
ft scheint mir  
behandelten Vor-  
awendete Zeit zu  
Tatsache, welche  
nd in welcher Art  
ist. Mit anderen  
eit.

glaube ich fest-  
Landtag von Nie-  
sion gute Arbeit  
wichtiger Geset-  
derösterreichische  
dsgeuetz, das Nie-  
erungsgesetz und  
Raumordnungsge-  
völlig neue und  
n beinhalten.

leren Fragen, die  
rtschaftliche Ent-  
ndes bedeutungs-  
ltag auseinander-  
: einer Regelung  
er Lösung näher-  
e in diesem Zu-  
e von Haftungen  
ommen hat, da-  
den Ausbau von  
lt wenden, aber  
nach rein sachli-  
isende Frage der  
terbestehens von

großen Bedeutung

des Fremdenverkehrs in Niederösterreich wurde die Fremdenverkehrskreditaktion neuerlich aufgestockt und die Privatzimmervermietung einer hoffentlich befriedigenden gesetzlichen Regelung zugeführt. Für eine weitere Aufwärtsentwicklung des Fremdenverkehrs scheinen somit alle Voraussetzungen gegeben, und ich wünsche allen in diesem Bereich Tätigen eine gute Urlaubssaison.

Ich danke allen Mitgliedern des Landtages sowie der Landesregierung, an ihrer Spitze unserem hochgeschätzten Herrn Landeshauptmann Ökonomierat Maurer, für die umfangreiche Arbeit, die sie im Interesse unseres Heimatlandes geleistet haben. Meinen besonderen Dank möchte ich den Beamten der Landtagskanzlei sowie des Landtagsstenographenbüros und des Presseamtes zum Ausdruck bringen, deren Belastung durch die immer intensiver werdende Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft unseres Landes laufend zunimmt. Selbstverständlich schließe ich in diesen Dank auch alle übrigen niederösterreichischen Landesbediensteten ein, die ihre Pflicht im Lande beispielgebend erfüllen.

Nach den anstrengenden Wochen und Monaten wünsche ich allen Mitarbeitern und Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, in der Urlaubszeit recht gute Einholung und eine richtige Entspannung.

Früher als sonst ist wegen der außergewöhnlichen Trockenheit die Frucht am Felde gereift, so daß die Ernte in großen Teilen des Landes bereits im Gange, ja sogar abgeschlossen ist. Ich möchte hier der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Schäden, welche zuerst der Frost und dann die Trockenheit teilweise angerichtet haben, sich im Interesse unserer Landwirte, aber auch der ganzen Be-

völkerung, in erträglichen Grenzen halten mögen.

Mit meinen herzlichsten Urlaubswünschen an Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, sowie an alle niederösterreichischen Landsleute schließe ich diese Sitzung. (Beifall im ganzen Hause.)

Abg. JIROVETZ: Geschätzter Herr Präsident! Ich darf Ihnen für Ihre Wünsche namens des Hohen Hauses herzlich danken. Ich darf feststellen, daß es doch auch schön ist, der älteren Generation anzugehören und unwidersprochen zu Worte zu kommen. (Heiterkeit im ganzen Hause.)

Herr Präsident, Sie haben in den Schlussworten die Arbeit des Hohen Hauses gewürdigt. Ich möchte feststellen, daß wir diese Arbeit nicht bewältigen hätten können, wenn nicht Sie mit Ihrer Abgeklärtheit und souveränen Ruhe diese Arbeiten hier geleitet hätten. Sie genießen, Herr Präsident, sehr hohe Wertschätzung bei allen Mitgliedern des Hohen Hauses, was ich besonders zum Ausdruck bringen möchte. Wenn Sie gesagt haben, daß die Ernte im Gange ist, weiß ich, daß Sie als Landwirt, aber auch eine Reihe von Kollegen eine große Aufgabe haben. Sie wenden jetzt ernten, was Sie früher gesät haben. Hoffentlich fällt die Ernte gut aus; Ihr Urlaub wird dadurch aber kürzer sein als bei uns.

Ich wünsche Ihnen namens des Hohen Hauses alles Gute zum Urlaub im Kreise Ihrer Familie und hoffe, daß wir uns im Herbst gesund wiedersehen werden. (Beifall im ganzen Hause.)

PRASIDENT WEISS: Recht herzlichen Dank.

Somit ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 17.43 Uhr.)